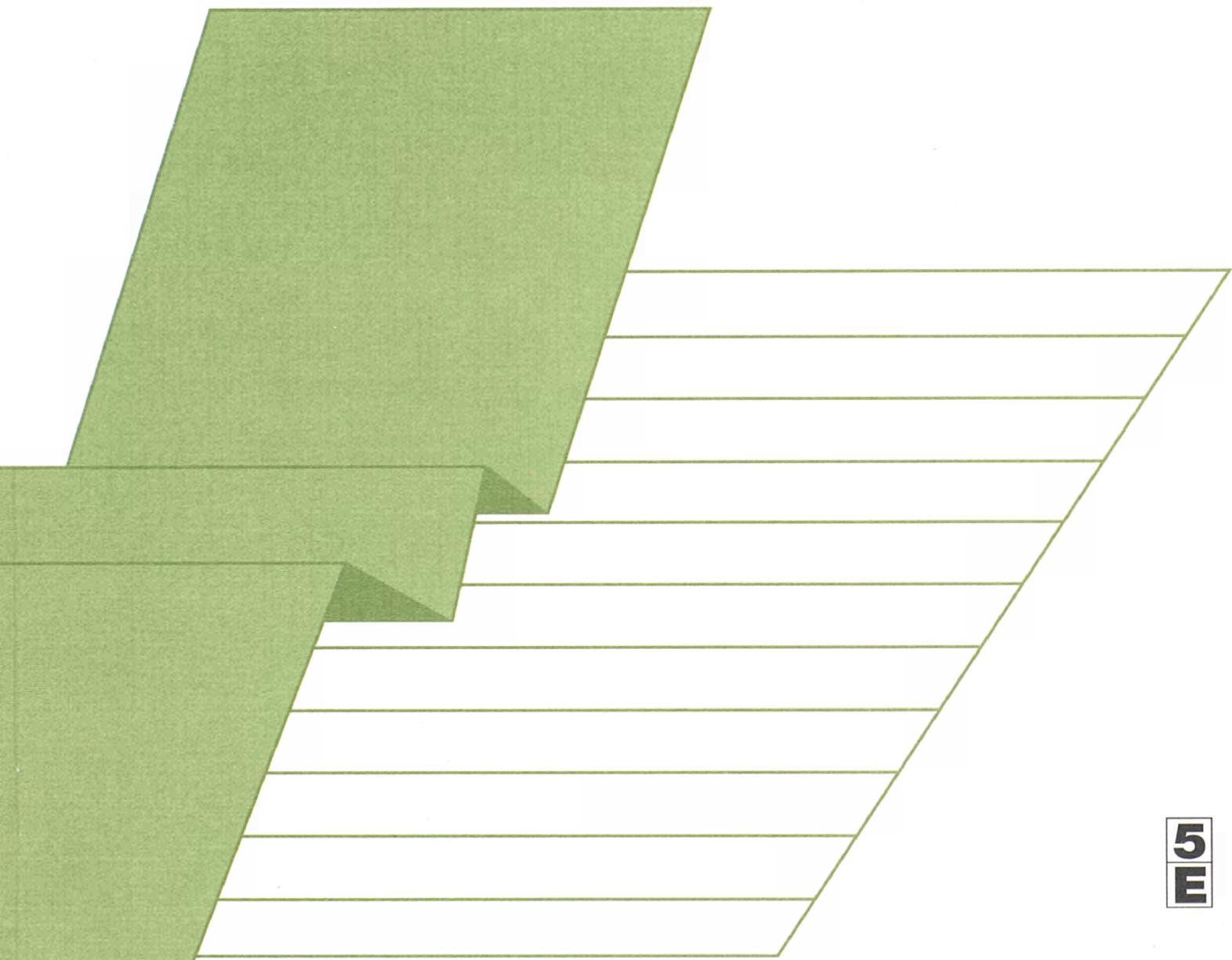


BETRIEBSSTRUKTUR

Methodik der Gemeinschaftserhebungen



STATISTISCHES AMT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
STATISTICAL OFFICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
OFFICE STATISTIQUE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES

L-2920 Luxembourg — Tél. (352) 43 01-1 — Télex COMEUR LU 3423
B-1049 Bruxelles, rue de la Loi 200 — Tél. (32-2) 299 11 11

Eurostat hat die Aufgabe, den Informationsbedarf der Kommission und aller am Aufbau des Binnenmarktes Beteiligten mit Hilfe des europäischen statistischen Systems zu decken.

Um der Öffentlichkeit die große Menge an verfügbaren Daten zugänglich zu machen und Benutzern die Orientierung zu erleichtern, werden zwei Arten von Publikationen angeboten: Statistische Dokumente und Veröffentlichungen.

Statistische Dokumente sind für den Fachmann konzipiert und enthalten das ausführliche Datenmaterial: Bezugsdaten, bei denen die Konzepte allgemein bekannt, standardisiert und wissenschaftlich fundiert sind. Diese Daten werden in einer sehr tiefen Gliederung dargeboten. Die Statistischen Dokumente wenden sich an Fachleute, die in der Lage sind, selbständig die benötigten Daten aus der Fülle des dargebotenen Materials auszuwählen. Diese Daten sind in gedruckter Form und/oder auf Diskette, Magnetband, CD-ROM verfügbar. Statistische Dokumente unterscheiden sich auch optisch von anderen Veröffentlichungen durch den mit einer stilisierten Graphik versehenen weißen Einband.

Veröffentlichungen wenden sich an eine ganz bestimmte Zielgruppe, wie zum Beispiel an den Bildungsbereich oder an Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung. Sie enthalten ausgewählte und auf die Bedürfnisse einer Zielgruppe abgestellte und kommentierte Informationen. Eurostat übernimmt hier also eine Art Beraterrolle.

Für einen breiteren Benutzerkreis gibt Eurostat Jahrbücher und periodische Veröffentlichungen heraus. Diese enthalten statistische Ergebnisse für eine erste Analyse sowie Hinweise auf weiteres Datenmaterial für vertiefende Untersuchungen. Diese Veröffentlichungen werden in gedruckter Form und in Datenbanken angeboten, die in Menütechnik zugänglich sind.

Um Benutzern die Datensuche zu erleichtern, hat Eurostat Themenkreise, d. h. eine Untergliederung nach Sachgebieten, eingeführt. Daneben sind sowohl die Statistischen Dokumente als auch die Veröffentlichungen in bestimmte Reihen, wie zum Beispiel „Jahrbücher“, „Konjunktur“, „Methoden“, untergliedert, um den Zugriff auf die statistischen Informationen zu erleichtern.

Y. Franchet
Generaldirektor

It is Eurostat's responsibility to use the European statistical system to meet the requirements of the Commission and all parties involved in the development of the single market.

To ensure that the vast quantity of accessible data is made widely available, and to help each user make proper use of this information, Eurostat has set up two main categories of document: statistical documents and publications.

The statistical document is aimed at specialists and provides the most complete sets of data: reference data where the methodology is well-established, standardized, uniform and scientific. These data are presented in great detail. The statistical document is intended for experts who are capable of using their own means to seek out what they require. The information is provided on paper and/or on diskette, magnetic tape, CD-ROM. The white cover sheet bears a stylized motif which distinguishes the statistical document from other publications.

The publications proper tend to be compiled for a well-defined and targeted public, such as educational circles or political and administrative decision-makers. The information in these documents is selected, sorted and annotated to suit the target public. In this instance, therefore, Eurostat works in an advisory capacity.

Where the readership is wider and less well-defined, Eurostat provides the information required for an initial analysis, such as yearbooks and periodicals which contain data permitting more in-depth studies. These publications are available on paper or in videotext databases.

To help the user focus his research, Eurostat has created 'themes', i.e. subject classifications. The statistical documents and publications are listed by series: e.g. yearbooks, short-term trends or methodology in order to facilitate access to the statistical data.

Y. Franchet
Director-General

Pour établir, évaluer ou apprécier les différentes politiques communautaires, la Commission européenne a besoin d'informations.

Eurostat a pour mission, à travers le système statistique européen, de répondre aux besoins de la Commission et de l'ensemble des personnes impliquées dans le développement du marché unique.

Pour mettre à la disposition de tous l'importante quantité de données accessibles et faire en sorte que chacun puisse s'orienter correctement dans cet ensemble, deux grandes catégories de documents ont été créées: les documents statistiques et les publications.

Le document statistique s'adresse aux spécialistes. Il fournit les données les plus complètes: données de référence où la méthodologie est bien connue, standardisée, normalisée et scientifique. Ces données sont présentées à un niveau très détaillé. Le document statistique est destiné aux experts capables de rechercher, par leurs propres moyens, les données requises. Les informations sont alors disponibles sur papier et/ou sur disquette, bande magnétique, CD-ROM. La couverture blanche ornée d'un graphisme stylisé démarque le document statistique des autres publications.

Les publications proprement dites peuvent, elles, être réalisées pour un public bien déterminé, ciblé, par exemple l'enseignement ou les décideurs politiques ou administratifs. Des informations sélectionnées, triées et commentées en fonction de ce public lui sont apportées. Eurostat joue, dès lors, le rôle de conseiller.

Dans le cas d'un public plus large, moins défini, Eurostat procure des éléments nécessaires à une première analyse, les annuaires et les périodiques, dans lesquels figurent les renseignements adéquats pour approfondir l'étude. Ces publications sont présentées sur papier ou dans des banques de données de type vidéotex.

Pour aider l'utilisateur à s'orienter dans ses recherches, Eurostat a créé les thèmes, c'est-à-dire une classification par sujet. Les documents statistiques et les publications sont répertoriés par série — par exemple, annuaire, conjoncture, méthodologie — afin de faciliter l'accès aux informations statistiques.

Y. Franchet
Directeur général

BETRIEBSSTRUKTUR

Methodik der Gemeinschaftserhebungen

Themenkreis
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
Reihe
Methoden



Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu.int>).

Bibliographische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1996

ISBN 92-827-8178-X

© EGKS-EG-EAG, Brüssel • Luxemburg, 1996

Nachdruck — ausgenommen zu kommerziellen Zwecken — mit Quellenangabe gestattet.

Printed in Belgium

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

INHALTSVERZEICHNIS

Methodik der Gemeinschaftserhebungen	5
Belgien	33
Dänemark	43
Deutschland	51
Griechenland	73
Spanien	81
Frankreich	91
Irland	107
Italien	119
Luxemburg	131
Niederlande	141
Portugal	151
Vereinigtes Königreich	161

METHODIK DER GEMEINSCHAFTSERHEBUNGEN

- I. NOTWENDIGKEIT VON GEMEINSCHAFTSERHEBUNGEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE
- II. BISHERIGE ENTWICKLUNG
- III. DIE STRUKTURERHEBUNG 1989/90
- IV. DAS EUROFARM-SYSTEM
- V. RECHTSGRUNDLAGEN
- VI. PERIODIZITÄT
- VII. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- VIII. ERHEBUNGSTERMINE
- IX. ORGANISATION DER ERHEBUNG UND ERSTELLUNG DER TABELLENERGEBNISSE
 1. Von den Mitgliedstaaten durchzuführende Arbeiten
 2. Von Eurostat durchzuführende Arbeiten
- X. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER TABELLENERGEBNISSE
 1. Das Filter-Programm
 - 1.1 Funktionen des FILTER-Programms
 - 1.1.1 Rundungsverfahren
 - 1.1.2 Dominanz
 - 1.1.3 Ableitung von Werten bestimmter Tabellenfelder (Differenzbildung)
 - 1.1.4 Stichprobenfehler
 - 1.1.5 Rundungsfehler
- XI. ERHEBUNGSMERKMALE UND -BESONDERHEITEN
 1. Merkmalsliste
 2. Geographische Lage des Betriebes
 3. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebes
 - 3.1 Betriebsinhaber und Betriebsleiter
 - 3.2 Natürliche Personen
 - 3.3 Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters
 - 3.4 Landwirtschaftliche Buchführung
 4. Besitzverhältnisse
 5. Bodennutzung
 - 5.1 Ackerland (D)
 - 5.2 Haus- und Nutzgärten (E)
 - 5.3 Dauergrünland (F)
 - 5.4 Dauerkulturen (G)
 - 5.5 Sonstige Flächen (H)
 - 5.6 Vergesellschaftete Kulturen und Nebenkulturen, Champignons, Bewässerung, Stilllegung von Ackerland (I)
 6. Viehbestand (J)
 7. Landwirtschaftliche Maschinen (K)
 8. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (L)
 - 8.1 Betriebsinhaber und Betriebsleiter (L/01 und L/01a)
 - 8.2 Ehegatte (oder Ehegattin) des Betriebsinhabers (L/02)
 - 8.3 Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers (L/03)
 - 8.4 Familienfremde Arbeitskräfte (L/04 bis L/06)
 - 8.4.1 Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04)
 - 8.4.2 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/05 und L/06)
 - 8.5 Vollzeitlich beschäftigt

- 8.6. Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit
 - 8.6.1 Hauptberuf
 - 8.6.2 Nebenberuf
- XII. MAßEINHEITEN
 - 1. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 1.1 Definition
 - 1.2 Berechnung
 - 2. Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe
 - 19
 - 2.1 Verfahren
 - 2.2 Definitionen
- XIII. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. NOTWENDIGKEIT VON GEMEINSCHAFTSERHEBUNGEN ÜBER DIE STRUKTUR DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE

Die Notwendigkeit für die Kommission, regelmäßig über objektive und vergleichbare Angaben über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu verfügen, ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Das in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbare Datenmaterial ist für zuverlässige Vergleiche zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten sowie für die Berechnung der Gemeinschaftsergebnisse (EUR-12) nicht immer geeignet. Der Grund hierfür sind die Unterschiede in den nationalen Merkmalslisten, in den zugrundegelegten Definitionen für die einzelnen Merkmale sowie in der Abgrenzung des Erhebungsbereichs.

Außerdem ist die Periodizität der Erhebungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich, weshalb es nicht immer möglich ist, für denselben Zeitraum über entsprechende Daten zu verfügen.

Um die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft beurteilen und die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verfolgen zu können, werden vergleichbare Angaben für alle Mitgliedstaaten benötigt. Deshalb werden in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) statistische Erhebungen bei den landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt, die über eine gewisse landwirtschaftlich genutzte Fläche verfügen oder in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder deren Erzeugung gewisse natürliche Schwellen überschreitet. Infolgedessen war es erforderlich, die einzelstaatlichen Erhebungen zu harmonisieren und und synchronisieren.

Außerdem wurde für die Erhebung 1966/67 versuchsweise ein gemeinschaftliches Klassifizierungssystem entwickelt, das für die Erhebung 1975 auf eine neue Grundlage gestellt wurde. Dieses Klassifizierungssystem stützt sich auf die beiden Hauptmerkmale der Betriebe, nämlich die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) und die wirtschaftliche Betriebsgröße.

II. BISHERIGE ENTWICKLUNG

Die erste **Strukturerhebung 1966/67** wurde auf der Grundlage von Zufallsstichproben in 1,2 Millionen landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt. Die Mitgliedstaaten erhielten einen Zuschuß zu den durch die Erhebung entstandenen Kosten in Höhe von 6 Rechnungseinheiten für jeden erhobenen Betrieb aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefond für die Landwirtschaft (EAGFL).

1970/71 wurde im Rahmen der von der FAO empfohlenen **allgemeinen Landwirtschaftszählung** eine Reihe von Sachverhalten erfragt, die es ermöglichten, die Ergebnisse für ein gemeinschaftliches Tabellenschema, das die Mitgliedstaaten der Kommission auf Papier, in Form von Lochkarten oder auf Magnetträger übermittelt hatten, zu liefern.

Die Ergebnisse wurden von den meisten Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Vollerhebung erstellt. Lediglich Frankreich übermittelte Tabellenergebnisse die auf einer Stichprobe beruhten. Die in dem Tabellenprogramm geforderten Informationen entsprachen teilweise denen von 1966/67. Die Mitgliedstaaten haben keine Kostenerstattung erhalten.

Die **Erhebung 1975** wurde größtenteils in Anlehnung an die Erhebung 1966/67 durchgeführt. Der Merkmalskatalog, die Definitionen und der Erhebungsbereich wurden - soweit wie möglich - von der Erhebung 1966/67 übernommen. Die Erhebung wurde erstmals in den damals 9 Mitgliedstaaten durchgeführt. Der Stichprobenumfang betrug rund 900 000 Betriebe. Mitgliedstaaten, die eine Vollerhebung durchführten, hatten die Möglichkeit, die Tabellenergebnisse auf der Grundlage einer Vollerhebung zu übermitteln. Dies war der Fall für Belgien und die Niederlande. Die einzelnen Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten in anonymisierter Form an Eurostat, das die Tabellenergebnisse erstellte. Den Mitgliedstaaten wurde eine Kostenerstattung von 12 Rechnungseinheiten je Betrieb, für den Angaben an die Kommission übermittelt wurden, gewährt.

Die **Erhebung 1977** wurde an der vorausgegangenen Erhebung ausgerichtet, jedoch mit einigen methodischen Änderungen. Das Tabellenprogramm war weniger umfangreich. Den Mitgliedstaaten wurde ein Zuschuß in Höhe der durch die Erhebung entstandenen Mehrausgaben aus Darlehensmitteln gewährt, die für diesen Zweck im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehen waren.

1979/80 wurde in Übereinstimmung mit der Empfehlung der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung eine Grunderhebung als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die Mitgliedstaaten konnten jedoch verschiedene Teile des Merkmalskatalogs mittels einer Stichprobe erfüllen. Davon machte das Vereinigte Königreich bei den Merkmalen über die Arbeitskräfte und die Maschinen gebrauch. Mit Ausnahme von Deutschland und Irland haben alle Mitgliedstaaten die Tabellenergebnisse auf der Grundlage einer Vollerhebung übermittelt.

Die **Erhebungen von 1983, 1985 und 1987** weisen auch einige Besonderheiten auf. Die Erhebung von 1983 umfaßt erstmals auch Griechenland, die Erhebung von 1987 auch Spanien und Portugal. Die drei Erhebungen konnten entweder als Voll- oder als Stichprobenerhebung durchgeführt werden. Einen Überblick über die Auswahlätze in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt Übersicht 1.

Übersicht 1: Auswahlätze in den einzelnen Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Auswahlatz bei der Erhebung		
	1983	1985	1987
1	2	3	4
Belgien	100.0	100.0	100.0
Dänemark	100.0	100.0 (3)	100.0 (3)
Deutschland	13.0	12.4	12.7
Griechenland	5.0	4.9	9.7
Spanien	-	-	9.4
Frankreich	4.6	4.7	4.8
Irland	8.7	8.8	8.8
Italien	100.0 (1)	2.2	1.5
Luxemburg	100.0	100.0	100.0
Niederlande	100.0	100.0	100.0
Portugal			12.0
Vereinigtes Königreich	100.0 (2)	8.8 (2)	100.0 (2)

- 1) Nur 10 Prozent der Fragebogen wurden ausgewertet.
- 2) Vollerhebung, außer für die Arbeitskräfte.
- 3) Vollerhebung, außer für die Tätigkeit des Betriebsinhabers und seines Ehegatten.

III. DIE STRUKTURERHEBUNG 1989/90

1989/90 wurde in Übereinstimmung mit der Empfehlung der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung eine **Grunderhebung** als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Die Mitgliedstaaten konnten jedoch für gewisse Teile des Merkmalskatalogs Stichprobenerhebungen durchführen. Die Mitgliedstaaten hatten außerdem die Möglichkeit, die Grunderhebung um höchstens zwölf Monate vorzulegen oder aufzuschieben. In diesem Fall führten sie zusätzlich zur Grunderhebung eine zusätzliche Stichprobenerhebung durch, die sich auf das Anbaujahr 1989 oder 1990 bezog. Vier Mitgliedstaaten, nämlich Deutschland (1989), Griechenland (1989), Frankreich (1990) und Irland (1989) machten von dieser Möglichkeit Gebrauch. Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt für die Grunderhebung 1989/90 auf der Ebene der Mitgliedstaaten, der Regionen und der Erhebungsbezirke. Die Zusätzliche Stichprobenerhebung liefert lediglich Ergebnisse für die Mitgliedstaaten und die Regionen. Frankreich hat die Individualdaten für die 1988 durchgeführte Grunderhebung in Form einer Stichprobe übermittelt (siehe Übersicht 2).

Übersicht 2: Durchführung der Erhebungen

	Grunderhebung		Zusätzliche Stichprobenerhebung	
	Jahr	Auswahlsatz (in %)	Jahr	Auswahlsatz (in %)
Belgien	1990	100.0	-	-
Dänemark	1989	30.0	-	-
Deutschland	1991	100.0	1989	12.7
Griechenland	1991	100.0	1989	10.0
Spanien	1989	100.0	-	-
Frankreich	1988	14.0	1990	7.0
Irland	1991	100.0	1989	?
Italien	1990	100.0	-	-
Luxemburg	1989	100.0	-	-
Niederlande	1990	25.0	-	-
Portugal	1989	100.0	-	-
Vereinigtes Königreich	1990	27.0	-	-

Die Strukturhebung 1989/90 war die neunte in der Reihe der Gemeinschaftserhebungen und seit 1977 die erste, für die die Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland) Individualdaten je Betrieb an Stelle von Tabellenergebnissen an Eurostat übermittelten. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Tabellenergebnisse direkt an Eurostat übermittelt.

Eurostat hat sich verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten übermittelten Individualdaten nur für statistische Zwecke zu verwenden; jede Verwendung zu Verwaltungszwecken ist ausgeschlossen.

Die Individualdaten dienen zur Erstellung der in der Tabellendatenbank (BDT) enthaltenen Tabellen und der Ad-hoc-Tabellen. Unter Ad-hoc-Tabellen sind die Tabellen zu verstehen, die ursprünglich im Gemeinschaftsprogramm zur Festlegung des Inhalts der Tabellendatenbank (BDT) nicht vorgesehen waren. Ad-hoc-Tabellen können von den Organen der Gemeinschaft oder der Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten angefordert werden.

Die im öffentlichen Teil der EUROFARM-Tabellendatenbank (BDT) gespeicherten Ergebnisse der Strukturhebung 1989/90 beziehen sich auf unterschiedliche Referenzjahre (siehe Übersicht 3).

Übersicht 3: Art der Erhebung und Referenzjahr für die Strukturhebung 1989/90 nach Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Art der Erhebung	Auswahl- satz (in %)	Referenz- jahr	Nachweis der Ergebnisse 1)
Belgien	Grunderhebung	100.0	1990	M, R,B
Dänemark	Grunderhebung	30.0	1989	M, R,B
Deutschland	Grunderhebung	100.0	1991	M, R,B
Griechenland	Grunderhebung	100.0	1991	M, R,B
Spanien	Grunderhebung	100.0	1989	M, R,B
Frankreich	zusätzliche Stichprobenerhebung	7.0	1990	M, R,B M, R,B
Irland	Grunderhebung	100.0	1991	M, R,B
Italien	Grunderhebung	100.0	1990	M, R,B
Luxemburg	Grunderhebung	100.0	1989	M, R,B
Niederlande	Grunderhebung	25.0	1990	M, R,B
Portugal	Grunderhebung	100.0	1989	M, R,B
Vereinigtes Königreich	Grunderhebung	27.0	1990	M, R,B

1) M= Mitgliedstaat, R = Region, B = Erhebungsbezirk.

Zur Durchführung der Grunderhebung 1989/90 wurde den Mitgliedstaaten als Beitrag zu den durch die Erhebung entstandenen Kosten 20 ECU für jeden erfaßten landwirtschaftlichen Betrieb erstattet, für den die vollständigen Daten an Eurostat übermittelt wurden, und zwar jeweils bis zu einem Höchstbetrag je Erhebung von:

- 100 000 ECU für Luxemburg,
- 500 000 ECU jeweils für Belgien und Dänemark,
- 700 000 ECU für die Niederlande,
- 1 100 000 ECU für Irland,
- 1 300 000 ECU für das Vereinigte Königreich,
- 2 000 000 ECU jeweils für Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal

Die **Erhebungen von 1993, 1995 und 1997** werden als Voll- oder Stichprobenerhebungen durchgeführt. Dies drei Erhebungen werden größtenteils in Anlehnung an die Grunderhebung 1989/90 durchgeführt werden. Das BDT-Tabellenprogramm wird jedoch weniger umfangreich sein. Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt lediglich auf der Ebene der Mitgliedstaaten und der Regionen.

Zur Durchführung der Stichprobenerhebungen 1993, 1995 und 1997 werden den Mitgliedstaaten als Beitrag zu den durch die Erhebung entstandenen Kosten 20 ECU für jeden erfaßten landwirtschaftlichen Betrieb erstattet, für den die vollständigen Daten an Eurostat übermittelt werden, und zwar jeweils bis zu einem Höchstbetrag je Erhebung. Der Höchstbetrag für die einzelnen Mitgliedstaaten entspricht demjenigen für die Grunderhebung 1989/90.

IV. DAS EUROFARM-SYSTEM

Das EUROFARM-System ist ein Netz von Datenbanken, das die Auswertung der Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für die Zwecke der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Agrarpolitik erlaubt.

Das Datenbanksystem des Eurofarm-Systems besteht aus folgenden Bausteinen:

- die Datenbank für die Individualdaten (BDI), welche die von den Mitgliedstaaten gelieferten Individualangaben enthält,
- die Datenbank, welche die für die Bearbeitung der Individualdaten und Tabellenergebnisse eingesetzten Programme (Kontrollprogramme, Tabellenerstellungsprogramme und Serviceprogramme) enthält,
- die Datenbank, welche die Leitdateien für die geographischen Kode usw. enthält,
- die private Tabellendatenbank (BDT), welche die unbehandelten BDT-Tabellenergebnisse sowie die Ad-hoc Tabellen enthält,
- die öffentliche Tabellendatenbank, welche die von den Mitgliedstaaten freigegebene Tabellenergebnisse enthält.

Die Individualdaten werden unter Verwendung eines von Eurostat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten festgelegten einheitlichen Individualdatensatzes innerhalb einer festgelegten Frist (siehe Entscheidung der Kommission Nr. 89/652/EWG) an Eurostat übermittelt.

Abweichend davon übermittelt Deutschland keine Individualdaten, sondern Tabellenergebnisse.

Die in der privaten Tabellendatenbank gespeicherten BDT-Tabellenergebnisse, Ad-hoc Tabellen sowie sonstige Informationen sind vertraulich.

In der privaten Tabellendatenbank sind enthalten:

- die unbehandelten Tabellenergebnisse, einschließlich der Tabellenfelder, bei denen die Vertraulichkeit nicht gewährleistet ist,
- die behandelten Tabellenergebnisse,
- der relativer Standardfehler für jedes Tabellenfeld,
- die Ergebnisse der Kohärenztests.

Zugriff auf diese Informationen haben lediglich ausgewählte Beamte des Eurostat, die mit der Verwaltung und Bearbeitung der Dateien beauftragt sind.

Weiterhin haben die zuständigen Dienststellen der einzelnen Mitgliedstaaten Zugang zu ihrem privaten Bereich dieser Tabellendatenbank.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten freigegebenen Tabellenergebnisse werden in der öffentlichen Tabellendatenbank gespeichert. Zugangsberechtigt sind die Statistischen Ämter und Ministerien der einzelnen Mitgliedstaaten sowie weitere bevorrechtigte Benutzer der Kommission (z.B. DG VI).

V. RECHTSGRUNDLAGEN

Die vollständigen Texte der juristischen Dokumente, die die Grundlage für die Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997 bilden, sind im Anhang wiedergegeben. Dies sind im einzelnen:

- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997,
- Entscheidung der Kommission Nr. 89/651/EWG vom 26. Oktober 1989 zwecks Festlegung der Definitionen der Erhebungsmerkmale und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997,
- Entscheidung der Kommission Nr. 89/652/EWG vom 26. Oktober 1989 zur Festlegung der im Zusammenhang mit den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 geltenden spätesten Termine für die Übermittlung der Erhebungsergebnisse an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften,
- Entscheidung der Kommission Nr. 89/653/EWG vom 26. Oktober 1989 zur Festlegung des Gemeinschaftsprogramms der für die Tabellendatenbank (BDT) des Systems Eurofarm bestimmten Tabellen zum Zweck der Durchführung der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997,
- Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Änderung des Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerland,
- Entscheidung der Kommission Nr. 93/156/EWG vom 9. Februar 1993 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates im Hinblick auf die Erhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1993 bis 1997,
- Entscheidung der Kommission Nr. 85/377/EWG vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe.

VI. PERIODIZITÄT

Die Strukturhebung wird in jedem zweiten Jahr durchgeführt. In etwa 10-jährigen Abständen findet eine Landwirtschaftszählung statt. Einen detaillierten Überblick über die Erhebungsart, das Erhebungsjahr und den Erhebungszeitraum gibt Übersicht 4.

Übersicht 4: Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe von 1966/67 bis 1989/90

Erhebungsart	Erhebungsjahr	Erhebungszeitraum
Stichprobenerhebung	1966/67	
Landwirtschaftszählung	1970/71	
Stichprobenerhebung	1975	01.03.1975 bis 01.03.1976
Stichprobenerhebung	1977	
Landwirtschaftszählung	1979/80	01.04.1979 bis 15.06.1980
Stichprobenerhebung	1983	01.10.1982 bis 31.01.1984
Stichprobenerhebung	1985	01.12.1984 bis 01.03.1986
Stichprobenerhebung	1987	01.12.1986 bis 01.03.1988
Landwirtschaftszählung	1989/90	01.12.1988 bis 01.03.1991

Die Mitgliedstaaten konnten jedoch in den Jahren, in denen eine Landwirtschaftszählung durchgeführt wurde, verschiedene Teile des Merkmalskatalogs mittels einer Stichprobe erfüllen. Die Mitgliedstaaten, die in den Jahren, in denen eine Stichprobenerhebung durchgeführt wurde, für nationale Zwecke eine Vollerhebung durchführten, konnten die Ergebnisse auch in Form einer Vollerhebung übermitteln.

VII. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr,
- b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder wenn ihre Erzeugungseinheiten bestimmte natürliche Schwellen überschreiten.

Die Mitgliedstaaten, die eine andere Erhebungsschwelle verwenden wollen, verpflichten sich jedoch, diese Schwelle so festzulegen, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 Prozent oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag - im Sinne der Entscheidung Nr. 85/377/EWG - des betreffenden Mitgliedstaates betragen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Produkte erzeugen.

VIII. ERHEBUNGSTERMINE

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 bestimmt den Zeitraum für die Durchführung der Erhebungen 1988 bis 1997.

- a) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1988 und dem 1. März 1991 in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung eine Grunderhebung in einem oder mehreren Abschnitten als allgemeine Zählung (Vollerhebung) aller landwirtschaftlichen Betriebe durch. Sie bezieht sich auf das Anbaujahr, das der Ernte im Jahre 1989 oder 1990 entspricht.

Die Mitgliedstaaten können jedoch für gewisse Teile des Merkmalskatalogs Stichprobenerhebungen mit Zufallsauswahl durchführen; die Ergebnisse werden hochgerechnet.

Die Mitgliedstaaten können außerdem die Durchführung der Grunderhebung um höchstens 12 Monate vorverlegen oder aufschieben; in diesem Falle führen sie zusätzlich zur Grunderhebung eine Stichprobenerhebung durch, die sich auf eines der Anbaujahre 1989 oder 1990 bezieht.

- b) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1992 und dem 1. März 1994 für das Anbaujahr, das der Ernte 1993 entspricht, eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung durch (Agrarstrukturserhebung 1993).

- c) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1994 und dem 1. März 1996 für das Anbaujahr, das der Ernte 1995 entspricht, eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung durch (Agrarstrukturenerhebung 1995).
- d) Die Mitgliedstaaten führen zwischen dem 1. Dezember 1996 und dem 1. März 1998 für das Anbaujahr, das der Ernte 1997 entspricht, eine Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als Vollerhebung oder als Stichprobenerhebung durch (Agrarstrukturenerhebung 1997).

IX. ORGANISATION DER ERHEBUNG UND ERSTELLUNG DER TABELLENERGEBNISSE

1. Von den Mitgliedstaaten durchzuführende Arbeiten

Die Durchführung der Erhebung erfolgt im jeweiligen Mitgliedstaat (siehe hierzu Methodikbeschreibung). Die Datenerfassung, Plausibilitätsprüfung und Umsetzung des nationalen Individualdatensatzes in den EUROFARM-Individualdatensatz ist die Aufgabe des jeweiligen Mitgliedstaates.

Die einzelnen Mitgliedstaaten sind verpflichtet, vor Übersendung der Individualangaben an Eurostat das Validierungsprogramm, das jedem einzelnen Mitgliedstaat von Eurostat zur Verfügung gestellt wird, anzuwenden. Jeder Mitgliedstaat hat vor der Übermittlung der Individualangaben dafür Sorge zu tragen, daß die Individualdaten vollständig und plausibel sind, d.h. keine Fehler aufweisen. Dabei steht es jedem Mitgliedstaat frei, zusätzlich zum EUROFARM-Validierungsprogramm ein nationales restriktiveres Validierungsprogramm anzuwenden.

Gemäß Verordnung des Rates Nr. 571/88 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, zusammen mit den Individualangaben bestimmte Kontrolltabellen an Eurostat zu liefern. Diese Kontrolltabellen haben eine doppelte Funktion:

- Sie sollen sicherstellen, daß in den zuständigen Dienststellen die Kontrolle der Individualangaben durchgeführt wurde und daß die dem Eurostat übermittelten Individualangaben in Ordnung sind, also "plausible" Ergebnisse liefern.
- Sie sollen das Eurostat in die Lage versetzen, den Statistikbenutzern gleich nach Eingang der Individualangaben einige besonders wichtige Ergebnisse zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Grunderhebung 1989/90 wurden die auf nationaler und regionaler sowie die auf Ebene der Erhebungsbezirke erstellten BDT-Tabellen an die jeweiligen Mitgliedstaaten übermittelt. Die Tabellenergebnisse (unbehandelte und behandelte Tabellenergebnisse) sowie weiteres Informationsmaterial (Fälle von Dominanz bei Tabellenfeldern von 10 bis 49 Betriebe, der relative Standardfehler sowie die dazugehörigen Merker) wurden auf Wunsch des Mitgliedstaates entweder auf Datenträger oder Papier übermittelt. In einem vorgegebenen Zeitraum hat er zu prüfen, ob die Geheimhaltung vertraulicher Daten gewährleistet ist. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, daß noch zusätzliche Tabellenfelder geheimzuhalten sind, sind diese zu kennzeichnen und Eurostat entsprechend zu informieren. Die Freigabe durch den Mitgliedstaat wird Eurostat schriftlich mitgeteilt. Anschließend führt Eurostat, falls erforderlich, die zusätzlichen Geheimhaltungsmaßnahmen durch und gibt danach die BDT-Tabellen für den öffentlichen Teil der BDT-Tabellen frei. Bei ad-hoc-Tabellen wird entsprechend vorgegangen. Im Falle der Bundesrepublik Deutschland beinhaltet die Übermittlung der BDT-Tabellen und ad-hoc-Tabellen automatisch auch die Freigabe.

2. Von Eurostat durchzuführende Arbeiten

Eurostat ist für die ordnungsgemäße Aufbereitung der von den einzelnen Mitgliedstaaten (Ausnahme: Bundesrepublik Deutschland) gelieferten Individualdaten verantwortlich, d.h., Eurostat garantiert für die formale Richtigkeit der Tabellenergebnisse.

Nachdem Eurostat die Individualdaten von den einzelnen Mitgliedstaaten erhalten hat, werden im EUROFARM-System die Individualdaten validiert und die Kontrolltabellen erstellt. Wenn die Individualdaten noch Fehler aufweisen, wird die Fehlerliste an den betreffenden Mitgliedstaat übersandt und um Korrektur der Fehler gebeten. In den meisten Fällen wurde von dem jeweiligen Mitgliedstaat ein bereinigtes Magnetband angefordert. Außerdem werden die von den einzelnen Mitgliedstaaten an Eurostat übersandten Kontrolltabellen mit den von Eurostat erstellten Kontrolltabellen verglichen. Diese Maßnahme soll garantieren, daß mit identischen Individualdaten gearbeitet wurde.

Wenn die Individualdaten keine Fehler mehr enthalten, werden die BDT-Tabellenergebnisse erstellt.

Nachdem die Tabellenergebnisse vorliegen erfolgt, eine maschinelle intra- und intertabellarische Kontrolle. Die Kontrolle wird an den unbehandelten Tabellenergebnissen durchgeführt.

Im Eurostat wird das sogenannte FILTER-Programm angewandt, das die Geheimhaltung vertraulicher Daten (einschließlich Dominanz) sicherstellt und eine Schätzung der Zuverlässigkeit für jedes einzelne Tabellenfeld durchführt (siehe hierzu Kapitel XI).

Die Aufbereitung der Ad-hoc-Tabellen erfolgt mit einem für diese Zwecke entwickelten Tabellengenerator. Für alle Ad-hoc-Tabellen gelten die gleichen Grundsätze wie für die BDT-Tabellen.

Die aus der Erhebung 1989/90 gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Besetzung der Tabellenfelder und der Höhe des relativen Standardfehlers, waren die Grundlage für die Überarbeitung des BDT-Tabellenprogramms für die Erhebung 1993. Es hat sich gezeigt, daß das Tabellenprogramm sowohl hinsichtlich der regionalen Gliederungstiefe als auch hinsichtlich der Merkmalsgliederung zu umfangreich ist für die Bereitstellung zuverlässiger Tabellenergebnisse.

X. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG UND ZUVERLÄSSIGKEIT DER TABELLENERGEBNISSE

1. Das Filter-Programm

Die Durchführung der statistischen Geheimhaltung der von Eurostat veröffentlichten Tabelleergebnisse ist Aufgabe von Eurostat. Eurostat wendet das sogenannte FILTER-Programm an, das die Geheimhaltung vertraulicher Daten (einschließlich Dominanz) sicherstellt und eine Schätzung der statistischen Zuverlässigkeit für jedes einzelne Tabellenfeld durchführt.

Da dieses maschinelle Verfahren keine absolute Sicherheit für die Geheimhaltung vertraulicher Daten bietet, kann eine manuelle Nachbearbeitung von Einzelfällen erforderlich sein. Die Mitgliedstaaten haben dafür Sorge zu tragen, daß die statistische Geheimhaltung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates gewährleistet ist.

1.1 Funktionen des FILTER-Programms

Die Grundfunktion des FILTER-Programms ist die Gewährleistung der statistischen Vertraulichkeit der Tabellenergebnisse. Die Gewährleistung der statistischen Vertraulichkeit erfolgt in folgenden Fällen:

- schwach besetzte Tabellenfelder,
- Fälle von Dominanz,
- Ableitung eines auf Null gerundeten Tabellenfeldes aus dem Summenergebnis.

Weitere Funktionen des FILTER-Programms sind die Berechnung:

- des relativen Standardfehlers für jedes Tabellenfeld,
- des durch Runden verursachten Fehlers für jedes Tabellenfeld.

1.1.1 Rundungsverfahren

Aus Gründen der Geheimhaltung werden nach Hochrechnung alle Tabellenfelder (Zahl der Betriebe, Merkmalswerte) mit weniger als fünf Betrieben auf Null gerundet.

Tabellenfelder, die 5 bis 9 Betriebe enthalten, werden probabilistisch entweder auf Null oder 10 gerundet.

Auf Null gerundet werden Tabellenfelder:

mit 5 Betrieben in 50 % der Fälle
mit 6 Betrieben in 40 % der Fälle
mit 7 Betrieben in 30 % der Fälle
mit 8 Betrieben in 20 % der Fälle
mit 9 Betrieben in 10 % der Fälle

Tabellenfelder, die 10 und mehr Betriebe repräsentieren, werden deterministisch auf Basis 10 gerundet. Die den Betrieben zugeordnete Merkmalswerte (Fläche, JAE, Zahl der Tiere usw.) werden im Verhältnis zur Zahl der Betriebe verändert.

1.1.2 Dominanz

Dominanzfälle werden bei Stichprobenerhebungen am hochgerechneten Tabellenfeld festgestellt. Dominanz liegt nach der Definition von Eurostat dann vor, wenn 1 oder 2 Betriebe mehr als 85 % des Wertes eines bestimmten Tabellenfeldes repräsentieren. Tabellenfelder mit Dominanz werden wie folgt behandelt:

- Dominanzfälle, bei denen der Wert des betreffenden Tabellenfeldes 5 bis 9 Betriebe repräsentiert:

der betreffende Wert wird maschinell auf Null gerundet. Es ist anzumerken, daß Tabellenfelder (Betriebe, Merkmalswerte), die 1 bis 4 Betriebe repräsentieren, bereits im Rahmen des Rundungsverfahrens auf Null gerundet werden.

- Dominanzfälle, bei denen der Wert des betreffenden Tabellenfeldes 10 bis 49 Betriebe repräsentiert:

Die betreffenden Tabellenfelder werden mit einem Merker als Problemfälle gekennzeichnet. Der Dienststelle des jeweiligen Mitgliedstaates wird eine Liste mit den jeweiligen Fällen zur Verfügung gestellt. Es steht der Dienststelle frei, weitere Tabellenfelder auf Null zu runden oder sie für die Veröffentlichung freizugeben.

- Dominanzfälle, bei denen der Wert des betreffenden Tabellenfeldes 50 und mehr Betriebe repräsentiert:

Die betreffenden Tabellenfelder werden veröffentlicht, da davon ausgegangen werden kann, daß keine Entschlüsselung geheimzuhaltender Betriebe möglich ist.

1.1.3 Ableitung von Werten bestimmter Tabellenfelder (Differenzbildung)

Es kann theoretisch der Fall eintreten, daß der Wert eines Tabellenfeldes, der aus Gründen der Vertraulichkeit auf Null gerundet wurde, durch Differenzbildung aus dem Summenergebnis abgeleitet werden kann. Dies ist der Fall, wenn in einer Zeile bzw. Spalte oder in einer regionalen Gliederungsstufe ein Tabellenfeld auf Null gerundet wurde und alle übrigen Tabellenfelder besetzt sind.

Dies ist in EUROFARM weitgehend auszuschließen, da alle für die Veröffentlichung freigegebenen Tabellenfelder (einschließlich der Summenergebnisse) durch das im FILTER-Programm angewandte Rundungsverfahren verändert werden. Wenn der abgeleitete Wert dem tatsächlichen Wert entspricht, ist dies rein zufällig.

1.1.4 Stichprobenfehler

Bei Stichprobenerhebungen wird für jedes Tabellenfeld ein relativer Standardfehler berechnet. Jedes Tabellenfeld wird mit einem spezifischen Merker gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt wie folgt:

- Merker 0 RSE% < 5%
- Merker A RSE% 5% bis < 10 %
- Merker B RSE% 10 % bis < 20 %
- Merker C RSE% >= 20 %.

Tabellenfelder, die aus Gründen der Vertraulichkeit (schwach besetzte Tabellenfelder, Fälle von Dominanz) auf Null gerundet werden, erhalten den Merker 0, obwohl der Wert des RSE% möglicherweise größer als 5 % ist. Dadurch wird vermieden, daß ein Tabellenfeld, das eine tatsächliche Null enthält, nicht von einem auf Null gerundeten Tabellenfeld unterschieden werden kann.

1.1.5 Rundungsfehler

Der durch Runden verursachte Fehler, der für jedes Tabellenfeld berechnet wird, wird direkt aus der Differenz aus gerundetem Wert und unbehandeltem hochgerechnetem Wert ermittelt. Der relative Rundungsfehler wird durch folgende Funktion berechnet:

$$RE\% = \frac{(\text{gerundeter Wert} - \text{hochgerechneter Wert})}{\text{hochgerechneter Wert}} * 100$$

XI. ERHEBUNGSMERKMALE UND -BESONDERHEITEN

1. Merkmalsliste

Dem Inhalt der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates entsprechend umfaßt der Merkmalskatalog folgende Sachverhalte:

- geographische Lage des Betriebes
- Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebes
- Besitzverhältnisse

- Ackerland
- Haus- und Nutzgärten
- Dauergrünland
- Dauerkulturen
- sonstige Flächen
- Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser, Stilllegung von Ackerland
- Viehbestand
- Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen
- landwirtschaftliche Arbeitskräfte

Die einzelnen Kategorien der Merkmalsliste sind noch weiter untergliedert, wobei einige dieser Merkmale fakultativen Charakter haben. Die einzelnen Mitgliedstaaten hatten die Möglichkeit, bestimmte Merkmale, die in ihrem Hoheitsgebiet überhaupt nicht oder nur in statistisch unbedeutendem Maße vorhanden sind, nicht zu erheben.

2. Geographische Lage des Betriebes

Der Gesamtbetrieb wird mit allen seinen Angaben dem Erhebungsbezirk zugeordnet, in dem der Betriebssitz liegt. Der Betriebssitz wird entsprechend den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen definiert.

Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt für die Grunderhebung 1989/90 und die Stichprobenerhebungen 1993, 1995 und 1997 auf unterschiedlichen regionalen Ebenen, da die auf den erforderlichen Aggregationsebenen erstellten Tabellen die statistische Zuverlässigkeit der Erhebungsergebnisse gewährleisten muß.

3. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebes

3.1 Betriebsinhaber und Betriebsleiter

In den Strukturhebungen werden zwei Begriffe verwendet, die eine unterschiedliche Bedeutung haben, obgleich in den meisten Fällen die beiden Begriffe auf die gleiche Person zutreffen. Es handelt sich um den "Betriebsinhaber" und den "Betriebsleiter".

Der Betriebsinhaber ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird. Der Betriebsinhaber kann Eigentümer, Erbpächter, Nutznießer oder Treuhänder sein. Der Betriebsinhaber kann die Entscheidungsbefugnis oder Teile derselben an den Betriebsleiter abgetreten haben.

Wenn in einem Betrieb zwei oder mehrere Personen die Funktion des Betriebsinhabers haben, so wird nur einer als solcher eingetragen, z.B. die Person, die den größten Teil des Risikos trägt, die den Betrieb überwiegend leitet u.a.. Falls diese Kriterien es nicht ermöglichen, den Betriebsinhaber zu bestimmen, kann z.B. das Alter als Kriterium herangezogen werden. Im Fall der Teilpacht gilt der "Teilpächter" als Betriebsinhaber.

Der Betriebsleiter ist meistens, aber nicht immer mit dem Betriebsinhaber identisch. Wenn der Betriebsinhaber nicht gleichzeitig Betriebsleiter ist, hat er eine andere Person, z.B. einen Familienangehörigen, mit der Leitung des Betriebes beauftragt.

Für jeden Betrieb wird nur eine Person als Betriebsleiter eingetragen. Falls mehrere Personen an der laufenden und täglichen Führung des Betriebes beteiligt sind, wird diejenige Person als Betriebsleiter erfaßt, die den größten Beitrag zur Betriebsführung leistet.

Die Frage B/02 gibt Antwort darauf, ob der Betriebsinhaber mit dem Betriebsleiter identisch ist oder nicht.

Übersicht 5 gibt einen Überblick über den Anteil der Betriebsinhaber in den einzelnen Mitgliedstaaten und in EUR-12, die zugleich Betriebsleiter sind.

Übersicht 5: Betriebsinhaber, die zugleich Betriebsleiter sind 1989/90

Mitgliedstaaten	Betrieb insgesamt	Betriebe, deren Inhaber zugleich Betriebsleiter sind	Anteil der Betriebe, deren Inhaber zugleich Betriebsleiter sind, an den Betrieben insgesamt
1	2	3	4
Belgien	85040	83920	98,7
Dänemark	81270	79500	97,8
Deutschland	653550	625760	95,7
Griechenland	850140	847380	99,7
Spanien	1593640	1431600	89,8
Frankreich	923590	908270	98,3
Irland	170580	164830	96,6
Italien	2664550	2574150	96,6
Luxemburg	3950	3590	90,9
Niederlande	124800	118580	95,0
Portugal	598740	568970	95,0
Vereinigtes Königreich	243060	200030	82,3
EUR-12	7992890	7606570	95,2

3.2 Natürliche Personen

Unter der Position B/01 wird die Frage gestellt, ob die juristische oder wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb von einer natürlichen Person getragen wird. Eine natürliche Person wird definiert als eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen. Unter einer Gruppe von Personen werden z. B. verstanden: Ehepaar, Geschwister, Erbengemeinschaft usw..

Angesichts der unterschiedlichen Gesetzgebungen in den einzelnen Mitgliedstaaten war es nicht immer einfach, für die natürlichen oder juristischen Personen eine einheitliche Interpretation zu finden. Das Ziel war jedoch nicht so sehr eine juristische oder formale Vergleichbarkeit, als vielmehr ein Vergleich der unter den verschiedenen juristischen Bezeichnungen übernommenen Tatbestände zu erreichen.

Wenn der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist, kann er zugleich Betriebsleiter sein. Dies trifft für die Mehrzahl der Fälle zu. Er kann aber auch ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers oder eine familienfremde Arbeitskraft sein. Wenn ein Betriebsinhaber eine juristische Person ist, ist der Betriebsleiter immer eine familienfremde Arbeitskraft (siehe hierzu Übersicht 6).

Übersicht 6 : Betriebsinhaber ist eine natürliche oder juristische Person

Betriebe insgesamt			
Betriebsinhaber ist eine natürliche Person			Betriebsinhaber ist keine natürliche Person
Betriebsinhaber ist zugleich Betriebsleiter	Betriebsleiter ist ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers	Betriebsleiter ist kein Familienangehöriger des Betriebsinhabers (=familienfremde Arbeitskraft)	Betriebsleiter ist eine familienfremde Arbeitskraft

3.3 Landwirtschaftliche Berufsbildung des Betriebsleiters

Unter der Position B/03 wird die Frage nach der landwirtschaftlichen Berufsausbildung des Betriebsleiters gestellt. Dabei werden folgende Positionen erfragt:

- ausschließlich praktische Erfahrung

Hierunter versteht man die Erfahrung aufgrund praktischer Arbeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

- Grundausbildung

Hierunter versteht man jede abgeschlossene Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule der unteren Stufe und/oder an einer auf bestimmte Fachrichtungen begrenzte Ausbildungsstätte (einschließlich Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandte Fachrichtungen).

Hierzu zählt auch eine abgeschlossene landwirtschaftliche Lehre.

- umfassende landwirtschaftliche Ausbildung

Hierunter versteht man jede abgeschlossene, mindestens bis zwei Jahre nach Ende der Schulpflicht dauernde Ausbildung an einer landwirtschaftlichen Schule, Hochschule oder Universität in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Forstwirtschaft, Fischzucht, Tiermedizin, landwirtschaftliche Technologie und verwandten Fachrichtungen.

3.4 Landwirtschaftliche Buchführung

Die landwirtschaftliche Buchführung muß zumindest aus systematischen und regelmäßigen Aufzeichnungen aller laufenden Einnahmen und Ausgaben bestehen, deren Abschluß am Ende der Rechnungsperiode zur Bestimmung des Betriebsgewinns führt.

Landwirtschaftliche Buchführung liegt auch dann vor, wenn mit solchen Aufzeichnungen erst während der letzten 12 Monate vor der Befragung begonnen wurde.

Die landwirtschaftliche Buchführung kann als Entscheidungsgrundlage für die Betriebsleitung dienen; sie kann außerdem zur Aufstellung einer Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung führen.

Nicht als "Buchführung" gelten:

- gelegentliche Eintragungen gewisser Vorgänge in Tage- oder Taschenbücher;
- Rentabilitätsrechnungen (auf Einnahmen und Ausgaben beschränkt) für einzelne Betriebszweige;

- Zusammenstellungen von Angaben, die ausschließlich fiskalischen Zwecken dienen.

4. Besitzverhältnisse

Unter **landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)** eines Betriebes versteht man die Gesamtheit der vom Betrieb selbstbewirtschafteten Fläche an Ackerland, Dauerwiesen und Weiden, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten, die Eigentum des Betriebsinhabers sind, von ihm gepachtet wurden (einschließlich Teilpacht) oder ihm unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche im Eigentum gehören die Flächen, die Eigentum des Betriebsinhabers sind und von ihm bewirtschaftet werden. Hierzu gehören auch Flächen, die von ihm in Nutznießung, Erbpacht oder in gleichwertigen Besitzformen bewirtschaftet werden.

Zur landwirtschaftlich genutzten Fläche in Pacht gehören die Flächen, die vom Betrieb gegen ein im voraus fest vereinbartes Entgelt (in Geld, Naturalien oder sonstigen Leistungen) und im allgemeinen für mindestens 12 Monate gepachtet sind und über die ein (mündlicher oder schriftlicher Pachtvertrag) besteht.

5. Bodennutzung

Der Teil "Bodennutzung" umfaßt folgende Positionen:

- D Ackerland
- E Haus- und Nutzgärten
- F Dauergrünland
- G Dauerkulturen
- H sonstige Kulturen
- I Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Stilllegung von Ackerland

Die selbstbewirtschaftete Gesamtfläche des Betriebes (D bis H) umfaßt die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche (D bis G) und die sonstigen Flächen (H).

Die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes enthält die Fläche mit den zur Ernte vorgesehenen Hauptkulturen im Jahr der Erhebung. Für die Aufgliederung der Flächen nach Bodennutzung ist jede Fläche nur einmal anzugeben.

Die unter der Kategorie "I" aufgeführten Kulturen dürfen zwecks Vermeidung von Doppelzählungen bei der Berechnung der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen müssen "bewässerte Kulturen" (I/03/b), "vergesellschaftete Kulturen" (I/05) und "stillgelegtes Ackerland" (I/06) mit ihrer Fläche gleichzeitig in den Kategorien D bis G an entsprechender Stelle und ein zweites Mal auch unter I/01 bis I/06 enthalten sein.

Um eine Doppelzählung bei der Berechnung der Gesamtfläche eines Betriebes zu vermeiden, sind "nachfolgende Nebenkulturen" (I/01) nicht in den Hauptkulturen (z.B. den Kulturen unter "D - Ackerland") enthalten. Unter den Kategorien D/01 bis D/21 wird nur die auf der betreffenden Fläche angebaute Hauptkultur erfaßt.

Champignonkulturen (I/02) sind nicht in der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) enthalten.

5.1 Ackerland (D)

Zum Ackerland gehört alles Land, das regelmäßig bearbeitet wird und im allgemeinen einer Fruchtfolge unterliegt. Das Ackerland umfaßt die Anbauarten D/01 bis D/20 sowie das Brachland (D/21).

5.2 Haus- und Nutzgärten (E)

Von der sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche getrennte und als Gartenland erkennbare Flächen, auf denen Erzeugnisse angebaut werden, die überwiegend im Betriebshaushalt angebaut werden.

5.3 Dauergrünland (F)

Das Dauergrünland umfaßt

- F/01 Dauerwiesen und -weiden, ohne die ertragsarmen Weiden, d.h. Flächen außerhalb der Fruchtfolge, die fortdauernd (mindestens 5 Jahre) der Erzeugung von Gräsern und Kräutern dienen. Es kann sich um durch Einsaat angelegtes oder um natürliches Grünland handeln.

Dazu gehören nicht:

- gelegentlich oder ständig genutzte ertragsarme Weiden (F/02),
 - nicht genutzte Weiden, Wiesen und Almen (H/01).
- F/02 Ertragsarme Weiden

Ertragsarme Weiden vor allem in Hanglagen, welche weder durch Düngung, Pflege, Einsaat noch Trockenlegung verbessert wurden.

Dazu können gehören: Felsiges Land, Heide und Ödland sowie die "deer forests" in Schottland.

Nicht zu berücksichtigen sind die nicht genutzten ertragsarmen Weiden (H/01).

5.4 Dauerkulturen (G)

Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, ohne Dauergrünland, welche den Boden während mehrerer Jahre beanspruchen und wiederkehrende Erträge erbringen. Zu den Dauerkulturen gehören auch Baumschulen (mit Ausnahme der mit der Forstfläche erfaßten nicht gewerblichen Forstbaumschulen innerhalb des Waldes) sowie die zu Flechtarbeiten verwendeten Pflanzen (Korbweiden, Schilfrohr, Binsen usw.: G/06). Nicht hierzu gehören dagegen Dauerkulturen, die als Gemüse oder Zierpflanzen anzusehen sind (z.B. Spargel, Rosen, Zierstauden, Erdbeeren, Hopfen).

5.5 Sonstige Flächen (H)

Zu den "Sonstigen Flächen" gehören die nicht genutzten landwirtschaftlichen Flächen (H/01), die Forstflächen (H/02) und die sonstigen Flächen wie Gebäude- und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw. (H/03).

5.6 Vergesellschaftete Kulturen und Nebenkulturen, Champignons, Bewässerung, Stilllegung von Ackerland (I)

Unter der Kategorie I werden erfaßt:

- I/01 Nachfolgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)
- I/02 Champignons
- I/03 Bewässerte Flächen
- I/04 Grundfläche der benutzten Gewächshäuser
- I/05 Vergesellschaftete Kulturen
- I/06 Böden, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Ackerland unterliegen

6. Viehbestand (J)

Der Viehbestand umfaßt die Anzahl der Tiere, die Eigentum des Betriebes sind, unter Vertrag gehalten werden oder in Pension genommen sind. Diese Tiere können sich zur Zeit der Erhebung innerhalb (auf den vom Betrieb bewirtschafteten Flächen oder in den von ihm benutzten Stallungen) oder außerhalb des Betriebs befinden (gemeinschaftliche Flächen, Herdenwanderung usw.).

Hier sind auch die auf Lohnbasis oder in Pension genommenen (d.h. gegen festes Entgelt versorgten) Tiere aufzuführen, die Eigentum eines nichtlandwirtschaftlichen Betriebes sind (z.B. Futterhandlung, Mühle, Schlachtereie).

Wanderherden, die nicht von Betrieben mit selbstbewirtschafteter landwirtschaftlich genutzter Fläche gehalten werden, sind als selbständiger Betrieb anzusehen.

Nicht einbezogen sind:

- Tiere, die sich nur vorübergehend im Betrieb befinden (z.B. zum Decken gebrachte weibliche Tiere),
- Tiere, die unter Vertrag gehalten oder in Pension in einen fremden Betrieb gegeben werden.

7. Landwirtschaftliche Maschinen (K)

Es werden die vom Betrieb in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung verwendeten Maschinen erfragt. Dazu gehören:

- K/01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger
- K/02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen, Motormäher
- K/03 Mähdrescher
- K/04 Feldhäcksle
- K/05 Maschinen für die vollmechanisierte Kartoffelernte
- K/06 Maschinen für die vollmechanisierte Zuckerrübenernte
- K/07 Melkmaschinenanlagen (feststehende oder bewegliche)
- K/08 Gesonderte Melkstände

8. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (L)

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften des Betriebes gehören alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters, die in den letzten 12 Monaten vor dem Tag der Befragung landwirtschaftliche Arbeiten für den befragten landwirtschaftlichen Betrieb geleistet haben.

Hierzu gehören:

- Betriebsinhaber (L/01) und Betriebsleiter (L/01/a),
- Ehegatte des Betriebsinhabers (L/02)
- sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers (L/03)
- regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04)
- unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/05 und L/06)

Für Betriebe, deren Betriebsinhaber eine juristische Person ist, werden in den Tabellenfeldern für "Betriebsinhaber", "Ehegatten" und "andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige" keine Ergebnisse nachgewiesen; für diesen Betrieb wird der Betriebsleiter immer als familienfremde Arbeitskraft nachgewiesen.

8.1 Betriebsinhaber und Betriebsleiter (L/01 und L/01a)

Der **Betriebsinhaber** ist diejenige natürliche oder juristische Person, für deren Rechnung und in deren Namen der Betrieb bewirtschaftet wird. Der Betriebsinhaber kann die Entscheidungsbefugnis oder Teile derselben an den Betriebsleiter abgetreten haben.

Der **Betriebsleiter** ist die Person, die die laufende und tägliche Führung des landwirtschaftlichen Betriebes wahrnimmt (siehe hierzu Rechtsform und Führung des Betriebes).

8.2 Ehegatte (oder Ehegattin) des Betriebsinhabers (L/02)

Es sind nur die Ehegatten bzw. die Ehegattinnen zu erfassen, die landwirtschaftliche Arbeiten für den befragten Betrieb ausführen. Falls der Ehegatte (die Ehegattin) des Betriebsinhabers gleichzeitig Betriebsleiter (Betriebsleiterin) ist, wird er (sie) nicht unter L/02, sondern unter L/01/a erfaßt.

8.3 Sonstige Familienangehörige des Betriebsinhabers (L/03)

Hierzu gehören Familienangehörige des Betriebsinhabers mit Ausnahme des Ehegatten (der Ehegattin) des Betriebsinhabers, die im befragten Betrieb leben und landwirtschaftliche Arbeiten für diesen Betrieb ausführen oder die nicht im Betrieb leben, aber landwirtschaftliche Arbeiten für den befragten Betrieb ausführen.

Unter "Familienangehörigen" sind zu verstehen: der Ehegatte (die Ehegattin), Verwandte ab- und aufsteigender Linie sowie andere Verwandte einschließlich angeheiratete und adoptierte Personen. Ob die Familienangehörigen ein Entgelt erhalten oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Falls der Familienangehörige gleichzeitig Betriebsleiter ist, wird er nicht unter L/03, sondern unter L/01/a erfaßt.

8.4 Familienfremde Arbeitskräfte (L/04 bis L/06)

Alle vom Betrieb entlohnten Personen, die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind, mit Ausnahme des Betriebsinhabers und dessen Familienangehörigen.

8.4.1 Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/04)

Zu den regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften zählen die Personen, die unabhängig von der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 12 Monaten vor dem Tage der Befragung jede Woche im befragten Betrieb gearbeitet haben.

Dazu gehören auch diejenigen Personen, die zwar während eines Teil der letzten 12 Monate "regelmäßig beschäftigt" waren, denen es jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich war, im übrigen Teil dieses Zeitraums vor dem Tag der Befragung jede Woche zu arbeiten:

1. Besondere Produktionsbedingungen,
2. Abwesenheit wegen Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod usw.,
3. Eintritt in den Betrieb oder Ausscheiden aus dem Betrieb,
4. voller Arbeitsunfall im Betrieb durch höhere Gewalt (Überschwemmung, Brand usw.).

8.4.2 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (L/05 und L/06)

Personen, die während der letzten 12 Monate vor dem Tage der Befragung aus anderen als unter L/04 genannten Gründen nicht jede Woche für den Betrieb gearbeitet haben.

8.5 Vollzeitleich beschäftigt

Als "vollzeitliche" Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Tarifverträgen nicht festgelegt, werden 1800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

Unter einem Arbeitstag ist die tägliche Arbeitszeit, einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen. Als Mindeststundenzahl wird dabei von einer Arbeitszeit von 8 Stunden täglich ausgegangen. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

8.6 Außerbetriebliche Erwerbstätigkeit

Unter außerbetrieblicher Erwerbstätigkeit ist jede Tätigkeit, mit Ausnahme der unter L definierten landwirtschaftlichen Arbeiten zu verstehen, für die ein Entgelt (je nach Art der Tätigkeit in Form von Gehalt, Lohn oder Honorar, einschließlich Zahlung in Naturalien) oder ein Einkommen erzielt wird. Unter "außerbetrieblich" sind neben Erwerbstätigkeiten in einem landwirtschaftlichen Unternehmen auch Erwerbstätigkeiten zu verstehen, die in dem Betrieb selbst oder in einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden (Betreiben eines Campingplatzes, Touristenbeherbergung usw.).

8.6.1 Hauptberuf

Unter "Hauptberuf" ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die der Befragte als Haupttätigkeit angibt. Normalerweise ist es die Tätigkeit, für die mehr Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

8.6.2 Nebenberuf

Unter "Nebenberuf" ist jede andere Tätigkeit des Befragten zu verstehen, der angibt, daß seine Haupttätigkeit dem landwirtschaftlichen Betrieb gilt. Normalerweise ist es die Tätigkeit, für die weniger Zeit aufgewendet wird als für landwirtschaftliche Arbeiten im befragten Betrieb.

XII. MABEINHEITEN

1. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

1.1 Definition

Die Jahresarbeitseinheit entspricht der an der Arbeitszeit gemessenen Arbeitsleistung einer Person, die vollzeitleich mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist.

Als "vollzeitliche" Arbeitszeit wird die in den nationalen Tarifverträgen festgelegte Mindeststundenzahl angenommen. Ist die Stundenzahl in diesen Tarifverträgen nicht festgelegt, werden 1800 Stunden jährlich (225 Arbeitstage zu acht Stunden) angenommen.

Unter einem Arbeitstag ist die tägliche Arbeitszeit, einer mit landwirtschaftlichen Arbeiten vollbeschäftigten Arbeitskraft zu verstehen. Als Mindeststundenzahl wird dabei von einer Arbeitszeit von 8 Stunden täglich ausgegangen. Urlaubs- und Krankheitszeiten gelten nicht als Arbeitszeiten.

1.2 Berechnung

Die für den EWG-Merkmalskatalog verlangten Auskünfte sehen für den Betriebsinhaber, für den Betriebsleiter, den im Betrieb beschäftigten Ehegatten des Betriebsinhabers, für die anderen Familienangehörigen des Betriebsinhabers und für die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte eine Gliederung der Personen nach fünf Kategorien der im Betrieb geleisteten Arbeitszeit vor, ausgedrückt in Prozent einer vollzeitlich beschäftigten Person. Für die unregelmäßig beschäftigten Arbeitskräfte wird die Anzahl der Arbeitstage nachgewiesen.

Personen mit einer Mindestarbeitszeit von 1800 Stunden jährlich gelten als "vollzeitlich" beschäftigt und zählen als eine Jahresarbeitseinheit (JAE). Die Arbeitsleistung der teilbeschäftigten Arbeitskräfte wird in entsprechendem Verhältnis in JAE umgerechnet.

2. Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe

2.1 Verfahren

Ziel des "gemeinschaftlichen Klassifizierungsverfahrens der landwirtschaftlichen Betriebe" - im folgenden "Klassifizierungssystem" genannt - ist es, die Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) und wirtschaftlichen Größe zu kennzeichnen und zu gruppieren. Das Klassifizierungssystem sollte so beschaffen sein, daß es die Bildung mehr oder weniger untergliederter homogener Betriebsgruppen erlaubt.

Bei der Klassifizierung werden die Merkmale über die Bodennutzung und den Viehbestand eines jeden Betriebes mit regionsspezifischen Standarddeckungsbeiträgen (SDB) bewertet. Anschließend wird für jeden Betrieb die Einstufung nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) und die Berechnung des gesamten Standarddeckungsbeitrags vorgenommen.

Die **betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)** eines Betriebes ist durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige zum gesamten Standarddeckungsbeitrag dieses Betriebes gekennzeichnet.

Je nach Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unterscheidet man:

- die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen (Einsteller),
- die Klassen der Hauptausrichtungen (Zweisteller),
- die Klassen der Einzelausrichtungen (Dreisteller),
- Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen (Viersteller).

Übersicht 7 gibt einen detaillierten Überblick über das Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe.

Die **wirtschaftliche Betriebsgröße** (bzw. der gesamte Standarddeckungsbeitrag) wird auf der Grundlage des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes festgelegt. Sie wird in

Europäischen Größeneinheiten (EGE) angegeben; eine EGE entspricht einem Standarddeckungsbeitrag von 1200 Europäischen Rechnungseinheiten (ECU).

2.2 Definitionen

Unter **Deckungsbeitrag** eines landwirtschaftlichen Merkmals wird der in Geldwert (ECU) ausgedrückte Unterschied zwischen dem geldmäßigen Produktionswert (Bruttoerzeugung) und bestimmter, direkt mit der Erzeugung in Zusammenhang stehender Kosten (Spezialkosten) verstanden. Da es nicht möglich ist, im Rahmen der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe diese Berechnungen für jeden einzelnen Betrieb durchzuführen, wird anhand von standardisierten regionalen Koeffizienten für einzelne landwirtschaftliche Merkmale ein **Standarddeckungsbeitrag (SDB)** berechnet. Der Standarddeckungsbeitrag ist der Deckungsbeitrag, der der durchschnittlichen Lage einer gegebenen Region für die einzelnen landwirtschaftlichen Merkmale entspricht. Die Standarddeckungsbeiträge werden auf der Grundlage von Dreijahresdurchschnitten ermittelt. Bei der Strukturhebung 1989/90 wurden die Standarddeckungsbeiträge "1988" aus dem arithmetischen Mittel der Jahre 1987, 1988, 1989 berechnet.

Die **Bruttoerzeugung** entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse. Diese errechnen sich aus der Erzeugung je Einheit (abzüglich der etwaigen Verluste) multipliziert mit dem Preis ab Hof ohne MwSt.. Die Bruttoerzeugung enthält auch den Betrag der an die Erzeugnisse, die Fläche und/oder den Viehbestand gebundenen Beihilfen.

Die von der Bruttoerzeugung abzuziehenden **Spezialkosten** setzen sich wie folgt zusammen:

1. für die pflanzliche Erzeugung

- Saat- und Pflanzgut (zugekauft und im Betrieb erzeugt)
- zugekaufte Düngemittel
- Erzeugnisse für den Pflanzenschutz
- verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - Wasser für Bewässerung,
 - Heizung,
 - Trocknung,
 - Spezialkosten der Vermarktung (z.B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - Spezialversicherungskosten,
 - sonstige Spezialkosten.

2. für die tierische Erzeugung

- Kosten der Wiederbeschaffung von Vieh (Bestandsergänzung)
- Fütterung
 - Kraftfutter (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
 - Rauhfutter;
- verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - Veterinärkosten,
 - Deckgeld und Kosten für die künstliche Besamung,
 - Kosten für Leistungskontrolle und ähnliches,
 - Spezialkosten der Vermarktung (z.B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - Spezialversicherungskosten,
 - sonstige Spezialkosten.

XIII. Veröffentlichungen

Die wichtigsten Ergebnisse über die EG-Strukturerhebung 1989/90 wurden veröffentlicht in:

Betriebsstruktur Erhebung 1989/90: Hauptergebnisse.

Darüber hinaus stehen dem Benutzer die Ergebnisse über die EG-Strukturerhebung 1989/90 auch auf CD-Rom zur Verfügung.

ÜBERSICHT 7

KLASSIFIZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE NACH DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG (BWA)

A. KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
Spezialisierte Betriebe - Pflanzliche Erzeugung			
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	11. Spezialisierte Getreidebetriebe 12. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	111. Spezialisierte Getreidebetriebe (andere als Reis) 112. Spezialisierte Reisbetriebe 113. Getreide-Reiskombinationsbetriebe 121. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe 122. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe 123. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe 124. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen	1241. Spezialisierte Tabakbetriebe 1242. Spezialisierte Baumwollbetriebe 1243. Spezialisierte Öl- und Textilpflanzenbetriebe 1244. Ackerbaugemischtbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	20. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	201. Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe 202. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 203. Spezialisierte Gartenbaubetriebe allgemeiner Art	2011. Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe 2012. Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe 2013. Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert 2021. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 2022. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe 2023. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert 2031. Allgemeine Freiland Gartenbaubetriebe 2032. Allgemeine Unterglas-Gartenbaubetriebe 2033. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 2034. Gartenbaugemischtbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	31. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	311. Spezialisierte Qualitätsweinaubetriebe 312. Spezialisierte Weinbaubetriebe - andere als Qualitätsweine	

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe (Fortsetzung)	32. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe 33. Spezialisierte Olivenbetriebe 34. Dauerkulturgemischtbetriebe	313. Spezialisierte Weinbau- betriebe - Qualitäts- und andere Weine kombiniert 314. Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktions- ausrichtungen 321. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte) 322. Spezialisierte Zitrusbetriebe 323. Obst- und Zitrus- kombinationsbetriebe 330. Spezialisierte Olivenbetriebe 340. Dauerkulturgemischtbetriebe	3141. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 3142. Spezialisierte Rosinenbetriebe 3143. Rebanlagengemischtbetriebe 3211. Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte) 3212. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe 3213. Frischobst- (andere als Zitrusfrüchte) und Schalenfruchtkombinationsbetriebe
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe	41. Spezialisierte Milchvieh- betriebe 42. Spezialisierte Rinder- aufzucht und Mastbetriebe 43. Rindviehbetriebe: Milch- erzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert 44. Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und mehr	411. Spezialisierte Milchbetriebe 412. Spezialisierte Milchbetriebe mit Rinderaufzucht 421. Spezialisierte Rinderaufzucht- betriebe 422. Spezialisierte Rindermast- betriebe 431. Rindviehbetriebe - Milch- erzeugung mit Aufzucht und Mast 432. Rindviehbetriebe - Aufzucht und Mast mit Milcherzeugung 441. Spezialisierte Schafbetriebe 442. Schaf- und Rindviehverbund- betriebe 443. Spezialisierte Ziegenbetriebe 444. Betriebe mit verschiedenem Weidevieh ohne dominante Ausrichtung	
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	50. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	501. Spezialisierte Schweine- betriebe 502. Spezialisierte Geflügelbetriebe 503. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbund- erzeugnissen	5011. Spezialisierte Schweineaufzucht- betriebe 5012. Spezialisierte Schweinemastbetriebe 5013. Schweineaufzucht und -mastverbundbetriebe 5021. Spezialisierte Legehennenbetriebe 5022. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe 5023. Legehennen- und Geflügelmast- verbundbetriebe 5031. Schweine- und Geflügelverbund- betriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe (Fortsetzung)			5032. Veredlungsbetriebe mit Schweine- und Geflügelhaltung sowie anderen Verbunderzeugnissen
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	60. Pflanzenbauverbundbetriebe	601. Kombinierte Gartenbau-Dauerkulturverbundbetriebe 602. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 603. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe 604. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 605. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau 606. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau oder Dauerkulturen	6061. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau 6062. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Dauerkulturen
7. Viehhaltungsverbundbetriebe	71. Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Weidevieh 72. Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Veredlung	711. Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Milcherzeugung 712. Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh 721. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 722. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh 723. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Viecharten	
8. Pflanzenbau - Viehhaltungsbetriebe	81. Ackerbau - Weideviehverbundbetriebe 82. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau-Viehhaltung	811. Ackerbau - Milchviehverbundbetriebe 812. Milchvieh - Ackerbauverbundbetriebe 813. Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh) 814. Verbundbetriebe Weidevieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau 821. Ackerbau - Veredlungsverbundbetriebe 822. Dauerkulturen - Weideviehverbundbetriebe 823. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe	8231. Bienezuchtbetriebe 8232. Pflanzenbau - Viehhaltungsgemischtbetriebe
9. Nicht klassifizierbare Betriebe			

BELGIEN

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGE
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Klassifizierungsverfahren
 - 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in Belgien in jährlichen Abständen durchgeführt. Die Landwirtschafts- und Gartenbauzählung findet in jedem Jahr am 15. Mai und am 1. Dezember im Rahmen einer Vollerhebung statt. Sie bilden auch die Grundlage für die in jedem zweiten Jahr durchzuführenden Strukturserhebungen.

Bei der **Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Mai** werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und die landwirtschaftlichen Maschinen (Merkmale A bis K des EG-Merkmalkatalogs) erhoben.

Bei der **Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Dezember** werden die Angaben zu den Arbeitskräften (Merkmale L des EG-Merkmalkatalogs), zum Wintergetreide und über den Viehbestand erhoben.

Die Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Mai und im Dezember liefert auch die jährlich an Eurostat zu übermittelnden Informationen über die Anbauflächen bei pflanzlichen Erzeugnissen. Bei der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Mai werden die Anbauflächen von Winterweizen, Sommerweizen, Winterroggen, Spelz, Braugerste, Wintergerste, Sommergerste, Hafer, Körnermais, Triticale, andere Getreidesorten sowie Menggetreide erfragt. Bei der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Dezember werden die Anbauflächen von Winterweizen, Spelz, Menggetreide (Roggen-/Weizengemisch), Roggen, Wintergerste und Triticale erfragt.

Mehrmals jährlich werden die **Erhebungen über den Rinderbestand** (am 1. Juli und am 1. Dezember), die **Erhebungen über den Schweinebestand** (am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember) und die **Erhebungen über den Schaf- und Ziegenbestand** (am 1. Dezember) durchgeführt.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
1. April	Schweine	R	jährlich
1. August	Schweine	R	jährlich
1. Dezember	Schweine	R	jährlich
1. Dezember	Rinder	R	jährlich
1. Juli	Rinder	R	jährlich
1. Dezember	Schafe und Ziegen	R	jährlich

II. RECHTSGRUNDLAGE

Grundlage für die Durchführung der nationalen Landwirtschafts- und Gartenbauzählung am 15. Mai bildet der königliche Erlaß auf Grund des Gesetzes vom 4. Juli 1962, geändert durch das Gesetz vom 1. August 1985.

III. PERIODIZITÄT

Die Landwirtschafts- und Gartenbauzählungen am 15. Mai und am 1. Dezember finden jährlich im Rahmen einer Vollerhebung statt. Die im Rahmen der EG-Strukturerhebung erforderlichen Anpassungen werden jeweils in den entsprechenden Jahren vorgenommen. Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und die landwirtschaftlichen Maschinen ist der 15. Mai. Der Berichtszeitraum für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte beträgt 12 Monate, beginnend im Dezember des Vorjahres.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Auskunftspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen, deren Betriebe ihren Sitz in Belgien haben und die am 15. Mai zu einer der folgenden Kategorien gehören:

1. Alle beruflich tätigen Landwirte und Tierhalter, unabhängig vom Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche.
2. Alle beruflich tätigen Erwerbsgärtner, unabhängig vom Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche.
3. Personen, Verwaltungen und sonstige Einrichtungen, die neben anderen Tätigkeiten (Lohnarbeiten) pflanzliche oder tierische Produkte gewerblich erzeugen, unabhängig vom Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die im Lohnunternehmen tätigen Personen werden nicht befragt.
4. Strafanstalten, Pensionate, Erholungsheime, Altersheime und dergleichen, Kloostergemeinden und ähnliches, Versuchs- oder Forschungsanstalten, öffentliche Anpflanzungsdienste (wenn Selbstversorger), zu einer Lehranstalt gehörende Betriebe, sofern besagte Anstalten mindestens ein Ar landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bewirtschaften oder im vorliegenden Fragebogen aufgeführte Tiere halten, gleichgültig, ob gewerblich oder nicht.
5. Personen, Firmen oder Einrichtungen, die hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung von Landwirten oder Erwerbsgärtnern landwirtschaftliche Arbeiten ausführen oder ihnen landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, sofern sie pflanzliche oder tierische Produkte für den Verkauf erzeugen.
6. Personen, Firmen oder Einrichtungen, die hauptberuflich oder nebenberuflich für Rechnung von Landwirten oder Erwerbsgärtnern landwirtschaftliche Arbeiten ausführen oder ihnen landwirtschaftliche Maschinen und Einrichtungen zur Verfügung stellen, auch wenn sie keine pflanzlichen oder tierischen Produkte für den Verkauf erzeugen.
7. Landwirtschaftliche Maschinengenossenschaften.

Der Erhebungsbereich der Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung am 1. Dezember und der EG-Strukturerhebung umfaßt die unter Punkt 1 bis 5 genannten Betriebe.

Erhebungseinheit ist der landwirtschaftliche Betrieb. Der landwirtschaftliche Betriebe ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die regional begrenzt ist, einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche und gartenbauliche Produkte erzeugt und Viehzucht betreibt.

Folgende Angaben wurden erhoben:

- 1) Zum 15. Mai: Angaben über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und die landwirtschaftlichen Maschinen;
- 2) Zum 1. Dezember: Angaben über die Arbeitskräfte, Anbau von Wintergetreide und den Viehbestand.

Die berücksichtigten Kulturflächen müssen auf belgischem Territorium gelegen oder Grenzland sein, d.h. Flächen, die weniger als 5.500 m Luftlinie von der Grenze entfernt sind oder Kulturflächen in Grenzgemeinden.

V. STICHPROBENPLAN

Da es sich bei der Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung am 15. Mai und 1. Dezember um eine Vollerhebung handelt, ist kein Stichprobenplan erforderlich.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das im Nationalen Statistischen Amt geführte Betriebsregister dient als Hilfsmittel bei der Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken. Das Betriebsregister wird in erster Linie eingesetzt

- zur Durchführung der Erhebung am 15. Mai,
- zur Ziehung der Stichprobe,
- als Adressenliste zum Versand von Informationen durch das Landwirtschaftsministerium,
- für spezielle Untersuchungen.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

In das Betriebsregister werden folgende Merkmale aufgenommen:

- Gemeindegemeindecode (einschließlich Codes für Erhebungsbezirk und Kreis),
- Agrargebietskode,
- Ortskode,
- die Klassifikationskodes des Betriebes (Kategorien 1 bis 7),
- Betriebsnummer,
- Vor- und Familienname sowie Anschrift des Betriebesleiters.

1.3 Registerführung

Die raschen wirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft erfordern eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung der im Betriebsregister gespeicherten Betriebe und deren Merkmale. Grundlage einer ordnungsgemäßen Registerführung ist daher die Aufnahme neu

entstandener Betriebe in das Betriebsregister, die Änderung der im Register gespeicherten Angaben sowie das Löschen der Datensätze nicht mehr existierender Betriebe.

In Belgien wird das Betriebsregister jedes Jahr nach der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung am 15. Mai aktualisiert (Adressenänderungen, neue Auskunftpflichtige, Betriebsstillegungen usw.).

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Die methodische, technische und organisatorische Vorbereitung der Erhebung fällt in den Aufgabenbereich des Nationalen Statistischen Amtes, in Absprache mit dem Landwirtschaftsministerium.

2.1.1 Fragebogen

Bei der Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung am 15. Mai werden vier verschiedene Fragebogen verwendet:

- Vordruck I: Grundformular
- Vordruck II: Obstanbauerhebung (Intensivobstbau)
- Vordruck III: Baumschulerhebung
- Vordruck IV: Unfälle in der Landwirtschaft

Alle Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und die landwirtschaftlichen Maschinen (Merkmale A bis K des Merkmalskatalogs der Entscheidung der Kommission (93/156/EWG) vom 9. Februar 1993) werden im Vordruck I für die Zählung am 15. Mai aufgenommen. Die Angaben zu den Arbeitskräften (Merkmal L) werden in einem getrennten Fragebogen für die Zählung am 1. Dezember in den Jahren der EG-Strukturerhebung erfragt.

Die Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung am 1. Dezember wird von Erheberrn durchgeführt, die von der Gemeinde beauftragt sind. Jeder einzelne Betrieb wird befragt und die Angaben werden in die vom Erheber geführte Liste eingetragen (maximal 30 Betriebe je Liste). In der Gemeinde erfolgt die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den einzelnen Zähllisten zu Gemeindeergebnissen.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Es wird ein nationales Tabellenprogramm festgelegt, das folgende Merkmale umfaßt:

- Merkmale zu den Kulturarten, Viehkategorien, Art und Weise der Nutzung der Kulturfläche und sonstige Angaben für das Land insgesamt, die Provinzen, die Regionen, die Agrargebiete, die Verwaltungsbezirke und die Gemeinden.
- Strukturelle Aspekte: Verteilung der Betriebe nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und Bodennutzung, Viehbestand sowie die kommerziellen Aspekte der Schweinezucht usw.

Diese strukturellen Angaben stehen für das Land insgesamt, für die Regionen, die Provinzen, die Agrargebiete, Agrargebiete einzelner Provinzen und für die Verwaltungsbezirke zur Verfügung.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Die Programme werden von der Informatikabteilung des Nationalen Statistischen Amtes, in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für die Agrarstatistik festgelegt und ausgearbeitet.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die Bürgermeister der Gemeinden sind für die Durchführung und Kontrolle der Erhebungen am 15. Mai und am 1. Dezember verantwortlich. Die Gemeinde wird, falls dies erforderlich ist, in mehrere Zählbezirke aufgeteilt. Für jeden dieser Zählbezirke ernennt der Bürgermeister einen Erheber aus dem Gemeindepersonal. Wenn die Gemeinde nicht über ausreichend Personal zur Durchführung der Erhebung verfügt, dann hat das Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Gemeinderat rechtzeitig die nötigen Vorschläge zur Einstellung des notwendigen Personals zu unterbreiten.

Die Angaben werden vom Erheber am Betriebssitz, d.h. am Ort an dem sich die Hauptbetriebsgebäude befinden, erhoben. Besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb aus mehreren Teilbetrieben, werden die Angaben im jeweiligen Teilbetrieb erfragt. Der Fragebogen wird vom Erheber in Gegenwart des Auskunftspflichtigen ausgefüllt. Der Fragebogen ist vom Auskunftspflichtigen und Erheber zu unterzeichnen. Die Befragung kann aber auch auf der Gemeindeverwaltung stattfinden, jedoch erst nach Aufforderung durch die zuständige Gemeindebehörde.

Jede Gemeinde erhält vom Nationalen Statistischen Amt eine Adressenliste (Grundlage ist die vorangegangene Erhebung) und die Fragebogen, zusammen mit einer gewissen Reserve an Blanks-Fragebogen für mögliche neu entstandene Betriebe. Sowohl die Bürgermeister als auch die Erheber erhalten schriftliche Anweisungen für die Durchführung dieser Zählung.

Die Gemeinde weist jedem Erheber einen Erhebungsbezirk zu und gibt ihm die erforderliche Anzahl an Fragebogen (Vordrucke I, II, III und IV sowie die Adressenliste). Die Adressenliste enthält die Namen der Personen, die bei der Erhebung am 15. Mai des Vorjahres auskunftspflichtig waren sowie deren landwirtschaftlich genutzte Fläche. Der Auskunftspflichtige ist verpflichtet, Veränderungen bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu begründen.

Die Gemeinden haben bei der Zählung vom 15. Mai 30 Tage, bei der Zählung vom 1. Dezember 20 Tage Zeit, um dem Statistischen Amt die ausgefüllten Fragebogen zuzuleiten.

Auskunftspflichtige, die ihre Aussage verweigern bzw. ihre Fragebogen unvollständig ausfüllen, können nach dem Gesetz vom 4. Juli 1962, geändert am 1. August 1985, mit einem Bußgeld von 26 bis 10 000 FB belegt werden.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Die von den Gemeinden übersandten Fragebogen werden im Nationalen Statistischen Amt zunächst manuell überprüft. Anschließend werden die Daten erfaßt und auf Magnetträger übertragen. Danach erfolgt eine maschinell durchgeführte Plausibilitätsprüfung. Bei auftretenden Fehlern erfolgt eine Fehlermeldung. Die Fehler werden solange korrigiert, bis der Datenbestand fehlerfrei ist. Dann werden die Tabellen mit Hilfe eines DV-Programms erstellt und in der Broschüre "Landbouwstatistiek" (Landwirtschaftsstatistik) des Nationalen Statistischen Amtes veröffentlicht.

Mit Hilfe eines speziellen Kodierungsprogramms wird die detaillierte nationale Merkmalsliste in den EG-Merkmalsskatalog umgesetzt.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE

In Belgien wird bisher kein Verfahren zur Gewährleistung der statistischen Vertraulichkeit der Tabellenergebnisse angewandt. In Zukunft soll dies verbessert werden, wenn möglich auf der Grundlage der Erfahrungen die Belgien mit dem in Eurostat eingesetzten FILTER-Programm gemacht hat.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Zum Erhebungs- und Darstellungsbereich der EG-Strukturerhebung gehören die unter Punkt IV dargestellten Kategorien 1 bis 5.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

Personengesellschaften, die wie juristische Personen betrachtet werden:

- offene Handelsgesellschaften,
- Kommanditgesellschaften,
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und
- Genossenschaften.

3. Klassifizierungsverfahren

In Belgien wird das gemeinschaftliche Klassifizierungsverfahren lediglich für Studienzwecke verwandt. Die Zuständigkeit für das Klassifizierungsverfahren obliegt dem Agrarwirtschaftlichen Institut. Bisher hat das Nationale Statistische Amt vom gemeinschaftlichen Klassifizierungsverfahren keinen weiteren Gebrauch gemacht; es wird aber erwogen, die Typologietabellen als nationale Veröffentlichung herauszugeben.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

In Belgien sind die Betriebsinhaber, Betriebsleiter, Ehegatten, die sonstigen Familienarbeitskräfte des Betriebsinhabers sowie die ständig familienfremden Arbeitskräfte vollbeschäftigt, wenn sie im Jahr 2 200 und mehr Stunden arbeiten. Sämtliche Personen 14 Jahre und älter, werden als landwirtschaftliche Arbeitskräfte angesehen.

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Die nachstehenden Merkmale der Merkmalsliste werden in Belgien nicht erhoben, da sie entweder fakultativ oder nicht vorhanden sind:

D. Ackerland

D/02	Hartweizen
D/07	Reis
D/13/c	Baumwolle
D/13/di2	Sonnenblumenkerne
D/13/di3	Sojabohnen
D/13D/iii/1	Zuckerrohr

G. Dauerkulturen

G/01/B	Obst- und Beerenobstarten der subtropischen Klimazonen
G/01/C	Schalenobstarten
G/02	Zitrusanlagen
G/03	Olivenanlagen
G/04	Rebanlagen

I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen

I/01	Nachfolgende Nebenkulturen
I/03/b	Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen
I/05	Vergesellschaftete Kulturen

In Belgien werden für nationale Erfordernisse zusätzliche Merkmale erhoben. Diese sind:

- Niedrigstammanlagen: Neuanpflanzungen und Veränderungen
- Baumschulanlagen
- Unfälle in der Landwirtschaft
- Milchkühe und Mutterschweine: Unterteilt nach Rasse und Kreuzung
- Schweinezucht: Art des Betriebs
- Landmaschinen: Mineraldüngerstreuer, Trocknungseinrichtungen für Grünfutter, Mahlwerke, Dreschanlagen, Schrotmaschinen, Mischanlagen für Viehfutter, elektronische und automatische Futterverteilsysteme, selbstfahrende Transporteinrichtungen, Güllepumpen, Güllesilos, Aufbereitungsanlagen für Gülle, Gülletanks (Kapazität und Typ), Entmistungsanlagen, Entnahmegerate für Flachsilos.
- Hofnachfolge bei Betriebsleitern, die 50 Jahre und älter sind.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

Die Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268/EWG) und die Verordnung zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG) wurden in Belgien in die Königliche Verordnung vom 20. August 1985 integriert.

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Wenn mindestens 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche eines Betriebs in einem - gemäß der Königlichen Verordnung - benachteiligten Gebiet liegen, erhält der betreffende Landwirt den Kode "benachteiligtes Gebiet" zugewiesen.

Bei der Festlegung dieser Kodes ging man von einem im Jahr 1987 festgestellten Bestand aus, wobei Agraringenieure vor Ort die Angaben neuer Auskunftspflichtiger in den Gemeinden, in denen die Grenze des Problemgebietes verläuft, überprüfen.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ergebnisse werden in der Broschüre "Landbouwstatistieken" des Nationalen Statistischen Amtes veröffentlicht, ausgenommen die Ergebnisse für die Verwaltungsbezirke und Gemeinden (siehe VI 2.1.2).

DÄNEMARK

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 - 1. Auswahlgrundlage
 - 2. Schichtung
 - 3. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.2 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Klassifizierungsverfahren
 - 3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Dänemark gliedert sich das Berichtssystem in Erhebungen, die mehrmals jährlich durchgeführt werden und in Erhebungen, die in größeren Zeitabständen stattfinden.

In jährlichen Abständen wird unter anderem die Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung im Juni durchgeführt. Bei dieser Erhebung werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die Arbeitskräfte und Maschinen und Anlagen erfragt.

Die Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung ist die wichtigste Quelle für die Lieferung von statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse an Eurostat. Zur Berechnung der gesamten pflanzlichen Erzeugung müssen die Flächenangaben aus dieser Erhebung jedoch durch eine Schätzung ergänzt werden. Es werden diejenigen Betriebe dazugeschätzt, die unter die Erfassungsgrenze der Landwirtschaft- und Gartenbauerhebung fallen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Strukturserhebungen werden gemäß dem Lov om Danmarks Statistik (Gesetz über die Dänische Statistik) durchgeführt, nach welchem alle Gewerbetreibenden die Pflicht haben, auf entsprechende Anfragen von Danmarks Statistik, Angaben über ihr Unternehmen zu übermitteln.

III. PERIODIZITÄT

Bis einschließlich 1983 wurde die Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung jährlich im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt. Seit 1984 wird in Dänemark nur noch in jedem zweiten (ungeraden) Jahr eine Vollerhebung durchgeführt. In dem dazwischenliegenden Jahr wird die Erhebung in Form einer Stichprobe (ein Viertel der Betriebe) durchgeführt.

Aus Haushaltsgründen wurde beschlossen ab 1990, die jährlich durchgeführte Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung, die seit 1984 abwechselnd als Voll- und Stichprobenerhebung durchgeführt wird, nur noch als Stichprobenerhebung durchzuführen. Die am 2. Juni 1989 (Berichtszeitpunkt) durchgeführte Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung war also die letzte Vollerhebung.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Bis 1976 waren Erhebungseinheiten Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 0,5 Hektar,
- b) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 0,5 Hektar ("Betriebe ohne Boden"), wenn die Betriebe Viehhaltung hatten.

Nicht in die Erhebung aufgenommen wurden Betriebe, deren Haupterwerbszweig Gartenbau, Obstbau oder Baumschulen waren. Die Angaben dieser Betriebe über die Nutzung der Bodenflächen, die Arbeitskräfte und die Maschinen wurden in der gleichzeitig durchgeführten Gartenbauerhebung ermittelt.

Ab 1977 wurden die Gartenbaubetriebe und die "Betriebe ohne Boden" in die jährliche Landwirtschaftserhebung aufgenommen. Für den Zeitraum von 1977 bis 1982 waren Erhebungseinheiten Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 0,5 Hektar (einschließlich der Gartenbaubetriebe),
- b) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 0,5 Hektar, wenn deren Produktionswerte schätzungsweise mindestens den gleichen Wert erreichen wie der Anbau von mindestens 0,5 Hektar Gerste. Der Produktionswert errechnet sich aus dem durchschnittlichen Standarddeckungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses.

Ab 1983 wurde die Erhebungsschwelle der in die Landwirtschafts- und Gartenbauerhebung einzubeziehenden Betriebe angehoben. Erhebungseinheiten sind Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 5 Hektar (einschließlich der Gartenbaubetriebe),
- b) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 5 Hektar, sofern der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes mindestens 3000 ERE (Europäische Rechnungseinheiten) beträgt.

Bis 1984 wurde der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes aus dem Durchschnitt der drei Jahre 1972 bis 1974 ermittelt. Der Schwellenwert wurde auf 2000 ERE festgelegt. Ab 1985 wurde für die Berechnung der Standarddeckungsbeiträge das Bezugsjahr 1980 festgelegt. Gleichzeitig wurde der Schwellenwert auf 3000 ERE erhöht.

Die Anhebung der Erfassungsgrenze hatte zur Folge, daß knapp 7 400 Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe (rund 8 %) nicht mehr erfaßt wurden. Die Agrarproduktion dieser Betriebe beträgt weniger als ein halbes Prozent der Agrarproduktion insgesamt.

Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe, die aus einer Fläche mit den dazugehörigen Gebäuden, den Maschinen und dem Viehbestand bestehen, die der Inhaber als zum gleichen Betrieb gehörend betrachtet. Ein Betrieb kann somit aus einem oder mehreren als selbständig errichteten Eigentümern und/oder einem oder mehreren Teilen eines als selbständig betrachteten Eigentümers bestehen. Hinzugepachtete oder verpachtete Flächen werden dem Betrieb zugeordnet, von dem sie genutzt werden.

V. STICHPROBENPLAN

Die Landwirtschaftszählung 1989 wurde in Dänemark im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt. Im Rahmen der EG-Strukturerhebung 1989/90 hat Dänemark jedoch lediglich eine 30-%ige Stichprobe an Eurostat übermittelt.

1. Auswahlgrundlage

Seit 1989 wurden zwar neue landwirtschaftliche Betriebe gegründet, aber noch mehr stillgelegt. Auskünfte über neue Betriebe erhält das Statistische Amt über die kommunalen Eigentumsregister. Alle neu gegründeten Betriebe gehen in die Erhebung innerhalb ihrer jeweiligen Schicht ein. Wenn es sich um wirklich "aktive" landwirtschaftliche Betriebe handelt, werden sie künftig genauso wie andere Betriebe in die Population einbezogen. Ein Teil der Betriebe, die an der Stichprobenerhebung teilnehmen, betreibt keine Landwirtschaft mehr, entweder weil sie an einen anderen Betrieb verkauft oder verpachtet wurden oder weil sich der entsprechende landwirtschaftliche Besitz nur auf die Wohngebäude bezieht. Solche stillgelegten

Betriebe werden aus der Stichprobe entfernt und erscheinen folglich in keiner Erhebung mehr, weder in der jährlichen Strukturhebung noch in sonstigen Erhebungen (z. B. Viehzählung oder jährliche Ernteerhebung).

Die für die Strukturhebung 1995 geplante Stichprobenauswahl umfaßt also sämtliche Betriebe, die seit 1989 mindestens an einer Erhebung teilgenommen haben und auch weiterhin die untere Grenze erreichen (mindestens 5 ha bzw. mindestens 3 000 ERE Standarddeckungsbeitrag zu 1980er Preisen). Ausgenommen sind sämtliche stillgelegten Betriebe.

2. Schichtung

Allgemein kann angenommen werden, daß die Nutzung der Bodenflächen, der Viehbestand, die Zahl der Arbeitskräfte sowie die Ausstattung des Betriebes mit Maschinen vom Betriebstyp, von der wirtschaftlichen Betriebsgröße sowie der geographischen Lage des Betriebes abhängt. Aus diesem Grund wurde eine Einteilung der Betriebe in 1500 Schichten nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)
- b) wirtschaftliche Betriebsgröße
- c) regionale Untergliederung (Amtsbezirk)

Die Zuordnung der Betriebe zu den einzelnen Schichten erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt erfolgt die Zuordnung der Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) und der wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE). Der Stichprobenplan enthält 128 Schichten nach der BWA und der wirtschaftlichen Betriebsgröße. Im zweiten Schritt werden die Betriebe in den 128 Schichten proportional auf die einzelnen Amtsbezirke verteilt.

3. Hochrechnung

Die Hochrechnung der gesammelten Daten ist recht einfach. Innerhalb jeder Schicht wird ein Hochrechnungsfaktor ermittelt, und zwar aus der Zahl der Betriebe in der Population, dividiert durch die Zahl der ausgenommenen Betriebe in der jeweiligen Schicht. Betriebe ohne Einkommen werden von der Stichprobe ausgeschlossen, wodurch der Hochrechnungsfaktor entsprechend angehoben wird.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Das dänische Landwirtschaftsregister besteht eigentlich aus zwei Registern, einem Adressenverzeichnis und einem statistischen Register.

Das **Adressenverzeichnis** besteht aus Namen und Anschrift aller dänischen landwirtschaftlichen Betriebe und wird im Laufe des Jahres mehrfach aktualisiert. Der einzelne Betrieb wird mit einem siebenstelligen deutlichen Code versehen und neben Name und Anschrift sind persönliche Kennzahl und Telefonnummer vermerkt. Außerdem enthält das Register Angaben über den landwirtschaftlichen Besitz, der zu dem betreffenden Betrieb gehört. (Ein Betrieb kann aus mehreren oder nur einem landwirtschaftlichen Besitz bestehen). Schließlich geht auch daraus

hervor, ob der jeweilige Landwirt Betriebsinhaber oder Pächter ist. Wenn ein Betriebsinhaber die Fläche auch verpachtet, ist diese Auskunft nicht im Adressenverzeichnis enthalten.

Das **statistische Register** besteht aus sämtlichen bei den einzelnen Erhebungen gewonnenen Daten und wird einmal jährlich aktualisiert. Die Betriebe werden mit dem gleichen siebenstelligen Kode wie im Adressenverzeichnis identifiziert. Das Statistikregister wird systematisch gespeist und wird teilweise zur Tabellierung, teilweise als Auswahlgrundlage für künftige Zählungen, sowohl für Strukturhebungen als auch andere Landwirtschaftserhebungen benutzt.

Durch Koppelung der beiden Register, des Adressenverzeichnisses und des Statistikregisters, läßt sich eine Stichprobe mit den gewünschten Merkmalen ermitteln, während gleichzeitig die Fragebogen an die richtige Anschrift gesandt werden.

1.2 Registerführung

Das Adressenverzeichnis wird anhand der Angaben über neue Betriebsinhaber, Versandadressen, Telefonnummern usw., die bei Danmarks Statistik eingehen, laufend aktualisiert. Die veralteten Fassungen des Adressenverzeichnisses werden ständig aussortiert. Fünf- bis sechsmal pro Jahr findet eine Aktualisierung statt. Die gründlichste Aktualisierung wird einmal pro Jahr vorgenommen und geht von den kommunalen Eigentümerverzeichnissen aus, in denen Angaben über die Betriebsinhaber sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe enthalten sind. So werden die neuen Eigentümer automatisch den bereits bestehenden Betrieben zugeordnet. Das kommunale Eigentümerregister ist nicht immer ganz auf dem neuesten Stand, so daß derartige Aktualisierungen teilweise auch manuell vorgenommen werden müssen.

Das Anlegen des Statistikregisters und die Durchführung der Erhebung sind dieselbe Aufgabe. Sämtliche eintreffenden Fragebogen werden erfaßt, weshalb das vollständige Statistikregister Angaben über Bodennutzung, Viehbestand, landwirtschaftliche Maschinen, Arbeitskräfte sowie Standarddeckungsbeitrag und Klassifizierungskode umfaßt.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Für die Durchführung der Strukturhebung ist ausschließlich Danmarks Statistik zuständig, wobei die Verantwortung an eine Sonderstelle für Landwirtschaftsstatistik übertragen wird.

2.1.1 Fragebogen

Die Strukturhebung erfolgt per Fragebogen, die auf dem Postwege verschickt werden. Persönliche Befragungen finden nicht statt. Der Fragebogen wird alljährlich zwischen Januar und März ausgearbeitet. Er wird jedes Jahr mit Vertretern der Kreise besprochen, die ein besonderes Interesse an Landwirtschaftsstatistik haben, wie z. B. das Landwirtschaftsministerium, das Umweltministerium oder landwirtschaftliche Verbände. Für die vorgeschriebenen Erhebungen (1989, 1993, 1995 und 1997) muß der Fragebogen besonders sorgfältig darauf geprüft werden, ob alle in der Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt werden können.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Die Tabellenprogramme werden ausschließlich innerhalb von Danmarks Statistik erörtert. Die veröffentlichten Tabellen sind relativ detailliert und erfüllen die meisten Anforderungen einer strukturspezifischen Statistik, sowohl was die regionalen Unterteilungen als auch die Untergliederung nach Größenklassen oder Betriebsform anbelangt. Falls bestimmte Benutzer andere Tabellen benötigen, können sie diese gegen Bezahlung erhalten.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Die Tabellenprogramme werden jährlich den Anforderungen der Strukturhebung ohne Mitwirkung der Programmierer, d. h. automatisch angepaßt. Es handelt sich um SAS-Programme, die sich verhältnismäßig leicht auf andere Weise steuern lassen.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Wie zuvor erläutert, wird die Erhebung über Fragebogen abgewickelt, die auf dem Postwege versandt werden. Sobald die Fragebogen nach und nach wieder eintreffen, werden sie kontrolliert und ggf. mit dem Fragebogen des letzten Jahres für den gleichen Betrieb verglichen. Eine wichtige Kontrolle besteht darin, daß die gesamte landwirtschaftliche Fläche mit der Summe der einzelnen Fruchtarten übereinstimmt. In zahlreichen Fällen muß der Landwirt telefonisch um Erläuterungen zu unklaren Punkten gebeten werden. In Einzelfällen kann es sogar vorkommen, daß der gesamte Fragebogen per Telefon ausgefüllt werden muß.

Die Kontrollarbeit wird von erfahrenem Personal durchgeführt, das auch neue Angestellte ausbildet. Die gesamte Erhebung wird von sechs Mitarbeitern durchgeführt, die in zunehmendem Umfang die eintreffenden Fragebogen auch selbst in den PC eingeben und gleichzeitig Fehler ermitteln.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Die äußerst sorgfältige Überarbeitung gewährleistet, daß unmittelbar zuverlässige Tabellenergebnisse erstellt werden können. Auf Tabellenebene werden die Ergebnisse ferner einer aufwendigen Plausibilitätsprüfung unterzogen. In dieser Phase können vor allem Fehler im Zusammenhang mit dem Geflügelbestand aufgedeckt werden. Da es relativ wenige Betriebe mit Geflügel gibt, fallen Fehler bei einem einzelnen Betrieb, besonders auf Regionalebene leichter auf.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Auf dieser Ebene, wo die Veröffentlichung in Form von Tabellenergebnissen erfolgt, ist es äußerst selten, daß die statistische Vertraulichkeit ein Problem darstellt. Sind jedoch in Einzelfällen nur drei Betriebe in einem Tabellenfeld angegeben, werden die Ergebnisse entsprechend abgewandelt, bevor sie veröffentlicht werden. Fälle von Dominanz werden nicht untersucht.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Die Ergebnisse, die Eurostat im Zusammenhang mit der Grunderhebung 1989/1990 veröffentlicht hat, stimmen nicht mit den auf nationaler Ebene veröffentlichten Ergebnissen überein. Dies bedeutet, daß Eurostat nur über eine Stichprobe von etwa 25 500 der bei der Gesamtzählung von 1989 ermittelten 81 267 Betriebe verfügt. Die Werte liegen jedoch relativ nah beieinander und die geringfügigen Unterschiede dürften für den Benutzer kein Problem darstellen.

Für 1993 hat Eurostat die gesamte dänische Stichprobe von insgesamt etwa 24 500 Betrieben erhalten. Die Eurostat-Ergebnisse müßten deshalb den auf nationaler Ebene veröffentlichten Werten entsprechen, abgesehen von der Abrundung.

2. Klassifizierungsverfahren

Auf nationaler Ebene beabsichtigt Dänemark nicht, einen getrennten Standarddeckungsbeitrag für brachgelegte Böden zu berechnen weil jedoch diese Flächen unter die Bodennutzung fallen, wird selbstverständlich einmal der Standarddeckungsbeitrag für die Flächen errechnet. Allerdings nimmt Dänemark im Gegensatz zu Eurostat diese Berechnung nur ein einziges Mal vor.

Das Basisjahr für den Standarddeckungsbeitrag ist nach wie vor 1980. Dies sichert vergleichbare Zeitreihen, kann aber natürlich auch dazu führen, daß Betriebe verschiedenen Klassifizierungskodes im Eurostat-System bzw. dem Klassifizierungssystem von Danmarks Statistik zugeordnet werden.

3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Einzelfragen zu landwirtschaftlichen Spezialmaschinen oder -anlagen sind unter Umständen in dem Fragebogen nicht durch die Eurostat-Vorgaben gedeckt. Ein Beispiel hierfür ist die Strohverbrennungsanlage.

Für die wichtigsten Fruchtarten wird für nationale Zwecke die Unterteilung nach Sommer- und Wintergetreide vorgenommen.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

Findet auf Dänemark keine Anwendung.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ergebnisse der Strukturhebung werden in folgenden Schriften veröffentlicht:

Nyt fra Danmarks Statistik

Statistiske efterretninger, landbrug

Landbrugsstatistik

Statistik årbog

Statistik tiårsoversigt

DEUTSCHLAND

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 - 1. Grundlage des Auswahlplans
 - 2. Schichtung
 - 3. Auswahlgrundlage
 - 4. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
 - 2.4 Aufbau der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Klassifizierungsverfahren
 - 4. Arbeitskräfteeinheiten (AKE) - Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Deutschland gliedert sich das Berichtssystem in Erhebungen, die mehrmals jährlich durchgeführt werden, in Erhebungen, die jährlich durchgeführt werden sowie in Erhebungen, die in größeren Zeitabständen stattfinden.

Die einzelnen Erhebungen sind in einem System von Erhebungen miteinander verknüpft, das auf den ersten Blick sehr verwirrend erscheinen mag. Zur besseren Veranschaulichung dieser Verknüpfung sind die Erhebungen, deren Ergebnisse im Rahmen der Strukturserhebungen zusammengeführt werden, in der Übersicht 1 im Zusammenhang aufgeführt.

Mehrmals jährlich wird die **Viehzählung** durchgeführt. Bei der **Viehzählung im Dezember** werden die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben. Sie findet alle zwei Jahre (1986, 1988, 1990, 1992,...) als Vollerhebung statt. In den Jahren dazwischen werden die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen im Rahmen einer Stichprobe erhoben. Bei der am 3. April und 3. August durchgeführten repräsentativen Viehzählung werden die Bestände an Schweinen erfragt. Am 3. Juni werden die Bestände an Rindern und Schafen im Rahmen einer Repräsentativerhebung ermittelt. Weitere Informationen über die Viehzählung enthält Übersicht 2.

Übersicht 2: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
3. April	Schweine	R	1991, 1992, ff.
3. Juni	Rinder und Schafe	R	1991, 1992, ff.
3. August	Schweine	R	1991, 1992, ff.
3. Dezember	Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel	T	1990, 1992, ff.
	Rinder, Schweine und Schafe	R	1989, 1991, ff.

In jährlichen Abständen wird unter anderem die **Bodennutzungserhebung im Mai** durchgeführt.

Bei der **Bodennutzungserhebung im Mai** werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erfragt. Die Merkmale der Bodennutzung werden alle vier Jahre mittels einer Vollerhebung erfaßt (1987, 1991, 1995,...). In den Jahren dazwischen werden die Merkmale mittels einer Stichprobe erfragt.

Erhebungen, die in größeren Zeitabständen durchgeführt werden, sind die **Arbeitskräfteerhebung**, die **Agrarberichterstattung** und die **Landwirtschaftszählung**.

Die **Arbeitskräfteerhebung im Mai** wird in jedem zweiten Jahr als Stichprobe durchgeführt, außer in den Jahren der Landwirtschaftszählung. In den Jahren der Landwirtschaftszählung (1991) wird die Arbeitskräfteerhebung als Vollerhebung durchgeführt.

In etwa 10-jährigen Abständen wird eine **Landwirtschaftszählung** (1949, 1960, 1971, 1979, 1991) als Vollerhebung durchgeführt. In den Jahren dazwischen findet in jedem zweiten Jahr eine **Agrarberichterstattung** (1981, 1983, 1985, 1987, 1989,...) statt. In jedem vierten Jahr (1983,

1987) wird die Agrarberichterstattung als "totale" Erhebung durchgeführt. In den Jahren dazwischen findet die Agrarberichterstattung als "repräsentative" Erhebung statt. 1991 fielen also die Landwirtschaftszählung und die "totale" Agrarberichterstattung zusammen; ihr Inhalt war nahezu identisch. Bei der Landwirtschaftszählung wurden lediglich einige Merkmale zusätzlich erhoben.

Die Agrarberichterstattung gliedert sich in ein

- a) **Grundprogramm,**
- b) **Ergänzungsprogramm und**
- c) **Zusatzprogramm.**

Für das **Grundprogramm** der Agrarberichterstattung werden die Merkmale aus der Bodennutzungserhebung (im Mai des gleichen Jahres, des Referenzjahres), der Viehzählung im Dezember (des Vorjahres) und der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (im Mai des gleichen Jahres für den Berichtsmonat April) unter Verwendung der an jeden Betrieb vergebenen systemfreien Betriebsnummer, betriebsbezogen zusammengeführt.

Im Rahmen des **Ergänzungsprogramms** der Agrarberichterstattung werden folgende Merkmale erhoben:

- Buchführung
- sozialökonomische Verhältnisse
- Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF, Pachtentgelte
- außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen
- Ausstattung und Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen
- Anfall, Ausbringung und Lagerkapazität von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft.

Im **Zusatzprogramm** können im Bedarfsfall durch eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Merkmalskomplexe in das Erhebungsprogramm aufgenommen werden:

- Vertragliche Bindung beim Absatz von Erzeugnissen
- Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen, Inanspruchnahme von Produktionsaufgaben
- Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten.

Die Merkmale des Zusatzprogramms werden immer durch eine Stichprobe erhoben.

Im Rahmen der "**totalen**" Agrarberichterstattung (z.B. 1983 und 1987) werden die Merkmale über die Bodennutzung und über den Viehbestand sowie Merkmale über die Buchführung und die sozial-ökonomischen Verhältnisse des Betriebes in einer Vollerhebung erfaßt, die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft sowie alle übrigen Merkmale des Ergänzungsprogramms (Eigentums- und Pachtverhältnisse, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft) dagegen mittels einer Stichprobe.

Bei der "**repräsentativen**" Agrarberichterstattung werden **alle** Merkmale, also auch die Merkmale über die Bodennutzung und den Viehbestand als Stichprobe erhoben.

Die umfassendste Agrarstrukturerhebung in Deutschland ist die **Landwirtschaftszählung**. Bei der Landwirtschaftszählung wird das Grundprogramm (Merkmale über die Bodennutzung, den Viehbestand und die Arbeitskräfte) und der überwiegende Teil der Informationen des Ergänzungsprogramms der Agrarberichterstattung (Buchführung, sozial-ökonomische Verhältnisse, Eigentums und Pachtverhältnisse, Anfall und Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft) als Vollerhebung durchgeführt. Als Stichprobe werden bestimmte Merkmale des Ergänzungsprogramms, nämlich Informationen über außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen und der Ausstattung und Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen, erfragt. Über den Merkmalskomplex der Agrarberichterstattung hinaus (also nur für Zwecke der Landwirtschaftszählung) werden weitere Informationen erhoben und zwar wie folgt. Als Vollerhebung werden die Informationen über die Referenzmenge nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, die Vermietung von Unterkünften und Informationen über die voraussichtliche Hofnachfolge erfaßt. Im Rahmen einer Stichprobe werden Informationen über Berufsbildung, Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften und -organisationen und soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen erhoben.

Die Zusammenführung von einzelnen Statistiken (Viehzählung, Bodennutzungserhebung und Arbeitskräfteerhebung) mit Hilfe einer an jeden Betrieb vergebenen systemfreien Betriebsnummer erscheint zunächst sehr kompliziert. Ziel der Zusammenführung von Merkmalen aus Einzelstatistiken zu komplexeren Erhebungen ist es zu vermeiden, daß bestimmte Merkmale mehrfach beim Auskunftspflichtigen erfragt werden. Die Belastung der Auskunftspflichtigen kann verringert werden, indem Informationen, die aus einer Erhebung gewonnen werden, für verschiedene Agrarstatistiken genutzt werden. Weiterhin führt die Verringerung der Zahl der Befragungen je Erhebungsperiode zu einer deutlichen Reduzierung der Kosten für agrarstatistische Erhebungen.

Weitere Informationen über das Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung enthält Übersicht 1.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung

Programm Merkmale	Erhebungszeitraum	Berichtszeitraum/-punkt	Erhebungsarten T = total R = repräsentativ	Periodizität
Grundprogramm				
- Merkmale der Bodennutzungshaupterhebung	Januar bis Mai	laufendes Kalenderjahr	T R	1991, 1995, ff.
- Merkmale der Viehzählung im Dezember	3.12 (bis etwa 15.12)	3. Dezember	T	1990, 1992
- Merkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft	April/Mai	vier aufeinanderfolgende Wochen im April des lfd. Jahres	T R	nur 1991 1993, 1995, ff.
Ergänzungsprogramm				
- Buchführung	-	Erhebungstag	T R	1991, 1995, ff. 1993, 1997, ff.
- sozialökonomische Verhältnisse	-	April des Vorjahres bis März des lfd. Jahres	T R	1991, 1995, ff. 1993, 1995, ff.
- Anfall, Ausbringung und Lagerkapazität tierischer Exkremente	-	April des Vorjahres bis März des lfd. Jahres	T R	1991, 1995, ff. 1993, 1997, ff.
- Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF; Pachtentgelte	-	Erhebungstag	T R	nur 1991 1993, 1995, ff.
- außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen	-	April des Vorjahres bis März des lfd. Jahres	R	1991, 1993, ff.
- Ausstattung, Einsatz und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichen Maschinen	-	12 Monate, die dem Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung vorausgehen	R	1991, 1995
Zusatzprogramm				
- vertragliche Bindungen bei Absatz von Erzeugnissen	Einzelheiten zur Durchführung müssen jeweils durch Rechtsverordnung - mit Zustimmung des Bundesrates - angeordnet werden		R	
- Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen, Inanspruchnahme von Produktionsaufgaberechte			R	
- Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Tätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten			R	

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der nationalen Erhebungen bildet das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632). Es regelt unter anderem die Durchführung der Bodennutzungserhebung, der Viehzählung, der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, der Agrarberichterstattung und der Landwirtschaftszählung.

III. PERIODIZITÄT

Die Agrarberichterstattung wird in jedem zweiten (ungeraden) Jahr durchgeführt. In jedem vierten Jahr (1991, 1995,...) sind die Merkmale teils "total", teils "repräsentativ" zu erheben. In den Erhebungen dazwischen (1993, 1997,...) werden alle Merkmale nur "repräsentativ" erhoben.

Einen detaillierten Überblick über die Merkmalskomplexe, die Erhebungsart ("total", "repräsentativ") und die Periodizität gibt Übersicht 1.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) von mindestens einem Hektar,
- b) mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
- c) mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Landwirtschaftliche Betriebe sind Betriebe, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens zehn von hundert ihrer Waldfläche entspricht.

Erzeugungseinheiten, die dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen, sind

Flächenkategorien:

30 Ar Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)
30 Ar Obstanlagen (im Ertrag oder nicht im Ertrag)
30 Ar Hopfen
30 Ar Tabak
30 Ar Baumschulen
30 Ar Gemüse im Freiland
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
1 Ar Anbau unter Glas von Gemüse für Erwerbszwecke
1 Ar Anbau unter Glas von Blumen und Zierpflanzen für Erwerbszwecke
1 Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke

Tierkategorien:

8 Stück Rindvieh jeden Alters
8 Stück Schweine jeden Gewichts
50 Stück Schafe jeden Alters
200 Stück Legehennen
200 Stück Junghennen
200 Stück Schlacht-, Masthähne und -hühner, sonstige Hähne
200 Stück Gänse, Enten, Truthühner

Der **Erhebungsbereich** des "totalen" Teils der Agrarberichterstattung und des "totalen" Teils der Landwirtschaftszählung umfaßt die unter a), b) und c) genannten Betriebe.

In den "repräsentativen" Teil der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung bzw. in die "repräsentativ" durchgeführte Agrarberichterstattung werden nur die landwirtschaftlichen Betriebe einbezogen.

Der **Erhebungs- und Darstellungsbereich** der Bodennutzungshaupterhebung und der Viehzählung geht über den der Agrarberichterstattung hinaus.

Die Ergebnisse der Erhebung werden nicht nach der Lage der vom Betrieb selbst bewirtschafteten Fläche, sondern nach dem Ort des Betriebssitzes nachgewiesen. Betriebssitz ist die Gemeinde, in der sich die wichtigsten Wirtschaftsgebäude des Betriebes befinden.

V. STICHPROBENPLAN

1. Grundlage des Auswahlplans

Die Stichprobe in der B.R. Deutschland ist eine **Mehrzweckstichprobe**, da sie die Ergebnisse für verschiedene Erhebungen bereitstellt. Dies sind:

- die Agrarberichterstattung,
- die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
- die Bodennutzungserhebung und
- die EG-Strukturerhebung.

2. Schichtung

Die Schichtung erfolgt in **regionaler** Hinsicht nach Bundesländern. Die Schichtungsmerkmale und Schichtgrenzen werden ausschließlich nach stichprobenmethodischen Gesichtspunkten und Erfahrungen festgelegt. Als Grundlage für eine erfahrungsgemäß stabile und wirksame Gruppierung der Betriebe vor der Auswahl dient die Schichtung nach Größenklassen der

landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF). Der Stichprobenplan enthält zehn Schichten nach der Größenklasse der LF. Zur Steigerung der Ergebnisgenauigkeit werden noch weitere Schichten gebildet. Diese Schichten umfassen die relativ geringe Zahl der Betriebe, die sich durch ihre spezielle Produktionsrichtung wesentlich aus der Masse der landwirtschaftlichen Betriebe hervorheben (z.B. Betriebe mit 3000 und mehr Legehennen oder Junghennen). Dadurch wird sichergestellt, daß diese Betriebe in der Stichprobe mit genügender Sicherheit erfaßt werden. Weiterhin wird gewährleistet, daß die Betriebe innerhalb der LF-Größenklassen hinsichtlich der Erhebungsmerkmale weitgehend homogene Gruppen bilden.

Die Schichtabgrenzung erfolgt in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich. Die Schichtabgrenzung in den Spezialschichten kann in den einzelnen Bundesländern auf Grund der dort vorherrschenden Produktionsverhältnisse unterschiedlich sein. Die Schichtgrenzen werden von Zeit zu Zeit aktualisiert, um einerseits der strukturellen Entwicklung in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, andererseits wird einer unverhältnismäßig starken Ausweitung des Stichprobenumfangs (bei Beibehaltung des Auswahlgesetzes) entgegengewirkt. Einen Überblick über den Auswahlplan für die Agrarberichterstattung 1989 gibt Übersicht 3.

Bei der Ziehung der Stichprobe wird jeder Betrieb jeweils der ersten der in aufsteigender Folge angeordneten 20 Schichten zugerechnet, deren Kriterium für ihn zutrifft. Dabei ist es unwesentlich, ob er noch weitere Kriterien anderer Schichten erfüllt.

3. Auswahlgrundlage

Die Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe bildet in der Regel das Datenband mit den einzelbetrieblichen Angaben der jeweils vorangegangenen totalen Agrarberichterstattung. Der Datenbestand wird um die Neuzugänge erweitert und um nicht mehr existierende Betriebe bzw. unter der Erfassungsgrenze liegenden Betriebe bereinigt. Der Stichprobenumfang für die Agrarberichterstattung umfaßt höchstens 100 000 Betriebe.

Die Auswahl der Stichprobenbetriebe wird in der Regel jedes zweite Jahr in den Statistischen Landesämtern mit einem Standard-Auswahlprogramm durchgeführt. Das Auswahlverfahren ist eine Kombination aus **systematischer Auswahl** und **Zufallsauswahl**. Damit die landwirtschaftlichen Betriebe auf regionaler Ebene ausreichend repräsentiert sind, werden die Betriebe vor der Auswahl je Schicht nach regionalen Gliederungsmerkmalen (Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden) geordnet.

Das systematische Auswahlverfahren ("Kontrollierte Stichprobenauswahl") wurde erstmals für die Agrarberichterstattung 1985 angewandt. Mit diesem Verfahren sollen zufallsbedingte Brüche in Ergebnisreihen, die bei einer Neuauswahl von Betrieben entstehenden können, vermieden werden. Es werden zunächst fünf voneinander unabhängige Stichproben je Bundesland gezogen. Endgültig wird diejenige Stichprobe verwandt, die die Auswahlgrundlage am besten repräsentiert. Als Gütekriterium kann die Summe der relativen Abweichungen der hochgerechneten Ergebnisse der ausgewählten Stichprobenbetriebe bei einzelnen Merkmalen oder Merkmalsgruppen (Milchkühe, Rinder insgesamt, Zuchtsauen, Schweine insgesamt, Anbauflächen u.a.) vom Ergebnis der Auswahlgesamtheit verwendet werden.

4. Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen werden durch eine freie Hochrechnung der ermittelten Angaben gebildet. Die Stichprobenergebnisse werden in Tausend mit einer Dezimalstelle veröffentlicht. Da die einzelnen Tabellenwerte unabhängig von der Endsumme gerundet werden, können sich in der Endsumme geringfügige Abweichungen ergeben.

Übersicht 3 Auswahlplan für die Agrarberichterstattung 1989 und für die weiterhin mit diesem Konzept durchgeführten Erhebungen*



60

Schicht-Nr.	Schichtabgrenzung der Betriebe (1)	Merkmal (2)	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Stadtstaaten (3)	
1	Legehennen oder Jungennen 3000 und mehr (4)	Schichtbesetzung	2580	161	765	529	136	116	347	458	42	26	
		Auswahlsatz %	95.50	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	66.60	100.00	100.00	100.00
		Stichprobe	2464	161	765	529	136	116	231	458	42	26	
2	Zuchtsauen 100 u.m. oder Mastschweine 1000 u.m. (5)	Schichtbesetzung	3527	339	1038	1025	128	137	198	602	45	15	
		Auswahlsatz %	88.30	100.00	100.00	66.60	100.00	100.00	63.70	100.00	100.00	80.00	
		Stichprobe	3116	339	1038	683	128	137	132	602	45	12	
3	LF 200 ha u.m. oder Rebland 10 ha u.m.	Schichtbesetzung	1091	234	246	67	90	204	120	127	-	-	
		Auswahlsatz %	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	
		Stichprobe	1091	234	246	67	90	204	120	127	-	-	
4	Hopfen oder Tabak	Schichtbesetzung	6096	27	19	-	9	586	1198	4257	-	-	
		Auswahlsatz %	23.90	66.70	47.40	-	55.60	30.00	25.00	22.20	-	-	
		Stichprobe	1454	18	9	-	5	176	300	946	-	-	
5	Rebland unter 3 ha	Schichtbesetzung	43846	-	-	-	886	17969	20859	4099	33	-	
		Auswahlsatz %	15.20	-	-	-	33.30	14.30	14.30	20.00	48.50	-	
		Stichprobe	6677	-	-	-	295	2567	2979	820	16	-	
6	Rebland 3-10 ha	Schichtbesetzung	9114	-	-	3	276	7068	1441	316	10	-	
		Auswahlsatz %	29.90	-	-	100.00	50.00	28.60	30.00	39.90	50.00	-	
		Stichprobe	2724	-	-	3	138	2019	433	126	5	-	
7	Gartenbau (6) unter 1 ha LF	Schichtbesetzung	14035	434	1787	2460	1008	1408	3352	2578	176	832	
		Auswahlsatz %	21.10	20.00	20.00	25.00	33.30	16.70	16.70	20.00	33.00	23.60	
		Stichprobe	2958	87	357	615	336	235	559	515	58	196	
8	Gartenbau (6) 1 - 2 ha LF	Schichtbesetzung	6242	229	900	1271	365	431	1566	1031	56	393	
		Auswahlsatz %	36.40	49.80	30.00	40.00	49.90	33.20	28.60	40.00	67.90	39.70	
		Stichprobe	2272	114	270	509	182	143	448	412	38	156	
9	Gartenbau (6) 2-5 ha LF	Schichtbesetzung	5394	283	817	1139	318	341	1422	802	60	212	
		Auswahlsatz %	47.80	49.80	40.10	50.00	66.70	50.10	40.00	50.00	80.00	66.00	
		Stichprobe	2580	141	328	570	212	171	569	401	48	140	
10	Gartenbau (6) 5 - 10 ha LF	Schichtbesetzung	2665	227	491	496	152	191	532	459	36	81	
		Auswahlsatz %	64.90	66.50	59.90	66.70	75.00	66.50	60.00	66.70	100.00	63.00	
		Stichprobe	1729	151	294	331	114	127	319	306	36	51	
11	Gartenbau (6) 10 ha u.m. LF	Schichtbesetzung	3221	283	851	675	188	337	351	417	18	101	
		Auswahlsatz %	87.80	100.00	80.00	80.00	100.00	100.00	80.10	100.00	100.00	81.20	
		Stichprobe	2827	283	681	540	188	337	281	417	18	82	
12	Sonstige Landwirtschaft unter 1 ha LF	Schichtbesetzung	9870	678	3906	1329	576	319	1503	1512	26	21	
		Auswahlsatz %	13.00	20.10	10.00	20.00	33.30	33.50	4.00	7.70	30.80	47.60	
		Stichprobe	1286	136	391	266	192	107	60	116	8	10	
13	Sonstige Landwirtschaft 1 - 2 ha LF	Schichtbesetzung	67168	2754	11478	9649	6234	3455	13648	19286	527	137	
		Auswahlsatz %	4.90	10.00	4.00	5.00	5.90	7.70	4.00	4.30	8.20	20.40	
		Stichprobe	3295	276	459	483	367	266	546	827	43	28	
14	Sonstige Landwirtschaft 2 - 5 ha LF	Schichtbesetzung	108091	2772	14811	34469	11400	6121	19129	38474	738	177	
		Auswahlsatz %	4.90	10.00	5.00	5.50	5.90	6.30	4.00	3.90	10.00	22.60	
		Stichprobe	5259	277	741	803	670	383	765	1506	74	40	
15	Sonstige Landwirtschaft 5 - 10 ha LF	Schichtbesetzung	108506	2112	11695	12388	9373	5845	17618	48904	471	100	
		Auswahlsatz %	6.40	14.30	6.70	10.00	7.70	7.70	5.60	5.00	12.30	25.00	
		Stichprobe	6981	302	779	1239	721	450	979	2428	58	25	
16	Sonstige Landwirtschaft 10 - 20 ha	Schichtbesetzung	136606	2860	16522	16814	10403	6170	19780	63412	517	128	
		Auswahlsatz %	6.10	14.30	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	10.00	
		Stichprobe	6111	302	779	1239	721	450	979	2428	58	25	

Schicht-Nr.	Schichtabgrenzung der Betriebe (1)	Merkmal (2)	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Stadtstaaten (3)
17	Sonstige Landwirtschaft 20 - 30 ha LF	Schichtbesetzung	83032	3305	13841	12504	6134	3619	10791	32447	306	85
		Auswahlsatz %	12.20	16.70	11.10	14.30	16.70	14.30	12.50	10.00	33.30	36.50
		Stichprobe	10137	551	1538	1787	1022	517	1349	3240	102	31
18	Sonstige Landwirtschaft 20 - 50 ha LF	Schichtbesetzung	72586	6524	19200	11933	4928	3610	7691	18197	348	155
		Auswahlsatz %	14.90	16.70	12.50	14.30	20.00	16.70	16.70	14.30	39.90	31.60
		Stichprobe	10844	1088	2400	1705	985	602	1282	2594	139	49
19	Sonstige Landwirtschaft 50 - 100 ha LF	Schichtbesetzung	33497	6081	12613	4282	1744	1683	2589	4077	316	112
		Auswahlsatz %	25.70	25.00	20.00	25.00	40.00	33.30	30.00	29.90	66.80	37.50
		Stichprobe	8621	1520	2523	1070	697	561	777	1220	211	42
20	Sonstige Landwirtschaft 100 ha u.m. LF	Schichtbesetzung	4415	1020	1705	483	202	164	307	473	46	15
		Auswahlsatz %	58.70	50.00	40.00	100.00	100.00	66.50	74.90	66.20	100.00	100.00
		Stichprobe	2590	510	682	483	202	109	230	313	46	15
1 - 20	Insgesamt	Schichtbesetzung	721582	30323	112685	91516	54550	59774	124442	241928	3773	2591
		Auswahlsatz %	12.70	21.80	13.20	14.80	14.60	16.60	11.40	9.20	28.90	36.30
		Stichprobe	91344	6597	14878	13551	7981	9912	14157	22236	1092	940

- * Das sind : die Statistik der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und die EG-Strukturerhebung.
Die außerdem in die Agrarberichterstattung einbezogene Bodennutzungserhebung und Viehzählung in Dezember des der Agrarberichterstattung vorausgehenden Jahres wird total durchgeführt.
Einbezogen werden :
Landwirtschaftliche Betriebe mit 1 ha LF und mehr und landwirtschaftliche Betriebe unter 1 ha LF (einschließlich der Betriebe ohne LF), die jedoch über die Mindestgröße un natürlichen Erzeugungseinheiten verfügen, welche mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen landwirtschaftlichen Markterzeugung von 1 ha LF entsprechen. Die Zahl der ausgewählten Stichprobenbetriebe schließt auch die zu erwartenden Ausfälle von Betrieben z.B. infolge Auflösen oder Absinken unter die Erfassungsgrenze ein. Die Anzahl der tatsächlich in den Erhebungs- und Darstellungsbereich einbezogenen Betriebe lag im Bundesgebiet 1988 bei rund 86.000.
- (1) Zum Teil abweichende Schichtabgrenzung haben verwendet:
Hamburg , Bremen, Saarland und Berlin (West) :
Schicht 1 : 1 000 und mehr Legehennen oder Junghennen oder 100 und mehr Masthühner oder Gänse, Enten Truthühner.
Schicht 2 : 50 und mehr Zuchtsauen oder 200 und mehr Mastschweine.
Niedersachsen : Schicht 1 : 5 000 und mehr Legehennen oder Junghennen oder 10 000 und mehr Masthühner oder Gänse, Enten Truthühner.
Nordrhein-Westfalen : Schicht 1 : 5 000 und mehr Legehennen oder Junghennen oder 1 000 und mehr Masthühner oder Gänse, Enten, Truthühner.
Hessen : Schicht 2 : ... oder 500 und mehr Mastschweine.
Rheinland-Pfalz : Schicht 2 : ... oder 500 und mehr Mastschweine.
Schicht 3 : ... oder 15 ha und mehr Rebland.
Schicht 6 : 3 - 15 ha.
Baden-Württemberg : Schicht 2 : 125 und mehr Zuchtsauen oder 700 und mehr Mastschweine.
Schicht 9 : 2 - 7 ha.
Schicht 10 : 7 - 15 ha
Schicht 11 : 15 ha und mehr.
Bayern Schicht 2 : ... oder 600 und mehr Mastschweine.
- (2) Schichtbes : Schichtbesetzung (Zahl der Betriebe), Auswahl % : Auswahlsatz in Prozent, Stichprobe : Stichprobenumfang (Zahl der Betriebe).
(3) Hamburg, Bremen und Berlin (West).
(4) Oder 500 und mehr Masthühner oder 500 und mehr Gänse, Enten, Truthühner.
(5) Jung- und Mastschweine.
(6) Landwirtschaftliche Betriebe, in denen die Summe der Anbauflächen von Gemüse, Spargel, Erdbeeren, Blumen, Zierpflanzen, Gartenbausämereien, Baumschulen und Obst mehr als 20 % der LF des Betriebes umfassen.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das ausschließlich in den Statistischen Landesämtern zusammengestellte und geführte Betriebsregister dient als Hilfsmittel bei der **Vorbereitung, Durchführung** und **Aufbereitung** der Agrarfachstatistiken (§ 97 AgrStatG). Das Betriebsregister wird in erster Linie eingesetzt

- bei der Feststellung und beim Nachweis der für die einzelnen Agrarfachstatistiken heranzuziehenden Erhebungseinheiten,
- zur Ziehung der Stichprobe,
- für die Beschriftung und den Versand der Erhebungsunterlagen,
- zur Eingangskontrolle der Fragebogen und für Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen,
- zur Feststellung der Belastung der Befragten durch Agrarfachstatistiken und
- für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen von Merkmalsangaben der einzelnen Agrarfachstatistiken (z. B. Bodennutzungserhebung, Viehzählung, Arbeitskräfteerhebung).

Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale folgender Erhebungen verwendet werden:

- Bodennutzungserhebung,
- Viehzählung,
- Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
- Agrarberichterstattung,
- Landwirtschaftszählung,
- Geflügelstatistik,
- Holzstatistik,
- Betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Nach § 97 AgrStatG dürfen in das Betriebsregister folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

- eine systemfreie Betriebsnummer (sie enthält keine Angaben über Merkmale, aus denen Informationen über die Betriebe gewonnen werden könnten. Die Statistischen Landesämter vergeben an jeden neu entstandenen Betrieb eine "einmalige" Nummer und speichern sie für die Dauer der Existenz des Betriebes im Betriebsregister ab),

- die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe,
- der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
- die Art der Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft,
- die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- die Waldfläche,
- der Wirtschaftszweig, die Art der produzierten Güter, der jährliche Rohholzeinschnitt sowie die Zahl der tätigen Personen,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

1.3 Registerführung

Die raschen wirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft erfordern eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung der im Betriebsregister gespeicherten Betriebe und deren Merkmale. Grundlage einer ordnungsgemäßen Registerführung ist daher die **Aufnahme** neu entstandener Betriebe in das Betriebsregister, die **Änderung** der im Betriebsregister gespeicherten Angaben sowie das **Löschen** der Datensätze nicht mehr existierender Betriebe.

Informationen über **Änderungen** in den Merkmalen (zur Person des Betriebsinhabers, zur Flächenausstattung, zum Standort des Betriebes u.s.w.) bereits existierender Betriebe werden insbesondere aus den Merkmalsangaben der total durchzuführenden agrarstatistischen Erhebungen gewonnen. Nachdem die Fragebogen im Statistischen Landesamt auf ihre Vollständigkeit überprüft wurden, werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale anhand der Fragebogen aktualisiert.

Informationen über **neugegründete** Betriebe werden überwiegend im Rahmen von agrarstatistischen Erhebungen durch die Erhebungsdienststellen gewonnen, da sie über die Kenntnisse vor Ort verfügen. Größere Probleme bei der Aufnahme neuentstandener Betriebe in das Betriebsregister sind erstmals in den neuen Bundesländern aufgetreten. Unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltungen wurden im Rahmen der Bodennutzungserhebung auch die Betriebsinhaber bereits aufgelöster Betriebe befragt, an welche Personen sie Flächen verkauft oder verpachtet haben. An die auf diese Weise festgestellten neuentstandenen Betriebe wurde eine Betriebsnummer vergeben und anschließend in das Registerband aufgenommen.

Letztendlich ist der Registerdatensatz eines Betriebes im Betriebsregister zu **löschen**, wenn er die Erfassungsgrenze aller der mit dem Betriebsregister durchgeführten Agrarfachstatistiken unterschreitet oder wenn er seine Existenz aufgegeben hat. Die Löschung hat jedoch nicht unmittelbar zu erfolgen, sondern erst nach den im Agrarstatistikgesetz genannten Fristen.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Das Statistische Bundesamt ist u.a. für die methodische, fachliche, technische und organisatorische Vorbereitung der Erhebungen zuständig. Dazu gehört im wesentlichen die Gestaltung der Fragebogen, die Entwicklung von Tabellenprogrammen, die Spezifizierung und Programmierung der in den Statistischen Landesämtern und im Statistischen Bundesamt eingesetzten Programme, die Erstellung der Aufbereitungsunterlagen (Programmdokumentation, Datenflußpläne, Datensatzbeschreibung, u.s.w.).

2.1.1 Fragebogen

Das Statistische Bundesamt erarbeitet einen ersten Entwurf des Fragebogens. Dieser erste Entwurf wird dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Statistischen Landesämtern zur Stellungnahme übersandt. Anregungen und Änderungsvorschläge seitens des Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Statistischen Landesämtern werden vom Statistischen Bundesamt in den Entwurf der Fragebogen eingearbeitet. Anschließend wird der überarbeitete Fragebogenentwurf auf den in regelmäßigen Abständen im Statistischen Bundesamt stattfindenden Referentenbesprechungen vorgelegt und in seiner endgültigen Form verabschiedet. Danach wird im Statistischen Bundesamt eine Druckvorlage für den bundeseinheitlichen Druck erstellt und an die Druckerei versandt, die mit dem Druck beauftragt wurde. Nach Fertigstellung des Drucks werden die Fragebogen an diejenigen Statistischen Landesämtern versandt, die sich am Gemeinschaftsdruck beteiligt haben. Die Statistischen Landesämter, die sich nicht am Gemeinschaftsdruck beteiligen sind für die Fertigstellung der Fragebogen selbst verantwortlich.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Wie bei der Gestaltung der Fragebogen wird vom Statistischen Bundesamt das nationale Tabellenprogramm entworfen und mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Statistischen Landesämtern beraten und endgültig festgelegt.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Von der Fachabteilung Landwirtschaft des Statistischen Bundesamtes werden die Spezifikationen für die in den Statistischen Landesämtern einzusetzenden bundeseinheitlichen Programme erarbeitet. Die Programmierung erfolgt im Statistischen Bundesamt oder im Rahmen der Verbundprogrammierung in einem der Statistischen Landesämter. Nachdem die Programme getestet wurden, werden sie für den Versand (einschließlich Programmdokumentation) an die Statistischen Landesämter freigegeben.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die Bodennutzungshaupterhebung, die Arbeitkräfteerhebung und die Agrarberichterstattung erfolgt im Mai des jeweiligen Erhebungsjahres. Die Viehzählung wird im Dezember des Vorjahres durchgeführt.

Nachdem die Statistischen Landesämter mit Hilfe des Betriebsregisters der Landwirtschaftsstatistiken die zu befragenden Betriebe festgestellt, die Fragebogen beschriftet und diese den Gemeinden zur Verfügung gestellt haben, werden die Gemeinden als Erhebungsdienststellen mit der Durchführung der Erhebung betraut. Der Tag der Durchführung der Erhebung wird in den einzelnen Gemeinden durch amtliche Bekanntmachungen mitgeteilt. Bei umfangreichen Erhebungen, wie z.B. der Landwirtschaftszählung, werden in den einzelnen Ländern überwiegend Erheber eingesetzt. Dies können Gemeindebedienstete, aber auch Freiwillige sein. Sie werden zur Entlastung der Auskunftspflichtigen eingesetzt und sollen ihm bei

der Beantwortung der Fragen behilflich sein. Auf Wunsch kann der Auskunftspflichtige aber auch die Angaben selbst in den Fragebogen eintragen. Er kann den Fragebogen dann entweder dem Erheber übergeben oder in einem verschlossenen Umschlag bei der Erhebungsstelle abgeben oder ihn innerhalb einer Woche an die Erhebungsstelle senden. Weniger umfangreiche Erhebungen (Viehzählung, Bodennutzungshaupterhebung) werden vereinzelt auch auf postalischem Wege durchgeführt. Eine allgemeingültige Aussage über die Durchführung der Erhebung ist nicht möglich, da sie in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird.

Vor der Durchführung der Erhebung werden die Erheber und die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Gemeindedienststellen in Schulungsveranstaltungen, die in den einzelnen Regionen stattfinden, auf die Datenerhebung vorbereitet.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informieren die Fachpresse und andere Medien auf regionaler Ebene sowie die Verbände und Fachressorts die Landwirte über Umfang und Zeitpunkt der Erhebung.

Nach § 93 AgrStatG besteht für alle Inhaber oder Leiter der in die jeweilige Erhebung einbezogenen Betriebe Auskunftspflicht. Die Verweigerung der Aussage gilt nach § 23 BStatG als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 10 000 DM belegt werden. Die Erheber werden auf den Schulungsveranstaltungen ausdrücklich angewiesen, die Aussageverweigerer auf die gesetzlich begründete Auskunftspflicht hinzuweisen.

Nach Abschluß der Erhebung vor Ort werden die Fragebogen an das jeweilige Statistische Landesamt übersandt.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

In den Statistischen Landesämtern durchlaufen die erhobenen Merkmale einen aufwendigen und komplizierten Prüfprozeß. Zunächst erfolgt eine manuell durchzuführende Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle. Anschließend werden die Daten erfaßt, auf Magnetträger übertragen und mit Hilfe der Betriebsnummer aus den verschiedenen Erhebungen (Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung, Arbeitskräfteerhebung, Agrarberichterstattung) im Betriebszusammenhang zusammengeführt. Anschließend erfolgt eine maschinell durchgeführte Plausibilitätsprüfung (ca. 600 Fehlerschlüssel). Danach werden die Tabellenergebnisse erstellt. Nach Durchführung manueller inter- und intratabellarischer Plausibilitätsprüfungen werden die Tabellenergebnisse von den Statistischen Landesämtern an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt das Bundesergebnis und veröffentlicht - unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsvorschriften - für das Bundesgebiet und die Bundesländer, Ergebnisse in vollem Umfang entsprechend den zwischen Statistischem Bundesamt und den Statistischen Landesämtern vereinbarten Regelungen. Die Statistischen Landesämter veröffentlichen ihrerseits Ergebnisse auf Landes-, Kreis- und Gemeindeebene.

Entsprechend einer Übereinkunft zwischen den Statistischen Ämtern werden Repräsentativergebnisse der Agrarberichterstattung nur in Tausend mit einer Dezimalstelle veröffentlicht. Totalergebnisse werden mit voller Stellenzahl veröffentlicht.

2.4 Aufbau der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung

Einen Überblick über den Aufbau und die Organisation der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung gibt Übersicht 4.

Wie bereits in Kapitel I ausführlich beschrieben, gliedert sich die Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung in ein

- a) Grundprogramm,
- b) Ergänzungsprogramm und
- c) Zusatzprogramm.

Für das **Grundprogramm** werden die Angaben der Bodennutzungshaupterhebung, der Viehzählung und der Arbeitskräfteerhebung unter Verwendung der an jeden Betrieb vergebenen systemfreien Betriebsnummer, betriebsbezogen zusammengeführt.

Die **Merkmale der Viehzählung** werden mit dem hierfür vorgesehenen Erhebungsvordruck der Viehzählung im Dezember erfragt. Die **Merkmale der Bodennutzung** werden ebenfalls auf einem gesonderten Fragebogen der Bodennutzungshaupterhebung im Mai erhoben.

Dagegen werden die **Angaben zur Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft** und zum **Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung** im Mai (Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes, den Anfall und die Ausbringung tierischer Exkremente, die Eigentums- und Pachtverhältnisse an der LF, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen sowie über die Ausstattung mit landwirtschaftlichen Maschinen und deren Einsatz von sowie die **speziell für die Landwirtschaftszählung** erhobenen Merkmale (Merkmale über die Referenzmengen nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung, Vermietung von Unterkünften an Ferien- und Kurgäste, Hofnachfolge, Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit, Berufsbildung, Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften und -organisationen) auf einem gemeinsamen Vordruck erfragt. Hierfür werden zwei Fragebogen verwendet (Vordrucke S und N). Der Vordruck S wird an alle Stichprobenbetriebe versandt, während der Vordruck N alle nicht in der Stichprobe enthaltenen Betriebe erhalten. Auf den Vordrucken S und N werden alle total zu erhebenden Merkmale erfragt. Darüber hinaus werden auf dem Vordruck S auch die in den ausgewählten Stichprobenbetrieben repräsentativ zu erhebenden Merkmale erfragt.

ÜBERSICHT 4: SCHEMATISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GLIEDERUNG DER AGRARBERICHTERSTATTUNG/LANDWIRTSCHAFTSZÄHLUNG

ERHEBUNG	VIEHZÄHLUNG	BODENNUTZUNGS- HAUPTERHEBUNG	ARBEITSKRÄFTE- ERHEBUNG IN DER LANDWIRTSCHAFT	AGRARBERICHTERSTATTUNG/ LANDWIRTSCHAFTSZÄHLUNG	
ERHEBUNGS- VORDRUCK	VIEHZÄHLUNG im DEZEMBER 1990	BODENNUTZUNGS- HAUPTERHEBUNG MAI 1991	VORDRUCKE S u. N im JAHR der LAND- WIRTSCHAFTS- ZÄHLUNG SONST VORDRUCK S	VORDRUCK S	VORDRUCK N
ERFRAGTE SACHVERHALTE	Bestände an - Rindern - Schweinen - Schafen - Pferden - Geflügel	Art der Bodennutzung - Ackerland - Winterweizen - Sommerweizen - Hartweizen (Durum) - Haus- und Nutzgarten - Obstanlagen - Baumschulflächen - Dauergrünland - Dauerwiesen - Mähweiden - Dauerweiden - Streuwiesen und Hutungen - Rebanlagen - Korbweidenanlagen, Pappelanlagen, u.a. - Landwirtschaftlich genutzte Fläche	- Betriebsinhaber und seine Familien- angehörigen - im Betrieb Beschäftigte, die keine Familien- angehörige sind	- Besitzverhältnisse, Pachtpreise (AB) - sozialökonomische Verhältnisse (AB) - Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit - Hofnachfolge - Buchführung (AB) - Vermietung von Unterkünften - Referenzmenge Milch - Festmist u. Gülle - Erstpachtung in den letzten zwei Jahren - soziale Sicherung - außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen (AB) - Höhe des außerbetrieblichen Einkommens (AB) - Berufsbildung - Erzeugergemeinschaften, - organisationen - Schlepper, Maschinen, Melk- maschinenanlagen (AB)	- Besitzverhältnisse, Pachtpreise - sozialökonomische Verhältnisse (AB) - Art und Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit - Hofnachfolge - Buchführung - Vermietung von Unterkünften - Referenzmenge Milch - Festmist und Gülle

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Die Durchführung der statistischen Geheimhaltung der von den Statistischen Landesämtern veröffentlichten Tabellenergebnisse ist Aufgabe des jeweiligen Statistischen Landesamtes. Das Statistische Bundesamt ist seinerseits verantwortlich für die von ihm veröffentlichten Tabellenergebnisse. Eine einheitliche Handhabung der Geheimhaltungsverfahren existiert in Deutschland noch nicht, so daß die im Statistischen Bundesamt und die in den Statistischen Landesämtern angewandten Regeln zur Behandlung vertraulicher Daten sehr unterschiedlich sind.

Durch die Anwendung von Geheimhaltungsverfahren bei Tabellenergebnissen soll verhindert werden, daß Einzeldaten aus aggregierten Daten mit **vertretbarem Aufwand** rückrechenbar sind. Es wird im allgemeinen zwischen **primärer** und **sekundärer Geheimhaltung** unterschieden.

Die primäre Geheimhaltung betrifft:

- schwach besetzte Tabellenfelder (weniger als 3 Betriebe)
- Fälle von Dominanz (Tabellenfeld, das von einem Betrieb dominiert wird)

Die sekundäre Geheimhaltung betrifft:

- Möglichkeit der Ableitung des geheimgehaltenen Wertes eines Tabellenfeldes durch Differenzbildung.

Vor Veröffentlichung der Tabellenergebnisse durch das Statistische Bundesamt werden in der Regel alle Tabellenfelder mit weniger als 3 Betrieben manuell unterdrückt. Repräsentativergebnisse werden nur in Tausend mit einer Dezimalstelle (Merkmalswerte und Betriebe) veröffentlicht, so daß in den veröffentlichten Tabellen keine Tabellenfelder mit ein oder zwei Betrieben auftreten. Tabellenfelder, bei denen Dominanz auftritt, werden nicht gelöscht. Abschließend werden alle Tabellen manuell daraufhin überprüft, ob der Wert eines Tabellenfeldes, der aus Gründen der Vertraulichkeit auf null gerundet wurde, durch Differenzbildung aus dem Summenergebnis abgeleitet werden kann. Ist dies der Fall, wird ein weiteres Tabellenfeld manuell unterdrückt.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

Das Erhebungsprogramm der EG-Strukturerhebungen 1989 bis 1997 ist in die nationalen Erhebungen (Agrarberichterstattungen, Landwirtschaftszählung) vollständig integriert. Es ist im wesentlichen deckungsgleich mit den Agrarberichterstattungen bzw. der Landwirtschaftszählung. Das Erhebungsprogramm der Agrarberichterstattung/Landwirtschaftszählung geht jedoch in einigen Teilen über das Erhebungsprogramm der EG-Strukturerhebung hinaus. Die im Rahmen der Agrarberichterstattungen/Landwirtschaftszählung erhobenen Merkmale bilden aber die Grundlage für die Darstellung der Ergebnisse nach dem Tabellenprogramm der EG-Strukturerhebungen für Deutschland durch Eurostat.

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Zum Erhebungs- und Darstellungsbereich der EG-Strukturerhebungen gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe. Die Landwirtschaftszählung und der totale Teil der Agrarberichterstattung geht über den Erhebungs- und Darstellungsbereich der EG-Strukturerhebung hinaus. Er umfaßt die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dagegen werden in dem repräsentativen Teil der Agrarberichterstattung bzw. in der repräsentativ durchgeführten Agrarberichterstattung lediglich die landwirtschaftlichen Betriebe erhoben und dargestellt.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

In Deutschland zählen zu den

- *Betrieben in der Hand von natürlichen Personen:*

- * Einzelpersonen,
- * Gruppen von Einzelpersonen: Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften,
- * Personengesellschaften: BGB-Gesellschaft, nicht eingetragener Verein, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder dgl. Personengemeinschaft.

- *Betriebe in der Hand von juristischen Personen:*

- * des privaten Rechts: Eingetragene Genossenschaft, eingetragener Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Stiftung des privaten Rechts,
- * des öffentlichen Rechts:
 - ** Kirchen, kirchliche Anstalten oder dgl. Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 - ** Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland, Bezirk, Kreis, Gemeinde, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeverband.

3. Klassifizierungsverfahren

In Deutschland wird neben dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe ein ausschließlich für nationale Zwecke verwendetes Klassifizierungsverfahren angewandt.

Ein Vergleich der Ergebnisse der EG-Strukturerhebung 1989 mit den Ergebnissen der Agrarberichterstattung ist aufgrund der unterschiedlichen Klassifizierungsschemata und -verfahren nicht möglich.

4. Arbeitskräfteeinheiten (AKE) - Jahresarbeitseinheiten (JAE)

In Deutschland wird neben der im Rahmen der EG-Strukturerhebung verwendeten Jahresarbeitseinheiten (JAE) zur Messung der Arbeitsleistung einer Person, die vollzeitleich mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, für nationale Veröffentlichungen die Arbeitskräfteeinheit (AKE) berechnet.

Die Arbeitsleistung im Betrieb wird für nationale Zwecke für den Betriebsinhaber, seinen Ehegatten, für die anderen im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers und für die familienfremden Arbeitskräfte ermittelt. Sie berechnet sich aus der je Arbeitskraft für

den Arbeitsbereich Betrieb im Erhebungsvordruck angegebenen Zahl der Arbeitswochen im April und der Zahl der Arbeitsstunden je Woche. Familienarbeitskräfte sowie ständige familienfremde Arbeitskräfte sind im Betrieb vollbeschäftigt, wenn sie in jeder der vier Wochen im April 42 (Familienarbeitskräfte) bzw. 40 (familienfremde Arbeitskräfte) oder mehr Stunden beschäftigt sind.

Im Unterschied zu der Berechnung der JAE, wird bei der für nationale Zwecke verwendeten AK-Einheit bei einer vollbeschäftigten Person ein altersabhängiger Abzug vorgenommen. Die an der betrieblichen Arbeitszeit gemessene Arbeitsleistung einer vollbeschäftigten Arbeitskraft wird wie folgt bewertet:

- 1,0 AK-Einheiten: im Alter von 16 Jahren bis unter 65 Jahren,
- 0,5 AK-Einheiten: im Alter von 15 Jahren,
- 0,3 AK-Einheiten: im Alter von 65 oder mehr.

Bei den Betriebsinhabern und den regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften, die 65 Jahre alt oder älter sind, wird kein altersabhängiger Abzug vorgenommen.

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

In Deutschland werden für nationale Erfordernisse zusätzliche Merkmale erhoben. Dies sind:

- Pachtflächen und Pachtpreise
- die Mitgliedschaft in sozialen Sicherungssystemen und die Inanspruchnahme von Produktionsaufgaberente
- die Art und der Wirtschaftszweig der außerbetrieblichen Tätigkeit beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten
- Hofnachfolge
- Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste, Vermietung von Campingstellplätzen
- Referenzmenge nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung
- Festmist und Gülle (Ausbringung der Gülle auf selbstbewirtschafteten Flächen dieses Betriebes oder auf Flächen anderer Betriebe)
- Landwirtschaftliche Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

Auf der anderen Seite werden aber auch Merkmale, die im Merkmalskatalog für die EG-Strukturerhebung enthalten sind nicht erhoben, da sie nicht vorhanden bzw. fakultativ sind.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Deutschland ist:

- Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268 EWG),

- Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG),
- Richtlinie des Rates betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete-Deutschland- vom 14. Juli 1986 (86/465/EWG),- Änderungsrichtlinie des Rates vom 23. Oktober 1989 (89/586/EWG)

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Berggebiete

Sie bestehen aus den Gemeinden oder Gemeindeteilen, die sich auszeichnen durch

- schwierige klimatische Verhältnisse bedingt durch die Höhenlage,
- starke Hangneigung des größten Teils der Flächen in geringeren Höhenlagen

oder

- ein Zusammentreffen beider vorgenannter Gegebenheiten.

Entsprechend gehören zu den Berggebieten in Deutschland Gemeinden oder Gemeindeteile, die

- eine Höhenlage von mindestens 800 Meter (Ortsmittelpunkt oder durchschnittliche Höhenlage der Gemeinden)

oder

- eine Mindesthöhenlage von 600 Meter verbunden mit einer Hangneigung von 18 % und mehr auf der überwiegenden Gemeindefläche aufweisen.

Benachteiligte Agrarzonen

Diese Gebietskategorie ist gekennzeichnet

- durch schwach ertragsfähige Böden, die hauptsächlich für eine extensive Viehhaltung geeignet sind,
- durch unterdurchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse im Bereich der Landwirtschaft

und

- durch eine relativ geringe Bevölkerungsdichte.

Ausgangspunkt war grundsätzlich die Abgrenzung der ehemals "von der Natur benachteiligten Gebiete" in Deutschland.

Die benachteiligten Agrarzonen bestehen aus geschlossenen Gebieten. Diese zusammenhängenden Gebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Obergrenze der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ)* im gewogenen Durchschnitt
 - a) in den bis 1986 bestehenden und den mit diesen zusammenhängenden, am 21.07.1986 hinzugekommenen Gebieten
=25

- b) in den am 21.07.1986 gebildeten zusammenhängenden Gebieten und den am 09.11.1989 hinzugekommenen Gebieten
=28
- c) in zusammenhängenden Gebieten, die aus Gemeinden mit einem Dauergrünlandanteil von 80 % und mehr der LF bestehen
=32,5

Kleine Gebiete

Diese Gebiete zeichnen sich durch spezifische Nachteile aus, die die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit ungünstig beeinflussen, in denen die Landbewirtschaftung jedoch aus Gründen der Erhaltung der Umwelt, zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich ist.

Diese Gebiete dürfen im Grundsatz im gewogenen Durchschnitt eine LVZ von 25 nicht überschreiten.

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erstellt in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftsministerien der Länder ein Verzeichnis der Gemeinden und deren Zuordnung zu den Benachteiligten Gebieten. Grundlagen für die Zuordnung sind die oben angeführten Verordnungen. Die Statistischen Landesämter vergeben anhand dieses Verzeichnisses für jeden im Betriebsregister gespeicherten Betrieb einen Kode. Ausschlaggebend für die Vergabe des Kodes ist der Sitz des Betriebes.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die in zweijähriger Periodizität vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Ergebnisse aus der Agrarberichterstattung erscheinen in der Fachserie 3: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei:

Reihe 2.1.2 Bodennutzung der Betriebe

Reihe 2.1.3 Viehhaltung der Betriebe

Reihe 2.1.4 Betriebssysteme und Standardbetriebseinkommen

Reihe 2.1.5 Sozialökonomische Verhältnisse

Reihe 2.1.6 Besitzverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben

Reihe 2.1.7 Außerbetriebliche Einkommen und Arbeitsverhältnisse für ausgewählte Betriebsgruppen

GRIECHENLAND

- I. EINLEITUNG
- II. PERIODIZITÄT UND BERICHTSZEITRAUM/-PUNKT
- III. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- IV. STICHPROBENPLAN
- V. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
- VI. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Klassifizierungsverfahren
 - 2. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- VIII. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- IX. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Griechenland werden die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als **Voll- oder Stichprobenerhebung** durchgeführt. In etwa 10-jährigen Abständen wird eine **Land- und Viehwirtschaftszählung** (1950, 1961, 1971, 1981 und 1991) als Vollerhebung durchgeführt. Die Gemeinschaftserhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1991 (Vollerhebung) erfolgte gleichzeitig mit der nationalen Land- und Viehwirtschaftszählung.

Im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe wurde in Griechenland zum ersten Mal 1966/67 eine Erhebung in Form einer Stichprobe durchgeführt. Die nächste Erhebung folgte im Jahre 1977/78, sie wurde ebenfalls im Rahmen einer Stichprobenerhebung durchgeführt. Seit dem Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft werden die Erhebungen über die Landwirtschafts- und Aufzuchtbetriebe (1983, 1985, 1987, 1989, 1991...) mit derselben Periodizität wie die Gemeinschaftserhebungen durchgeführt.

Bei den Strukturserhebungen 1966/67, 1977/78, 1987, 1989 und 1993 betrug der Stichprobenumfang 10 Prozent. Bei den Strukturserhebungen 1983 und 1985 betrug der Stichprobenumfang lediglich 5 Prozent. Die Grunderhebung 1991 wurde als Vollerhebung durchgeführt.

II. PERIODIZITÄT UND BERICHTSZEITRAUM/-PUNKT

Nach dem Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1981, war Griechenland verpflichtet im Jahre 1983 zum ersten Mal an der gemeinschaftlichen Strukturserhebung teilzunehmen. Seit 1983 werden die Erhebungen über die Landwirtschafts- und Aufzuchtbetriebe jedes zweite Jahr als Stichprobenerhebung durchgeführt. In etwa 10-jährigen Abständen findet eine Landwirtschaftszählung statt, die als Vollerhebung durchgeführt wird.

Der Erhebungszeitraum ist September bis Dezember des folgenden Jahres.

Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale über den Viehbestand und die privaten Maschinen ist der 30. September des Jahres (n). Der Berichtszeitraum für die Merkmale über die Bodennutzung, die Maschinen (gemeinschaftliches Eigentum oder Eigentum von Genossenschaften oder anderen Unternehmen) und die Arbeitskräfte (Familienmitglieder, regelmäßig beschäftigte oder Saisonarbeitskräfte) ist der Zeitraum vom 01. Oktober des Vorjahres (n-1) bis zum 30. September des Jahres (n).

III. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind Betriebe

- a) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens einem Stremma (0.1 Hektar). Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfaßt das Ackerland, die Haus- und Nutzgärten, das Dauergrünland und die Dauerkulturen.
- b) mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als ein Stremma (0.1 Hektar), sofern am 30. September des Erhebungsjahres mindestens 1 Kuh oder 2 Stück anderes Großvieh

oder mindestens 5 Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen oder Schweine) oder mehr als 50 Stück Geflügel oder mehr als 20 Bienenstöcke gehalten werden.

Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und landwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen.

Bei der Erhebung werden die Betriebe erfaßt, deren Betriebsleiter ständig im Betrieb wohnt, auch wenn er für eine kurze Zeit vorübergehend nicht anwesend ist.

Nicht in die Erhebung einbezogen werden Betriebe

- mit ausschließlich Forstwirtschaft,
- die sich auf unbebautem oder sonstigen Land befinden,
- die Tiere halten, diese aber nicht für landwirtschaftliche Arbeiten nutzen und auch keine landwirtschaftlichen Produkte erzeugen.

Pachtflächen werden nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter angegeben.

IV. STICHPROBENPLAN

Die Landwirtschaftszählung 1991 wurde in Griechenland im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt. Ein Stichprobenplan war deshalb nicht erforderlich.

V. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

In das Betriebsregister wurden folgende Merkmale aufgenommen:

- eine unveränderliche laufende Betriebsnummer,
- die Vor- und Familiennamen, die Anschrift und Telefonnummer, Geburtsjahr, Nummer des Personalausweises und Steuernummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe,
- Kode für die regionale Zuordnungen des Betriebes und
- die Merkmale des Betriebes.

1.2 Registerführung

Die raschen wirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft erfordern eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung der im Betriebsregister gespeicherten Betriebe und deren Merkmale. Grundlage einer ordnungsgemäßen Registerführung ist daher die **Aufnahme** neu entstandener Betriebe in das Betriebsregister, die **Änderung** der im Betriebsregister gespeicherten Angaben sowie das **Löschen** der Datensätze nicht mehr existierender Betriebe.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Die Abteilung Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und Aufzuchtbetriebe der Abteilung Primärsektor hat die alleinige Verantwortung für die organisatorische Vorbereitung der Erhebung und für alle technischen Einzelheiten. Die methodische Planung liegt in der Verantwortung der Abteilung "Methodik", während die Erstellung der Unterlagen mit den persönlichen Angaben durch die Abteilung "Informatik" -nach Kontrolle und Billigung durch die Abteilung "Primärsektor"-erfolgt. Die Abteilung "Primärsektor" ist ebenfalls für die Freigabe der im Rahmen von EUROFARM erstellten BDT-Tabellen verantwortlich.

2.1.1 Fragebogen

Zunächst wird von erfahrenen Angestellten ein Fragebogenentwurf erstellt, der alle Merkmale enthält, die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission (94/677/EG) vom 6. Oktober 1994 im Rahmen der Gemeinschaftserhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erhoben werden müssen. Dann wird nach einem Meinungsaustausch mit der Abteilung "Methodik" und der Abteilung "Informatik", aber auch mit Angestellten der Statistischen Dienste der Kreise, der Fragebogen in die Endfassung gebracht.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Die Planung der Tabellen für die Ergebnispräsentation erfolgt auf nationaler Ebene durch die Abteilung "Primärsektor". Die Anpassung der Programme zur tabellarischen Darstellung der Daten obliegt der Abteilung "Informatik" und erfolgt auf der Grundlage des geplanten Fragebogens.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Nach der Bestätigung der endgültigen Fassung des Fragebogens werden die Fragebogen zusammen mit der Erheberanleitung an die Statistischen Dienste der Kreise versandt.

Am Ausfüllen der Fragebogen beteiligen sich Erheber und gegebenenfalls Mitarbeiter für Statistik der Statistischen Dienste der Kreise. Das Ausfüllen erfolgt vor Ort mit einem Besuch des Betriebes und einer persönlichen Befragung des Betriebsinhabers. Vorher nehmen die an der Erhebung Beteiligten an nach Orten getrennten Versammlungen teil, die von der Abteilung "Struktur der landwirtschaftlichen und Aufzuchtbetriebe" der Abteilung "Primärsektor" einberufen werden.

Gleichzeitig wird die Durchführung der Erhebung durch die Statistischen Dienste der Kreise den Gemeindesekretären mitgeteilt, die meist als statistische Erheber teilnehmen.

Die Antworten auf dem Fragebogen werden vertraulich behandelt. Die Befragten sind gemäß Gesetzesverordnung 3627/56 auskunftspflichtig.

In Verantwortung der Leiter der Statistischen Dienste der Kreise werden die Fragebogen gesammelt, es erfolgt die Eingangskontrolle (Vollständigkeit, Plausibilität) und danach die Eingabe der Erhebungsdaten in den PC und die Plausibilitätskontrolle.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Bei der Erhebung von 1993 erfolgten zum ersten Mal die Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Fragebogen sowie die Plausibilitätskontrolle dezentral durch Mitarbeiter der Statistischen Dienste der Kreise, die die örtlichen Gegebenheiten kennen.

Diese Mitarbeiter wurden im Zentraldienst zu dem von ihnen anzuwendenden Programm (RODE PC) unterwiesen. Es umfaßt folgende Phasen:

- a) die Eingabe der Daten,
- b) die Kontrolle dieser Daten auf der Grundlage des Handbuchs für Datenverarbeitungskontrollen, das von der Abteilung "Primärsektor" in Zusammenarbeit mit der Abteilung "Informatik" erstellt wurde und aus zwei Stufen besteht,
- c) die Übertragung des korrigierten Materials auf Datenträger und deren Versand an den Zentraldienst.

Nach dem Versand der Disketten an die Abteilung "Struktur der landwirtschaftlichen und Aufzuchtbetriebe" und vor der Tabellierung der Ergebnisse führte die zuständige Abteilung einen Kontrollvergleich mit den zwei zurückliegenden Erhebungen durch.

Die Tabellierung der Ergebnisse erfolgt für das Land insgesamt, für die geographischen Gebiete und die 13 Regionen und schließlich für die Kreisebene, wobei gebirgige und benachteiligte Gebiete gesondert aufgeführt werden. Die Ergebnisse werden in gerundeter Form veröffentlicht.

VI. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Die Individualdaten je Betrieb werden in anonymisierter Form an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften übermittelt, so daß eine direkte Identifizierung der Betriebe nicht möglich ist.

VII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Klassifizierungsverfahren

Für national Belange werden die Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und nach der wirtschaftlichen Größe nachgewiesen (gemäß Entscheidung der Kommission 85/377/EWG).

2. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

In Griechenland wird zur Messung der Arbeitsleistung einer Person, die vollzeitlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, die Jahresarbeitseinheit (JAE) verwendet. Als vollbeschäftigt gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden je Tag und 275 Arbeitstage je Jahr. Die Jahresarbeitseinheit (JAE) wird dann als Quotient aus den tatsächlich geleisteten Arbeitstagen und den 275 Tagen berechnet. Bei den in der Landwirtschaft beschäftigten Personen wird ein altersabhängiger Abzug vorgenommen.

Die Berechnung der Jahresarbeitsarbeiten (JAE) der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen erfolgt anhand folgender Tabelle:

Arbeitszeitklassen (in JAE)	Größenklassen nach den Arbeitstagen	Koeffizient
0 bis < 25	1 bis 68	0.125 JAE
25 bis < 50	69 bis 137	0.375 JAE
50 bis < 75	138 bis 206	0.675 JAE
75 bis < 100	207 bis 274	0.875 JAE
100	275 oder mehr	1.000 JAE

3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

In Griechenland werden für nationale Erfordernisse zusätzliche Merkmale erhoben. Dies sind:

- Sonstige Kaninchen: Es werden alle Kaninchen mit Ausnahme der weiblichen, die bereits geworfen haben, erfaßt.
- Zusammensetzung des Haushalts des landwirtschaftlichen Betriebes und die Beschäftigung seiner Mitglieder.

Dieses Kapitel wird für alle Haushaltsmitglieder unabhängig von ihrem Alter und von ihrer Anwesenheit oder zeitweiligen Abwesenheit während des Bezugszeitraums der Erhebung ausgefüllt.

- Zur Berechnung der Beschäftigung wird pro Quartal die Zahl der Arbeitstage des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen im Alter von über 10 Jahren erfaßt. Grundvoraussetzung ist dabei, daß sie mit landwirtschaftlichen Arbeiten im Betrieb beschäftigt waren.
- Saisonarbeiter, die landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb durchführen.

Die Frage betrifft die im Betrieb beschäftigten Saisonarbeiter im Alter ab 15 Jahren. Außerdem werden die unbezahlten Dienste im Rahmen der gegenseitigen Nachbarschaftshilfe oder zwischen den Haushaltsmitgliedern erfaßt.

Für Saisonarbeiter und regelmäßig beschäftigte Arbeiter wird die Zahl der Arbeitstage pro Quartal erfaßt.

VIII. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

- Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (75/268/EWG).
- Richtlinie des Rates vom 20. Juli 1981 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (81/645/EWG).

- Richtlinie des Rates vom 29. Januar 1985 zur Änderung der Richtlinie 81/645/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (85/148/EWG).
- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Berggebiete

Gebiete, die aus folgenden Gründen hinsichtlich ihrer Bodennutzungsmöglichkeiten als stark eingeschränkt charakterisiert werden:

- Ungünstige klimatische Bedingungen aufgrund der Höhenlage.
- Große Höhenunterschiede auf dem größten Teil des Gebietes auch bei geringerer Höhenlage.
- Beide genannten Fälle zusammen.

Konkret und auf der Grundlage rein topographischer Kriterien und nicht aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung gelten Gebiete als gebirgig, wenn:

- a) das Gebiet mehr als 800 Meter über dem Meeresspiegel liegt,
- b) die Höhenunterschiede innerhalb desselben Gebietes mindestens 400 Meter betragen.

Benachteiligte Gebiete

Gebiete, die charakterisiert werden durch:

- a) eingeschränkte Ertragsfähigkeit des Bodens, für den Anbau ungeeignet, nur als Viehweide geeignet,
- b) unterdurchschnittliche wirtschaftliche Möglichkeiten aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit,
- c) geringe Bevölkerungsdichte bzw. Tendenz zur Bevölkerungsabnahme.

IX. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Daten der Erhebungen werden jedem Nutzer von unserem Dienst in speziell dafür geschaffenen Tabellen zur Verfügung gestellt. Die Daten erscheinen in Überblicksform auch in speziellen Veröffentlichungen.

SPANIEN

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGE
- III. PERIODIZITÄT UND BERICHTSZEITRAUM
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Klassifizierungsverfahren
 - 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlage
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Spanien wurden erste Erfahrungen mit allgemeinen Agrarstrukturerhebungen im Rahmen der ersten Landwirtschaftszählung im Jahre 1962 gesammelt. Weitere Landwirtschaftszählungen folgten in den Jahren 1972, 1982 und 1989. Grundlage für die im Jahre 1989 durchgeführte Landwirtschaftszählung war die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung der Gemeinschaftserhebungen sowie die Empfehlungen der FAO über eine Weltlandwirtschaftszählung.

Nach dem Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft am 1. Januar 1986 war Spanien als Vollmitglied verpflichtet, im Jahre 1987 zum ersten Mal an einer gemeinschaftlichen Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe teilzunehmen.

II. RECHTSGRUNDLAGE

Im Gesetz 12/1989 vom 9. Mai 1989 über den öffentlichen statistischen Dienst heißt es in Artikel 45.2, was die Beziehungen zur Europäischen Gemeinschaft und die internationalen Organe angeht: Statistiken, deren Durchführung aufgrund der Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zwingend vorgeschrieben ist, werden automatisch in den nationalen Statistikplan aufgenommen.

Der nationale Statistikplan 1993-1996 wurde mit Königlichem Erlaß Nr. 136 vom 29. Januar 1993 angenommen; er legt die auf landwirtschaftlichem Gebiet durchzuführenden statistischen Maßnahmen fest, wozu auch Angaben für die landwirtschaftlichen Teilbereiche Viehzucht und Forstwirtschaft gehören.

Auf staatlicher Ebene werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- A Landwirtschaftszählung: Vollerhebung alle zehn Jahre (letztmals 1989).
- B Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe: Stichprobenerhebung in zweijährlichem Turnus (1993, 1995 und 1997).

III. PERIODIZITÄT UND BERICHTSZEITRAUM

Die Strukturerhebung findet in jedem zweiten Jahr als Stichprobenerhebung im letzten Quartal des Jahres (1. Oktober bis 31. Dezember) statt.

Der Berichtszeitraum für die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und die Maschinen ist der 1. Oktober des Vorjahres bis 30. September des folgenden Jahres. Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale über den Viehbestand ist der Tag der Befragung.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind landwirtschaftliche Betriebe

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 1 Hektar,

- mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 0,2 Hektar, die für den Anbau von Gemüse und Blumen, für Unterglasanbau den bewässerten Obstanbau oder für Pflanzschulen verwendet wird.
- die bei der Landwirtschaftszählung 1989 über eine oder mehrere Vieheinheiten (VE) bei einem gesamten Standarddeckungsbeitrag in Höhe von 0,75 Europäischen Größeneinheiten (EGE) oder mehr verfügen.

Diese drei Kriterien sind unabhängig voneinander zu betrachten, das heißt, mindestens ein Kriterium ist zu erfüllen, damit der landwirtschaftliche Betrieb in die Grundgesamtheit aufgenommen wird.

Forstwirtschaftliche Betriebe werden in der Erhebung nicht erfaßt, wenn sie die oben angeführten Kriterien nicht erfüllen, da sich die Erhebung ausschließlich auf rein landwirtschaftliche Betriebe bezieht. Wenn der untersuchte Betrieb allerdings über Forstflächen verfügt, so wird er natürlich in der Erhebung erfaßt.

Der landwirtschaftliche Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt. Diese technisch-wirtschaftliche Einheit ist in der Regel gekennzeichnet durch den gemeinsamen Einsatz von Produktionsmitteln, wie zum Beispiel Arbeitskräfte und Maschinen.

Sonderfälle:

Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb,

- wenn jeweils eine einheitliche Betriebsführung und eine technisch-wirtschaftliche Einheit gegeben sind,
- wenn ein Betrieb aus steuerlichen oder anderen Gründen auf mehrere Personen aufgeteilt ist,
- wenn zwei oder mehr ehemals selbständige Betriebe in der Hand eines einzigen Betriebsinhabers vereinigt wurden und
- wenn Betriebe in verschiedenen Gemarkungen von ein und demselben Betriebsinhaber bewirtschaftet werden.

Zu dem Betrieb zählen ehemals für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Flächen, auch wenn sie im Bezugszeitraum nicht bewirtschaftet werden, aber weiterhin für landwirtschaftliche Zwecke zur Verfügung stehen. Außerdem werden nicht bestellt Flächen erfaßt, auch wenn auf diesen Flächen ausschließlich Jagd betrieben wird (Jagdreviere).

Nicht als landwirtschaftliche Betriebe gelten:

- Reit- und Rennställe,
- Tierpensionen,
- Viehhandlungen, Schlachthöfe und dergleichen (in denen keine Viehhaltung betrieben wird),
- Betriebe mit Zug- und Arbeitstieren, wenn es sich nicht um einen Zuchtbetrieb handelt,
- Zoologische Gärten, Pelztierfarmen und Zuchtanlagen für die Bestandsvermehrung, Zuchtbetriebe für Hunde, Katzen, Ziervögel.

- parzellierte Grundstücke, die am Erhebungstag bereits erschlossen sind oder auf denen die Erschließungsarbeiten begonnen haben und
- Unternehmen, die landwirtschaftliche Dienstleistungen anbieten.

Ein landwirtschaftlicher Betrieb wird für die Zwecke der Erhebung der Gemeinde zugeordnet, in der sich der größte Teil des Ackerlandes befindet oder, im Zweifelsfall, in der das einzige Gebäude oder das Hauptgebäude des landwirtschaftlichen Betriebs liegt.

Die Erhebung bezieht sich auf das gesamte spanische Staatsgebiet, d.h. auf das spanische Festland, die Balearen, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla.

V. STICHPROBENPLAN

Die Landwirtschaftszählung 1989 wurde in Spanien im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Beeetriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

In Spanien ist geplant, ein Betriebsregister der landwirtschaftlichen Betriebe zu erstellen, das als Grundlage für die Durchführung der Erhebungen dienen soll.

Da für die Strukturserhebungen bis jetzt kein Betriebsregister zur Verfügung steht, wurde bisher immer das Datenband mit den einzelbetrieblichen Angaben der jeweils letzten Zählung herangezogen. Es wird in erster Linie eingesetzt

- bei der Feststellung und beim Nachweis der für die einzelnen Agrarfachstatistiken heranzuziehenden Erhebungseinheiten,
- zur Ziehung der Stichprobe,
- für die Beschriftung und den Versand der Erhebungsunterlagen und
- zur Kontrolle der Erfassung im Rahmen der Erhebung,
- zur Verringerung der Belastung der Auskunftspflichtigen mit Agrarstatistiken.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Das Datenband enthält folgende Angaben:

a) Allgemeine Angaben

- Gemeindekode,
- Provinzkode,
- laufende Nummer des Fragebogens,
- Schichtnummer und
- Nummer des Teilbetriebs.

b) Angaben zum Betriebsleiter

- Vor- und Familienname, Firma, Institut- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer und

- die Gemeinde in der sich der Hauptwohnsitz befindet.

c) Angaben zum Betrieb

- Gesamtfläche,
- landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF),
- Merkmale über die Bodennutzung,
- Merkmale über den Viehbestand,
- Austauschfähigkeit des Betriebes,
- Nebentätigkeiten,
- Veräußerung bzw. Verkauf von Flächen und
- Anmerkungen.

1.3 Registerführung

Das Verzeichnis der Betriebe für die Strukturerhebung 1993 wurde aufgrund der Angaben die im Rahmen der Strukturerhebung 1989 gewonnen wurden, aktualisiert.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Das Nationale Statistische Institut (INE) ist für die Methodik und Organisation der Erhebung in bezug auf Projekt, Fragebogen, Erfassungsanleitungen, Lehrgangsvideos, Bearbeitung der Programme zur Aufbereitung und Analyse der Daten sowie für die Erarbeitung der Tabellenprogramme zuständig.

2.1.1 Fragebogen

Dem INE obliegt es, einen ersten Entwurf des Fragebogens zu erarbeiten, der dann dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährungswirtschaft (MAPA), dem interministeriellen Statistikausschuß, dem interterritorialen Statistikausschuß, den autonomen Gemeinschaften und schließlich den Provinzdelegationen des INE zur Einreichung von Anregungen und Änderungsvorschlägen zugeleitet wird.

Nach Eingang der Änderungsvorschläge wird der endgültige Fragebogen erarbeitet, der dann der eigens für die Erhebung eingerichteten Arbeitsgruppe unterbreitet und anschließend gedruckt wird.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Das INE ist mit der Ausarbeitung der Tabellenprogramme beauftragt.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Das INE ist für die Spezifikation der Tabellen und ihre Programmierung mit Hilfe der agrarstatistischen und DV-Bereiche zuständig.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die Provinzialbehörden des INE haben die Aufgabe, die Daten für die Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu sammeln. Für den Gesamttablauf der Erhebung sind Diplom-Statistiker verantwortlich. Als Erheber werden Zeitarbeitskräfte eingestellt, die die Befragung vor Ort durchführen.

Für die Durchführung der Arbeiten stehen den Provinzialbehörden folgende Mitarbeiter zur Verfügung: ein Diplom-Statistiker, der für den Gesamtablauf der Erhebung und für die technische Durchführung der Erhebung zuständig ist, wobei die letzte Verantwortung für die Datensammlung bei dem Leiter der Provinzbehörde liegt. Weiterhin steht der Provinzbehörde eine Gruppe von Erhebern (ggf. Zeitarbeitskräfte) zur Verfügung. Ihre Aufgabe ist die Durchführung der Erhebung vor Ort und das Ausfüllen der Fragebogen. Ein Prüfer überwacht die Arbeiten der Erheber, hilft bei der Lösung von Problemfällen und unterstützt den für die Erhebung verantwortlichen Statistiker, wenn dies für einen geordneten Ablauf der Erhebung ratsam erscheint.

Dem Auskunftspflichtigen wird das Datum des Besuchs des Erhebbers im voraus schriftlich mitgeteilt. Jede Woche werden nur so viele Besuchsankündigungen verschickt, daß ein angemessener Arbeitsrhythmus innerhalb des für die Gemeinde vorgesehenen Datenerfassungszeitraums möglich ist. Das Ankündigungsschreiben enthält das genaue Datum des Besuches, damit der Auskunftspflichtige die Möglichkeit hat, die entsprechenden Angaben der Behörde telefonisch mitzuteilen, wenn es dem Auskunftspflichtigen nicht möglich sein sollte, den Erheber zu dem angegebenen Zeitpunkt zu empfangen.

Die Erheber führen die Besuche vor Ort an den festgesetzten Tagen durch und erfragen die Daten, die zum Ausfüllen des Fragebogens erforderlich sind. Bevor die Befragung abgeschlossen wird, ist zu prüfen, ob die Fragebogen vollständig ausgefüllt sind und ob die Angaben plausibel sind.

Die Auskunftspflichtigen, mit denen die Befragung nicht zum festgesetzten Termin durchgeführt werden konnte, erhalten ein zweites Schreiben, in dem ein neuer Termin mitgeteilt und erneut darauf hingewiesen wird, wie wichtig die Mitarbeit an dieser Erhebung ist.

Der für den Gesamtablauf der Erhebung zuständige Diplom-Statistiker hat folgende Aufgaben: Leitung und Überwachung aller in Zusammenhang mit der Erhebung stehenden Arbeiten, wie Prüfung und Vorbereitung des gesamten Erhebungsmaterials, Durchführung von Fortbildungskursen für die Erheber, Organisation der einzelnen Arbeitsabschnitte und Aufstellung des Besuchsplans, Unterstützung der Interviewer bei der Lösung von Problemfällen, gegebenenfalls Durchführung von Kontrollbesuchen, Überprüfung und Analyse des ermittelten Datenmaterials und Überwachung der einzelnen Phasen der Erhebung, damit die Datensammlung korrekt und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens durchgeführt wird und die Ergebnisse die geforderte Qualität aufweisen.

Die ausgefüllten Fragebogen werden auf Fehler überprüft. Der Erheber sieht die Fragebogen ein erstes Mal durch, ehe er sie an den Prüfer weiterleitet.

Der Prüfer kontrolliert sämtliche Fragebogen und korrigiert die von ihm entdeckten Anomalien. Der Prüfer fordert den Erheber auf, sich noch einmal mit dem Auskunftspflichtigen in Verbindung zu setzen, wenn dies aufgrund von fehlenden Daten oder wegen der Überprüfung einiger Daten ratsam erscheint.

Während des Zeitraums, in dem die Daten gesammelt werden, informiert der für die Erhebung zuständige Diplom-Statistiker den zentralen statistischen Dienst alle 14 Tage über den Stand der Arbeiten.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Sowohl die Einzel- als auch die Tabellenangaben unterliegen im Rahmen des Gesetzes 12/1989, Kapitel III über den Öffentlichen Statistischen Dienst der Geheimhaltung.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Der Erhebungsrahmen deckt den Erhebungsbereich entsprechend der gemeinschaftlichen Strukturerhebungen ab, wobei eindeutig forstwirtschaftlich ausgerichtete sowie unterhalb der für die Gemeinschaftserhebungen relevanten Schwellen liegende Betriebe von der Erfassung ausgenommen sind.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

In Spanien zählen zu den

- Betrieben in der Hand von natürlichen Personen

- Einzelpersonen,
- Gruppen von Einzelpersonen (Geschwister, Erbengemeinschaften usw.), die gemeinsam einen Besitz oder einen sonstigen Zusammenschluß von Ackerflächen oder Vieheinheiten bewirtschaften, ohne formal eine Gesellschaft oder Vereinigung gegründet zu haben.

Wenn in einem landwirtschaftlichen Betrieb zwei oder mehrere Einzelpersonen die Funktion des Betriebsinhabers haben, so wird nur eine Person als Betriebsleiter festgelegt, und zwar nach folgenden Kriterien:

die Person, die den Betrieb leitet oder die den größten Beitrag zur Betriebsführung leistet,

die Person, die den größeren Teil der Verantwortung für die finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten trägt,

die älteste Person.

- Betrieben in der Hand von juristischen Personen

- Gesellschaft

Eine Gruppe von Personen, deren Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet und im Handelsregister eingetragen ist. Es kann sich dabei um Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften handeln.

- Regiebetrieb

Betriebsinhaber ist in diesem Fall die zentrale, dezentrale oder örtliche Verwaltung.

- Produktionsgenossenschaft

Dabei handelt es sich um eine Vereinigung, die den Grundsätzen und Bestimmungen des allgemeinen Genossenschaftsgesetzes und dessen Entwicklungsnormen unterliegt und die sich mit der Erzeugung von Agrarprodukten im Rahmen eines gemeinsamen Unternehmens befaßt.

- Sonstige Rechtsstellung

Hierzu zählen alle oben nicht genannten juristischen Personen, zum Beispiel *Sociedades Agrarias de Transformacio'n (SAT)*.

3. Klassifizierungsverfahren

In Spanien wird für nationale Zwecke das gemeinschaftliche Klassifizierungsverfahren verwendet.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Im Fragebogen wird die im landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit der Familienarbeitskräfte und der regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte anhand von fünf Arbeitszeitklassen erfragt. Bei den unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräften wird eine Einstufung in fünf Klassen nach Arbeitstagen vorgenommen.

Die Angaben zu der Arbeitsleistung im Betrieb erfolgt in Anzahl der in Voll- oder Teilzeit geleisteten Arbeitstagen bzw. in Jahresarbeitseinheiten (JAE); eine JAE entspricht der Arbeitsleistung, die eine vollzeitlich beschäftigte Person im Laufe eines Jahres erbringt.

Zu den landwirtschaftlichen Arbeitskräften zählen alle Personen ab Ende des schulpflichtigen Alters.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Berechnung der Jahresarbeitseinheiten (JAE) für die Familienarbeitskräfte und die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte.

Übersicht 1: Berechnung der Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Prozentualer Anteil	Geleistete Arbeitsstunden im landwirtschaftlichen Betrieb (in Stunden/Jahr)	Arbeitstage	Jahresarbeitseinheiten (JAE)
> 0 % bis 25 %	> 0 bis < 456	> 0 bis < 57	> 0 bis 0,250
25 % bis < 50 %	456 bis < 912	57 bis < 114	0,250 bis < 0,500
50 % bis < 75 %	912 bis < 1369	114 bis < 171	0,500 bis < 0,750
75 % bis < 100 %	1369 bis < 1826	171 bis < 228	0,750 bis < 1,000
100 %	1826 und mehr	228 und mehr	1,000

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Sämtliche Merkmale aus dem Merkmalsverzeichnis für die gemeinschaftliche Strukturerhebung werden erfaßt, mit folgenden Ausnahmen:

C/04: Das Merkmal „Zahl der Teilstücke“ bezieht sich in Spanien auf die Gesamtfläche des Betriebs und nicht auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche.

J/14: Das Merkmal „Masthähnchen“ enthält auch Zuchthähne für Legehennen, die nicht unter Legehennen (J/15) fallen.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlage

Grundlage für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Spanien ist:

- Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268 EWG),
- Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG),
- Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 (86/465/EWG) betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten Gebiete und Änderungsrichtlinie des Rates vom 23. Oktober 1989 (89/586/EWG)

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Das MAPA stellt eine Liste sämtlicher Gemeinden zur Verfügung, aus der der Gebietscode und der Name der Gemeinde zu ersehen sind.

Die Gebietscodes für die einzelnen Betriebe lauten wie folgt:

- 0: Betriebe insgesamt
- 1: Benachteiligte Gebiete
- 2: Berggebiete

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ergebnisse werden in folgenden Publikationen veröffentlicht:

- Nationale Ergebnisse (ein Band)
- Ergebnisse der einzelnen autonomen Regionen, insgesamt 17 Bände, d.h. ein Band je autonome Region.

FRANKREICH

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 - 1. Schichtung
 - 2. Auswahlgrundlage
 - 3. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.2 Durchführung der Erhebung
 - 2.3 Plausibilitätsprüfungen und Erstellung der Tabellenergebnisse
 - 2.4 Auswertung der Erhebung
 - 2.5 Zuverlässigkeit der Tabellenergebnisse
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
 - 2. Rechtsform und Leitung des Betriebes
 - 3. Behandlung der Kulturarten
 - 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

Für die französische Landwirtschaftsstatistik ist seit seiner Gründung im Jahre 1881 das Ministerium für Landwirtschaft zuständig. Großangelegte in etwa 10-jährigen Abständen stattfindende Erhebungen wurden in den Jahren 1882, 1892 und 1929 durchgeführt.

Auf die Landwirtschaftszählung 1955 folgte 1961 die Einrichtung einer "Zentralabteilung für statistische Erhebungen und Studien" innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft, der weitgehende Befugnisse übertragen wurden; in der Folge wurde diese Abteilung zum Zentraldienst für statistische Erhebungen und Studien (SCEES) ausgebaut.

1963 wurde auf der Grundlage einer 10 % Stichprobe eine nationale Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Ab 1965/1966 wurde ein Erhebungsprogramm, in dem die Gemeinschaftsrichtlinien eine immer größere Rolle spielen, allmählich in die Tat umgesetzt.

In Frankreich werden die nationalen Agrarstrukturerhebungen (1987, 1990, 1993, 1995,...) mit derselben Periodizität wie die Gemeinschaftserhebungen durchgeführt. Die im allgemeinen in jedem zweiten Jahr durchgeführten Agrarstrukturerhebungen sind prinzipiell identisch mit den Landwirtschaftszählungen. Im Unterschied zur Agrarstrukturerhebung, die als Stichprobenerhebung durchgeführt wird, wird die in etwa 10-jährigen Abständen stattfindende Landwirtschaftszählung (1979, 1988) als Vollerhebung durchgeführt. Für die Grunderhebung 1988 hat Frankreich jedoch nur eine Stichprobe (ca. 140 000 Betriebe) in Form von Individualdaten an Eurostat übermittelt. Der Stichprobenumfang für die Strukturerhebung 1990 betrug rund 70000 Betriebe (etwa jeder siebte Betrieb).

Mehrmals jährlich werden im Rahmen von Gemeinschaftserhebungen die Rinderzählung (im Juli und im Dezember), die Schweinezählung (im April, August und Dezember) und die Schaf- und Ziegenzählung (im Dezember) durchgeführt.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
April	Schweine	R	jährlich
August	Schweine	R	jährlich
Dezember	Schweine	R	jährlich
Juli	Rinder	R	jährlich
Dezember	Rinder	R	jährlich
Dezember	Schafe	R	jährlich

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Verordnung EWG/Nr. 571/88/EWG des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 stellt die gemeinschaftliche Rechtsgrundlage dar. Im nationalen Bereich unterliegen die Erhebungen der Zustimmung des Koordinierungsausschusses für die statistischen Erhebungen des Zentraldienstes für Statistik und Wirtschaftsstudien (INSEE), der 1951 gegründet wurde. Diese Instanz erstellt jährlich das statistische Erhebungsprogramm und erteilt die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen. Die Erfüllung der einschlägigen Pflichten ist obligatorisch, garantiert aber im Gegenzug die Geheimhaltung der Individualangaben (Gesetz

Nr. 51/711 vom 7. Juni 1951, geänderte Fassung, über Auskunftspflicht, Koordinierung und Geheimhaltung im Statistikbereich).

Das Gesetz Nr. 78-17 vom 6. Januar 1978 über Datenverarbeitung, Dateien und Informationsfreiheit findet bei der Befragung natürlicher Personen Anwendung. Was die landwirtschaftlichen Erhebungen angeht, so können Personen von diesem Recht beim SCEES Gebrauch machen.

Daher muß die nationale Kommission für Datenverarbeitung und Rechte (CNIL) über sämtliche in den Geltungsbereich des Gesetzes fallende Erhebungen befinden, wozu ein Antrag auf Stellungnahme einzureichen ist.

Die CNIL erteilt die Bewilligung für eine rechnergestützte Datenaufbereitung unter folgenden Voraussetzungen:

- die Aufbereitung darf lediglich zu statistischen Zwecken erfolgen
- die Zugriffsrechte liegen beim SCEES
- die Speicherung namentlicher Informationen ist nur unter Beachtung der statistischen Geheimhaltung gestattet
- die Speicherung namentlicher Informationen ist den technischen Dienststellen der Landwirtschaftsstatistik des Ministeriums für Landwirtschaft vorbehalten; Auskünfte dürfen an andere Empfänger nicht weitergegeben werden.

III. PERIODIZITÄT

Die Strukturerhebung (1987, 1990, 1993, 1995,...) findet in jedem zweiten Jahr als Stichprobenerhebung zwischen Oktober und Dezember statt.

Der Berichtszeitraum für die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen ist der 1. November bis 31. Oktober. Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale über den Viehbestand - ausgenommen Truthähne und Enten - ist der 1. Oktober. Berichtszeitpunkt für die Familienarbeitskräfte und die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte ist der Tag der Erhebung, wobei auf die letzten zwölf Monate hochgerechnet wird. Für die unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte ist der Berichtszeitraum das vorausgegangene Landwirtschaftsjahr.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind landwirtschaftliche Betriebe, die zwingend eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen müssen:

Bedingung 1:

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt mindestens 1 Hektar.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfaßt:

- Ackerland (einschließlich Feldgemüsebau)
- Gartenbaukulturen und Kulturen unter Glas
- Dauerkulturen (Rebanlagen, Obstanlagen usw.)
- Dauerwiesen und -weiden (einschließlich Heiden und produktive Triften)

- Haus- und Nutzgärten.

Bedingung 2:

Die Anbaufläche für Sonderkulturen muß mindestens 20 Ar betragen.

Die Schwelle von 20 Ar Sonderkulturen wird nur dann in Betracht gezogen, wenn sicher ist, daß 1 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche nicht erreicht wird. Unter Sonderkulturen versteht man:

- Hopfen
- Tabak
- Gemüse-oder Blumensamen, Saatgut für Handelsgewächse
- Gemüse
- Blumen- und Heilpflanzenanbau
- Rebanlagen
- Obstanlagen
- Beerenobstanlagen
- Baumschulen (Ziergehölze, Obstgehölze, Rebschulen, Forstpflanzen).

Anmerkungen:

- Rebanlagen mit Streuobstbäumen werden als Rebanlagen gezählt
- Wiesen mit Obstbäumen werden nur dann als Obstanlagen gezählt, wenn die durchschnittliche Pflanzdichte weniger als 12 x 12 m beträgt
- man spricht nicht von Obstanlagen bei Bäumen, denen keine besondere Pflege zuteil wird und deren Früchte normalerweise nicht jedes Jahr geerntet werden. Dies gilt für bestimmte Apfel-, Oliven-, Mandel- und Kastanienpflanzungen
- als Haus- und Nutzgärten wird nur der Teil des Gartens betrachtet, der mit Gemüse- und Obstkulturen zum menschlichen Verzehr bestimmt ist.

Bedingung 3:

Ein Mindestbestand an Tieren oder Kulturpflanzen der einen oder anderen der im folgenden aufgeführten Arten, unabhängig von der Betriebsfläche:

Diese Bedingung wird nur dann in Betracht gezogen, wenn die Bedingungen 1 und 2 nicht in zufriedenstellendem Maße erfüllt sind.

Ist mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt, geht man davon aus, daß die landwirtschaftliche Erzeugung groß genug ist, um von einem landwirtschaftlichen Betrieb sprechen zu können:

- a) Ein Mindestbestand an Tieren der einen oder anderen der im folgenden aufgeführten Arten:
- ein regelmäßig zu Zuchtzwecken benutztes männliches Zuchttier (Hengst, Zuchtesel, Stier, Widder, Eber, Ziegenbock usw.)
 - eine Zucht- bzw. Maultierstute
 - eine Kuh
 - zwei Rinder 2 Jahre und älter
 - ein Mutterschwein
 - sechs Mutterschafe
 - sechs Ziegen
 - zehn weibliche Kaninchen
 - hundert Legehennen

- zehn Bienenstöcke
 - Brutkapazität für 1000 Eier.
- b) Mindestens eine der nachstehenden Aufzuchten muß vorhanden sein:
- Pferdezucht mit mindestens einer Zuchtstute
 - Pelztierzucht (Nerz, Biber, Chinchillas usw.)
 - Wildhaltung zu Schlachtzwecken und für den Verkauf.
- c) Die Jahresproduktion muß sich belaufen auf:
- 2 Schlachtpferde
 - 5 Mastkälber
 - 10 Schlachtschafe
 - 10 Schlachtziegen
 - 5 Schweine
 - 200 Schlachtkaninchen
 - 500 Stück Schlachtgeflügel
 - 50 Stück Mastgeflügel
 - 10 000 Eier.
- d) Mindestanbaufläche für die eine oder andere der folgenden Kulturen:
- 20 Ar Spargel
 - 20 Ar Kohl für Sauerkraut
 - 15 Ar Erdbeeren
 - 5 Ar Frischgemüse
 - 5 Ar Blumen bzw. Sträucher
 - 10 Ar Rebflächen (Wein mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung)
 - 5 Ar Champagner-Rebflächen
 - 5 Ar Baumschulen (Zierpflanzen, Blumen, Forst- und Obstpflanzen)
 - 40 im Ertrag stehende einzelne Obstbäume.
- e) Tatsächliche Erzeugung während des vorangegangenen Landwirtschaftsjahres:
- 2 t Chicoree
 - 1 t Champignons
 - Kresse für den Verkauf.

Die oben genannten Kriterien (Tiere und Pflanzen) können nicht kumuliert werden.

V. STICHPROBENPLAN

1. Schichtung

Die Schichtung erfolgt in **regionaler** Hinsicht nach Departements. Weiterhin erfolgt eine Schichtung nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) und nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße (ECU) (siehe Übersicht 2). Der Stichprobenplan enthält 17 Schichten nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) und 9 Schichten nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße (ECU). Der Stichprobenplan wird auf Departements-Ebene erarbeitet, wobei mit einer festen Zahl von Fragebogen je Departement gearbeitet wird.

Die Verteilung der Fragebogen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- Repräsentativität auf Departements-Ebene
- Begrenzung der Zahl der Fragebogen je Departement
- Bedeutung der Stichprobenerhebungen in den kleineren Departements, die von zahlreichen spezifischen Erhebungsbereichen ausgeschlossen werden, selbst in Bereichen, die für sie nicht unerheblich sind (insbesondere Viehbestandserhebungen).

Insgesamt werden in den Departements je 1 800 Fragebogen bereitgestellt. Lediglich die 11 Departements mit weniger als 4 000 Betrieben sind von dieser gleichmäßigen Aufteilung ausgenommen. In diesen 11 Departements wird jeder fünfte Betrieb stichprobenmäßig erfaßt.

Auf diese Weise kommt man auf die Gesamtzahl von 141 532 Fragebogen.

Da die Stichprobe ziemlich lange verwendet wird, sind die Stichprobensätze innerhalb eines Departements relativ einheitlich, um die mit der Alterung der Stichprobe verbundenen Risiken zu mindern.

"Von Natur aus atypisch" sind nachstehende Betriebe:

- Lehrbauernhöfe
- Forschungszentren
- Spezialeinrichtungen (Inseminationsstationen, Selektionsstationen, Vermehrungsstationen, Großbrütereien, Reiterhof usw.)
- Von Gemeinschaften mit überwiegend nicht-landwirtschaftlicher Ausrichtung verwaltete Einheiten (Treibhäuser und Baumschulen der Gemeinden, Höfe religiöser Einrichtungen usw.)
- Gemüsegärten bestimmter Einrichtungen (Hospitäler, Hospize usw.)

Aufgrund der Bedeutung der "von Natur aus atypischen " Betriebe wurden sie vollständig erfaßt.

2. Auswahlgrundlage

Die Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe bildet in der Regel das Datenband mit den einzelbetrieblichen Angaben der jeweils vorangegangenen totalen Landwirtschaftszählung. Diese Stichprobe dient auch als Grundlage für die wichtigsten SCEES-Erhebungen: z.B. die Strukturserhebungen sowie die Viehzählungen.

Die Stichprobe wird jeweils bei der Arbeit der Erheber vor Ort aktualisiert, insbesondere im Rahmen der Strukturserhebung.

Am Anfang des Fragebogens steht ein ganzer Block von Fragen, der dazu dient, zu ermitteln, ob der Betrieb noch in der Stichprobe vertreten ist (z.B. ist er unter die Erhebungsschwelle gefallen) bzw. ob er brach liegt (er erzeugt keine landwirtschaftlichen Produkte mehr), ob der Betrieb weiterbewirtschaftet wird oder ob ein Betrieb neu entstanden ist (beispielsweise Neugründung aus Parzellen eines anderen Betriebes).

Daneben gibt es die sogenannte "exogene" Aktualisierung, die darin besteht, neu entstandene Betriebe in die Grundgesamtheit aufzunehmen.

3. Hochrechnung

Die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen werden durch eine freie Hochrechnung der ermittelten Angaben gebildet.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

Der Zentraldienst für Erhebungen und statistische Studien (SCEES) des Ministeriums für Landwirtschaft ist für die methodische, technische und organisatorische Vorbereitung der Erhebung zuständig. Er koordiniert die 19 Statistischen Ämter der Regionen (entsprechen den 22 Programmregionen) und die 93 Statistischen Ämter der Departements (entsprechen den 96 Departements).

Die Landwirtschaftszählung, die im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt wird, spielt aus statistischen Gründen eine bedeutende Rolle. Sie dient zur Aktualisierung des landwirtschaftlichen Betriebsregisters für die als Stichprobe durchgeführten Agrarstrukturhebungen.

Die Landwirtschaftszählung stellt auf der am tiefsten gegliederten geographischen Ebene, d.h. den Gemeinden, verlässliche Daten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung.

1. Betriebsregister

Ziel ist die Erstellung eines Verzeichnisses derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, die von den Erhebern der jeweiligen agrarstatistischen Dienststelle des Departements besucht werden.

Die Landwirtschaftszählung 1988 wurde in zwei Etappen von März 1987 bis Juli 1988 durchgeführt:

- Einrichtung eines vorläufigen Betriebsregisters
- Aktualisierung der in diesem Register gespeicherten Angaben durch eine einschlägige Gemeindegemeinschaft und Erstellung des Verzeichnisses der zu erfassenden Betriebe.

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das in Frankreich geführte Betriebsregister dient als Hilfsmittel bei der Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen. Das Betriebsregister wird in erster Linie eingesetzt

- bei der Feststellung und beim Nachweis der für die einzelnen Agrarfachstatistiken heranzuziehenden Erhebungseinheiten
- zur Ziehung der Stichprobe
- für die Beschriftung und den Versand der Erhebungsunterlagen
- zur Eingangskontrolle der Fragebogen und für Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen und
- zur Feststellung der Belastung der Befragten mit Agrarfachstatistiken.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Das Betriebsregister enthält folgende Informationen:

- eine systemfreie Betriebsnummer (sie enthält keine Angaben über Merkmale, aus denen Informationen über die Betriebe gewonnen werden könnten. Die Statistischen Landesämter vergeben an jeden neu entstandenen Betrieb eine "einmalige" Nummer und speichern sie für die Dauer der Existenz des Betriebes im Betriebsregister ab)
- die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe und

- die im Rahmen der Strukturhebung erhobenen Merkmale.

1.3 Registerführung

Das Betriebsregister wurde mit Hilfe der Datei der vorausgegangenen Landwirtschaftszählung 1979 erstellt, wobei ein Abgleich mit den übrigen Verwaltungsdateien erfolgte. Wichtigste Vergleichsbasis ist dabei das Register der landwirtschaftlichen Sozialkasse (MSA), welche die Versorgung der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte im Fall einer Krankheit sicherstellt sowie Familienzulagen und Pensionszahlungen gewährt.

Die Datei der vorangegangenen Zählung wird dabei mit den übrigen Dateien abgeglichen, um etwaige Änderungen bei den bestehenden Betrieben (neue Betriebsleiter, Änderung der Betriebsgröße usw.) festzustellen und neu entstandene Betriebe zu erkennen. Die auf diese Weise zusammengetragene Dokumentation wird auf den Bürgermeisterämtern der 36 000 Gemeinden gründlich geprüft. In jeder Gemeinde tritt eine "Gemeindekommission" zusammen, in der im allgemeinen mehrheitlich Landwirte bzw. andere mit den landwirtschaftlichen Problemen vertraute Personen vertreten sind.

Die Gemeindekommission prüft das Betriebsregister und löscht diejenigen Eintragungen, hinter denen kein Betrieb steht; fehlende Betriebe werden erfaßt und die auf ihre Richtigkeit hin geprüften Erfassungen bestätigt.

An die kommunalen Sitzungen schließt sich wiederum eine Büroarbeitsphase an, in der das den Erhebern zur Verfügung gestellte Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe erstellt wird. Dieses Verzeichnis wird erst nach der Befragung vor Ort als endgültig betrachtet.

Außerdem wird das Betriebsregister zwischen zwei Landwirtschaftszählungen aktualisiert. Als Vergleichsbasis dient das für administrative Zwecke verwendete Register. Nach Aktualisierung des Registers in den jeweiligen Departements wird das beim SCEES geführte Zentralregister aktualisiert.

2 Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

2.1.1 Fragebogen

Zur Ausarbeitung eines einheitlichen Fragebogens für die Landwirtschaftszählung im Jahre 1988 kamen seit 1986 Statistiker, Landwirtschaftsvertreter, Verwaltungsexperten und Vertreter der Berufsverbände zu dezentral organisierten Beratungen zusammen. Die ersten Piloterhebungen fanden Anfang 1987 statt. Die aus den Piloterhebungen gewonnenen Erfahrungen führten zu weiteren Änderungen im Fragebogen, so daß der Fragebogen Mitte des Jahres 1987 erneut getestet werden mußte.

Parallel zum Fragebogen wurde eine Anleitungsbroschüre für die Erheber erarbeitet. Die Broschüre umfaßt rund 160 Seiten, in der sämtliche zu erhebende Merkmale des Fragebogens klar und einfach beschrieben wurden. Wenn es erforderlich erschien, wurden zu einzelnen Merkmalen konkrete Beispiele angeführt.

Die agrarstatistischen Dienststellen der Departements erteilten den 5 000 Erhebern eine erste Ausbildung. Die Planung sah 16 500 Ausbildungstage vor.

Für die Erarbeitung des Fragebogens für die Strukturhebungen richtete das SCEES für die Statistiker der zentralen, regionalen und Departementsdienststellen Arbeitsgruppen ein. Sie entwickelten einen einzigen Fragebogen, ähnlich dem, der für die Landwirtschaftszählung verwendet wurde. Die Befragung von anderen Institutionen (Berufsverbände, Öffentlicher Dienst

usw.) wurde ebenfalls vorgesehen, spielt aber eine geringere Rolle als bei der Landwirtschaftszählung.

Den Erhebern (rund 900), die von den für die Agrarstatistik zuständigen Departementsdienststellen eine Ausbildung erhielten, stand auch eine Anleitungsbroschüre zur Verfügung.

Die Durchführung der Erhebung erfolgt mit Erhebern vor Ort. Die Befragung dauert mehr als eine Stunde. Eine Medienkampagne war jedoch nicht vorgesehen.

Die dezentralisierte Kontrolle der Fragebogen erfolgt nach denselben Mustern wie bei der Landwirtschaftszählung.

2.2 Durchführung der Erhebung

Der Erhebung vor Ort ging eine Medienkampagne voraus, deren Grundmotto den Sinn der Landwirtschaftszählung wie folgt zusammenfaßt: "Die Landwirtschaft gesehen von denjenigen, die Leben in den Boden bringen". Es geht nämlich darum, zwecks getreuer Nachzeichnung der Realität sämtliche Auskünfte bei denjenigen einzuholen, die "Leben in den Boden bringen".

Wichtigstes Massenmedium ist dabei der Rundfunk. Über 40 verschiedene Sendungen bereiten die Arbeit der Erheber vor und legen dar, wozu die Zählung in einer Zeit tiefgreifender struktureller Veränderungen in der Landwirtschaft dient. Die Rundfunkarbeit wird durch Anzeigen in der landwirtschaftlichen Presse unterstützt.

Die Arbeit vor Ort wird unterstützt durch:

- Aushänge in den Bürgermeisterämtern, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Banken
- Herausgabe einer Aufklärungsbroschüre: Auslage in Bürgermeisterämtern usw.
- Aufkleber für die Fahrzeuge der Erheber, denen auch ein amtlicher Ausweis sowie eine Dokumentenmappe mit dem Symbol der Maßnahme zugeteilt wird.

Ab dem 1. September 1988 befragten die 5 000 Erheber ungefähr sechs Monate lang rund 1 Million Landwirte; das entspricht durchschnittlich 200 Auskunftspflichtige je Erheber.

Die Befragungen dauerten in der Regel mehr als eine Stunde, und der Erheber mußte dabei darauf achten, daß die Antworten auf den zwölf Seiten des Fragebogens zumindest den Augenschein der Zuverlässigkeit aufwiesen.

Sobald die Fragebogen ausgefüllt waren, wurden die Informationen in unmittelbarer Nähe des Ortes erfaßt und auf Datenträger übertragen.

2.3 Plausibilitätsprüfungen und Erstellung der Tabellenergebnisse

Bei der Landwirtschaftszählung 1979 wurden alle Fragebogen zentral erfaßt und auf Datenträger übertragen. Bei der Landwirtschaftszählung 1988 wurde das französische Telekommunikationsnetz TRANSPAC genutzt. Die Erfassung der Daten erfolgte dezentral, d.h. am Hauptsitz des jeweiligen Departements.

450 Kleinrechner waren mit 115 auf dem gesamten französischen Staatsgebiet installierten Kleinstrechnern verbunden. 500 Personen wurden speziell für die Erfassung der Zählergebnisse auf Magnetträger sowie deren Kontrolle ausgebildet.

Jeder Fragebogen wurde 900 Kontrollen unterworfen, um jeden nur möglichen Fehler aufzuspüren:

- Additionskontrollen: z.B. muß die Summe der einzelnen Kulturarten gleich der landwirtschaftlich genutzten Fläche sein
- Wahrscheinlichkeitskontrollen (bei Rindviehhaltung muß eine Futterfläche vorhanden sein)
- regionale Kontrollen für die regionalen Gliederungen.

Für die vollständige Eingabe von einer Million Fragebogen wurden weniger als 100 Tage benötigt. Über TRANSPAC wurden die gesamten Informationen kontrolliert und auf den INSEE-Zentralcomputer in Aix-en-Provence übertragen. Pro Nacht können bis zu 20 000 Fragebogen verarbeitet werden; das bedeutet rund 50 Millionen Bytes.

Anschließend wurde die Vollständigkeit überprüft und vorläufige Tabellenergebnisse erstellt, um eventuelle Anomalien aufzuspüren.

Kurz zusammengefaßt präsentiert sich die Landwirtschaftszählung 1988 wie folgt:

- 1 000 000 zu befragende Landwirte
- 5 000 Erheber, Kontrolleure und Ausbilder
- 10 Millionen von den Erhebern in Frankreich zurückgelegte Kilometer
- 12 Millionen Seiten Papier
- 2 Jahre Vorbereitungszeit
- 16 500 Ausbildungstage (für Erheber, Kontrolleure, Ausbilder)
- 500 Personen, die 100 Tage lang eine Million Fragebogen erfaßten (1 Fragebogen = 2 500 Zeichen).

2.4 Auswertung der Erhebung

Die Beantwortungsquote lag nahezu bei 100 %. Im Falle der Auskunftsverweigerung mußte im allgemeinen der Statistiker des Departements einschreiten. Der Rechtsweg wurde selten bestritten, aber die Möglichkeit, Strafen zu verhängen, war aufgrund der Auskunftspflicht bei statistischen Erhebungen nach dem Gesetz von 1951 gegeben.

Am 1. Mai 1989, also acht Monate nach Beginn der Datenerhebung vor Ort, waren 99,9 % der Daten gesammelt, 85 % überprüft, 59 % zentral erfaßt. Sieben statistische Dienststellen der Departements hatten bereits mit dem Ausdruck der Ergebnisse begonnen. Jede der 93 Departements und jede der 19 Regionaldienststellen veröffentlichte die Ergebnisse nach einem einheitlichen Format.

Sobald die vollständigen Ergebnisse im SCEES-Computer gespeichert waren, konnten sie auf zentraler, regionaler und Departement-Ebene abgerufen werden.

2.5 Zuverlässigkeit der Tabellenergebnisse

Da die Landwirtschaftszählung als Vollerhebung durchgeführt wird, sind die Ergebnisse auf der tiefsten geographischen Ebene (Gemeinde) zuverlässig; dies gilt jedoch nicht in demselben Maße für die Ergebnisse der Strukturhebung, die auf einer Stichprobe beruht.

Bei Stichprobenerhebungen sind die Tabellenergebnisse für die Hauptmerkmale auf nationaler, regionaler und Departementsebene zuverlässig. Was seltenere Daten angeht, kann es auf Departementsebene zu Zufallsabweichungen kommen. Ergebnisse unterhalb der Departementsebene dürfen deshalb nicht überbewertet werden.

Der SCEES berechnet Ausgleichskoeffizienten für die wichtigsten Merkmale. Bei der Getreidefläche erhält man z.B. auf nationaler Ebene den Wert 0,999, d.h., daß die Abweichung im Verhältnis zum Wert der Grundgesamtheit 1:1000 beträgt.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Der SCEES ist für die statistische Geheimhaltung der von ihnen veröffentlichten Tabellenergebnisse verantwortlich.

Da es für die Geheimhaltung landwirtschaftlicher Betriebe keine rechtliche Grundlage gibt, sind diese Betriebe in bezug auf die Verwendung der Daten den privaten Haushalten gleichgestellt:

- der Zugriff auf die Individualdaten der landwirtschaftlichen Betriebe darf nicht möglich sein
- der Zugriff auf aggregierte Daten kann ermöglicht werden, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Zusammenfassung von mindestens drei Einheiten, wobei eine Einheit nicht mehr als 85 % des Gewichts eines Tabellenfeldes ausmachen darf.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

80 % der Merkmale des französischen Fragebogens entfallen auf den Gemeinschaftsbedarf.

1. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

In Frankreich werden für nationale Zwecke zusätzliche Merkmale erhoben. Dies sind:

- für die Aktualisierung der permanenten Stichprobenbasis (BSP) benötigte Angaben
- Betriebsleiter: seit der letzten Erhebung als Betriebsleiter tätig, Dauer der Betriebsleitertätigkeit. Diese Ergebnisse ermöglichen demographische Untersuchungen und die Erstellung von Betriebsprojektionen
- Fragen zur Betriebsverwaltung: Einsatz von Datenverarbeitung, MwSt-System, Besteuerungssystem, Bezug von Modernisierungshilfen usw. Diese Fragen ermöglichen den Aufbau von Indikatoren über die Wirtschaftsgröße der Betriebe. Sie werden mit anderen Merkmalen gekreuzt, um verschiedene Untersuchungen anstellen zu können
- Die mithelfenden Familienangehörigen und die familienfremden Arbeitskräfte werden stärker untergliedert.

Für jede im Betrieb lebende bzw. dort arbeitende Person erfaßt der Erheber folgende Angaben:

- den Verwandtschaftsgrad in bezug auf den Betriebsleiter bzw. einen der Mitbetreiber (im Falle eines Mehrfamilienbetriebs)
- das Geschlecht
- das Geburtsjahr
- den bürgerlichen Stand
- die Schulausbildung im allgemeinen und die landwirtschaftliche Ausbildung
- die regelmäßige Landwirtschaftsausbildung
- die im Rahmen einer Haupt- bzw. Nebenerwerbstätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistete Arbeitszeit
- die Tatsache, ob der Betrieb ihm/ihr einen Lohn zahlt
- die freiwillig aufgrund der gültigen INSEE-Systematik erklärte Haupt- bzw. Nebenerwerbstätigkeit.

Mit dieser Frage wird bezweckt, die landwirtschaftlichen Erhebungen den vom INSEE durchgeführten Bevölkerungserhebungen bzw. sonstigen Erhebungen bei Privathaushalten oder Personen anzunähern.

- Versetzung in den Ruhestand und Art der Ruhegehaltsansprüche (Landwirtschaft oder anderer Sektor).

Für jeden regelmäßig Beschäftigten werden erhoben:

- Geschlecht
- Geburtsjahr
- Schulausbildung im allgemeinen und landwirtschaftliche Ausbildung
- regelmäßige landwirtschaftliche Ausbildung
- die im Rahmen einer Haupt- oder Nebenerwerbstätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb abgeleitete Arbeitszeit
- Zahl der Arbeitgeber in der Landwirtschaft.

Für die nicht regelmäßig Beschäftigten wird lediglich die Zahl der Arbeitstage erhoben.

2. Rechtsform und Leitung des Betriebes

In Frankreich zählen zu den

Betrieben in der Hand von natürlichen Personen:

- jede Einzelperson,
- bestimmte Gruppen natürlicher Personen: Ehegatte, Bruder oder Schwester bzw. Erbengemeinschaft, die einen Betrieb im Gemeinschaftsbesitz bewirtschaftet.

Betrieben in der Hand von juristischen Personen:

a) Personen des privaten Rechts:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes (insbesondere landwirtschaftliche Grundstücksgesellschaften (GFA), gemeinschaftlich bewirtschaftende landwirtschaftliche Betriebsgesellschaften (GAEC);
- Handelsgesellschaften (Personen- oder Aktiengesellschaften);
- Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Genossenschaften (landwirtschaftliche Kollektivgesellschaften (SICA)) gehören rechtlich zu den oben erwähnten Kategorien);
- Vereinigungen, Berufsverbände;
- wirtschaftliche Interessenverbände (GIE);
- Stiftungen.

b) Personen des Öffentlichen Rechts:

Staatsbetriebe, Gebietskörperschaften, Öffentliche Einrichtungen (Nationales Institut für Agrarforschung, öffentliche Lehrinrichtungen, Hospitäler usw.).

c) Personen mit gemischtrechtlichem Status:

Verstaatlichte Gesellschaften, halbstaatliche Gesellschaften.

3. Behandlung der Kulturarten

Die **vergesellschafteten Kulturen** bestehen während des gesamten Pflanzzyklus bzw. eines Teils desselben nebeneinander auf derselben Anbaufläche:

- Bei Vergesellschaftung von Jahreskulturen werden beide als Hauptkulturen erfaßt; die Anbaufläche der Ackerparzelle wird anteilmäßig auf die jeweilige Kultur aufgeteilt. Dasselbe gilt für den Fall, daß mehrere Dauerkulturen vergesellschaftet sind
- Bei Vergesellschaftung einer Dauerkultur und einer Jahreskultur wird die Dauerkultur als Hauptkultur erfaßt; die gesamte Ackerparzelle wird dieser Kultur zugeordnet
- Bei **Nebenkulturen** wird diejenige mit dem größten Jahresproduktionswert als Hauptkultur betrachtet.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Die Jahresarbeitseinheiten (JAE) werden nachträglich berechnet. Der Erheber erfaßt die landwirtschaftliche Arbeitszeit der Familienarbeitskräfte und der regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte anhand von sechs Stufen: Kein Arbeitseinsatz sowie Arbeitseinsatz weniger als ein Viertel, ein Viertel bis zur Hälfte, von der Hälfte bis Dreiviertel, Dreiviertel bis Vollbeschäftigt und Vollbeschäftigt.

Als Vollbeschäftigt gilt eine Arbeitszeit von 39 Stunden und mehr pro Woche. Bei Saisonarbeitskräften, nicht regelmäßig Beschäftigten bzw. bei Firmenangestellten wird die Arbeitszeit nach Tagen gerechnet.

Die JAE-Berechnung für die Familienarbeitskräfte sowie die regelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte erfolgt anhand folgender Tabelle:

< 1/4 Zeit:	(10 Stunden/Woche)	0,125 JAE
1/4 bis 1/2-Zeit:	(10 - <20 Stunden/Woche)	0,375 JAE
1/2 bis 3/4-Zeit:	(20 - <30 Stunden/Woche)	0,625 JAE
3/4 bis Vollzeit:	(30 - <39 Stunden/Woche)	0,875 JAE
Vollzeit:	(39 und mehr Stunden/Woche)	1 JAE

Für die unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte und für die Tage, die für Fortbildungsmaßnahmen und für Arbeiten in den Maschinenringen aufgewendet werden, erfolgt die Berechnung wie folgt:

Anzahl der Tage * 3,6363 (1000/275 Tage= 3,6363)

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

Gegen Ende der 70er Jahre hat die Gemeinschaft gemeinsame, aber je nach Region verschiedene Aktionen in einem engeren geographischen Rahmen in Gang gesetzt. Um die weitere Ausübung der Landwirtschaft in Gebieten zu ermöglichen, die schwierige Produktionsverhältnisse aufweisen, hat die Gemeinschaft die Richtlinie 75/268/EWG über die

Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten verabschiedet. Die benachteiligten Gebiete gliedern sich in

- Berggebiete: Landstriche, in denen die landwirtschaftliche Tätigkeit wegen der Höhenlage stark beschränkt ist,
- "Von Entvölkerung bedrohte benachteiligte Gebiete", in denen die Erhaltung der Landschaft erforderlich ist. Sie sind gekennzeichnet durch:
 - schwach ertragsfähige Böden
 - infolge geringer natürlicher Ertragsfähigkeit hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibende Wirtschaftsergebnisse und
 - geringe Bevölkerungsdichte oder die Tendenz zur Abnahme der überwiegend auf Landwirtschaft angewiesenen Bevölkerung,
- Gebiete mit spezifischen naturbedingten Nachteilen, in denen die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit für die Erhaltung der Landschaft, den Umweltschutz oder ihre touristische Bestimmung erforderlich ist.

In Frankreich wurde die Einstufung in Berggebiete nach Hochgebirgs- und Bergbereichen, und bei den benachteiligten Gebieten nach Vorgebirgszonen und nichtspezifischen benachteiligten Gebieten vorgenommen. Die Erfassungskriterien für die Gemeinden nach der französischen Territorialgliederung wurde im Amtsblatt (Erlaß Nr. 76/395 vom 28. April 1976) veröffentlicht. Die dort ausgewiesenen Kriterien entsprechen im großen und ganzen den EWG-Richtlinien. Was die als benachteiligte Gebiete eingestuft Vorgebirgszonen angeht, wurden die Zuordnungskriterien lediglich nach der Reliefbeschaffenheit (Beschränkungsnote - Höhe + Hangneigung > 1.5) und nicht nach agrarwirtschaftlichen Merkmalen vorgenommen, wie das bei den übrigen benachteiligten Gebieten der Fall ist.

Im übrigen hat Frankreich eine besondere Territorialgliederungsebene (die Trockenzone) eingeführt; auf diese Weise sollten die Landwirte im Hinterland der Mittelmeerküste eine finanzielle Unterstützung erhalten. Diese Gliederungsebene überschneidet sich mit den vorgenannten. Insgesamt umfassen die den verschiedenen Sonderzonen zugeordneten Gliederungsebenen gegenwärtig insgesamt 12,4 Mio. ha oder rund 40 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1988 wurden in zahlreichen Veröffentlichungen dargestellt:

- 28 PROSPER genannte Standardtabellen liefern auf acht Seiten eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse
- 9 Frankreich-Bände: Bestandsaufnahmen nach Regionen und Departements, acht Seiten je Region, acht Seiten je Departement (vier Bände): Weinbau, Berggebiete, Vollerwerbsbetriebe
- Ein Departements-Band: Bestandsaufnahme nach Kantonen und Landwirtschaftszonen
- Eine nationale Studie über die verschiedenen Bereiche (Bodennutzung, Viehbestand, Maschinenbestand, Bevölkerung) mit Karten, Schaubildern und Kommentaren.

Alle 95 Departements und 22 Regionen haben ebenfalls ihr eigenes Datenmaterial einschließlich Kommentare veröffentlicht.

Eine Artikelserie über bestimmte Themenbereiche wurde auch in der Veröffentlichung "Cahiers de statistique agricole" (landwirtschaftsstatistische Hefte) des SCEES veröffentlicht: Berggebiete, Jungbauern, GAEC, Hofnachfolger des Betriebsleiters, unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte usw.

Jede Strukturerhebung nach dem Stichprobenverfahren zieht auch eine allgemeine Veröffentlichung der mit Kommentaren versehenen Ergebnisse sowie eine Artikelserie über verschiedene Themenbereiche nach sich.

Der SCEES erstellt aufgrund dieser Erhebungen auch Projektionen über die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

Übersicht 2: Stichprobenplan

Geographische Ebene	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Wirtschaftliche Betriebsgröße (ECU)
95 Departements	11 Getreidebetriebe	0 bis 2 599
	12 Ackerbaubetriebe	2 600 bis 5 199
	28 Gemüsebaubetriebe	5 200 bis 7 799
	29 Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	7 800 bis 10 399
	37 Qualitätsweinbaubetriebe	10 400 bis 15 599
	38 Weinbaubetriebe - andere als Qualitätswein	15 600 bis 20 799
	39 Obst- und andere Dauerkulturbetriebe	20 800 bis 51 999
	41 Milchviehbetriebe	52 000 bis 129 999
	42 Rinderaufzucht- und Mastbetriebe	130 000 und mehr
	43 Rindviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert	
	44 Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	
	50 Veredlungsbetriebe	
	60 Pflanzenbauverbundbetriebe	
	71 Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Weidevieh	
	72 Viehhaltungsverbundbetriebe - Teilausrichtung Veredlung	
	81 Ackerbau - Weideviehverbundbetriebe	
82 Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau - Viehhaltung		

IRLAND

- I. EINFÜHRUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENERHEBUNG
 - 1 Grundlage des Stichprobenplans
 - 2 Schichtung
 - 3 Auswahlgrundlage
 - 4 Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1 Betriebsregister
 - 1.1 Aufbau des Betriebsregisters
 - 1.2 Aufgaben des Registers
 - 1.3 In das Register aufzunehmende Merkmale
 - 1.4 Registerführung
 - 2 Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
 - 2.4 Einrichtung der Datei über die Betriebsstrukturerhebungen
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE ABWEICHUNGEN
 - 1 Erhebungs und Darstellungsbereich
 - 2 Klassifizierungsverfahren
 - 3 Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 4 Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 - 1 Rechtsgrundlagen
 - 2 Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINFÜHRUNG

In Irland gliedert sich das Berichtssystem in Erhebungen, die **jährlich** durchgeführt werden und in Erhebungen, die in größeren Zeitabständen stattfinden. In jährlichen Abständen werden Angaben über die Anbauflächen, den Viehbestand, die Arbeitskräfte und den Maschinenbestand entweder mittels einer Landwirtschaftszählung oder mittels einer Stichprobenerhebung erhoben. In etwa 10-jährigen Abständen wird eine Landwirtschaftszählung (1980, 1991) als Vollerhebung durchgeführt. In den Jahren dazwischen findet in jedem Jahr eine Stichprobenerhebung statt.

Im Juni 1988 ließ das "Central Statistics Office", im Zusammenhang mit dem Plan zur Entwicklung einer Landwirtschaftsstatistik, die mit Hilfe von Zählern durchgeführte Erhebung im Juni auslaufen und führte eine postalische Erhebung, die ebenfalls im Juni stattfindet, ein. (Ein ähnliches Verfahren im Hinblick auf die Dezember-Viehzählung wurde bereits im Dezember 1987 begonnen). Seit 1989 beruhen die Angaben über die Anbauflächen für pflanzliche Erzeugnisse und Getreide auf dieser im Juni durchgeführten postalischen Erhebung. Für 1991 wurden die Angaben der 1991 durchgeführten Landwirtschaftszählung entnommen. Ab 1992 werden die Angaben über die Anbauflächen für pflanzliche Erzeugnisse und Getreide der jährlich durchgeführten Stichprobenerhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe entnommen.

Um vergleichbare Daten über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe auf EUR-12-Ebene liefern zu können, wurden harmonisierte Erhebungen nach Maßgabe spezieller Verordnungen und Richtlinien des Rates durchgeführt. Mit diesen Erhebungen, die im allgemeinen als Betriebsstrukturserhebungen bezeichnet werden, wurde in Irland im Jahre 1975 begonnen.

Die erhobenen Basisinformationen beziehen sich auf die Anbauflächen, den Viehbestand, den landwirtschaftlichen Arbeitskräfteeinsatz im Betrieb und die Zahl der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen. Berichtszeitpunkt der Erhebung ist der 1. Juni, mit Ausnahme des Arbeitskräfteeinsatzes, wo der Berichtszeitraum die 12 Monate bis zum 31. Mai sind.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

- Entscheidung 85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe
(ABl. Nr. L 220 vom 17. August 1985).
- Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 (ABl. Nr. L 56 vom 2. März 1988).
- Verordnung (EWG) Nr. 807/89 des Rates vom 20. März 1989 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 hinsichtlich der Stilllegung von Ackerland
(ABl. Nr. L 86 vom 31. März 1989).
- Entscheidung 89/651/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1989 zwecks Festlegung der Definitionen der Erhebungsmerkmale und der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum von 1988 bis 1997 (ABl. Nr. L 391 vom 30.12.1989).
- Mitteilung Nr. 91/C 268/01 der Kommission - Standarddeckungsbeiträge (SDB) für die verschiedenen landwirtschaftlichen Produktionszweige und gemäß der Entscheidung

85/377/EWG der Kommission vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe festgelegte Koeffizienten (ABl. Nr. C 268 vom 14. Oktober 1991).

III. PERIODIZITÄT

Die EG-Strukturerhebungen werden in Irland in der Regel alle 2 Jahre - 1975, 1977, 1980, 1991 (Vollerhebung), 1983, 1985, 1987, 1989, 1993, 1995, 1997 (Stichprobe) durchgeführt.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

In Irland wird in Übereinstimmung mit Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 ein landwirtschaftlicher Betrieb definiert als

- eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;

In Irland werden von der Erhebung landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens 1 ha oder intensiv bewirtschaftete Betriebe (z.B. Schweine- oder Geflügelzucht) erfaßt.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche umfaßt:

- das Ackerland
- Flächen zur Gewinnung von Silofutter oder Heu
- Dauerwiesen und -weiden sowie
- ertragsarme Weiden.

Vom landwirtschaftlichen Betrieb genutztes Gemeindeland wird nicht einbezogen.

V. STICHPROBENERHEBUNG

1 Grundlage des Stichprobenplans

Die Stichprobe in Irland ist eine Mehrzweckstichprobe, da sie die Ergebnisse für verschiedene Erhebungen bereitstellt. Dies sind:

- die Viehzählung,
- die Bodennutzungserhebung,
- die jährliche Zählung und
- die EG-Strukturerhebung.

2 Schichtung

In Irland gibt es zehn Schichten. Der Stichprobenplan enthält neun Schichten nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und eine Schicht für spezialisierte Betriebe:

- unter 1 ha
- 1 ha bis unter 2 ha
- 2 ha bis unter 5 ha
- 5 ha bis unter 10 ha
- 10 ha bis unter 20 ha
- 20 ha bis unter 30 ha
- 30 ha bis unter 50 ha
- 50 ha bis unter 100 ha
- 100 ha und mehr
- spezialisierte Betriebe.

Die Zahl der in einer Schicht ausgewählten landwirtschaftlichen Betriebe richtet sich nach den relativen Anteilen von Rindern, Schafen und Getreide in dieser Schicht.

3 Auswahlgrundlage

Grundlage für die Auswahl der Stichprobe ist das Register der landwirtschaftlichen Betriebe. Dies ist das Verzeichnis der in der letzten Landwirtschaftszählung (Juni 1991) erhobenen Betriebe, bereinigt um die seither eingetretenen Änderungen. Die Informationen über Änderungen in den Merkmalen bereits existierender Betriebe werden entweder direkt aus den per Post durchgeführten agrarstatistischen Erhebungen oder indirekt aus administrativen Quellen gewonnen.

Das Auswahlverfahren ist eine Kombination aus systematischer Auswahl und Zufallsauswahl. Einige in der vorangegangenen Juni-Erhebung (kein Strukturhebungsjahr) erhobenen landwirtschaftlichen Betriebe werden ausgewählt, um erste Bestandsschätzungen von Anbauflächen und Viehzahlen zu ermöglichen.

Ein zweiter Gesichtspunkt bei der Stichprobenauswahl ist das Rotieren innerhalb des Betriebsregisters zwischen den Zählungen. Hierzu ist die Auswahl einer Reihe von Betrieben erforderlich, die seit der letzten Zählung nicht mehr erhoben wurden.

Ein dritter Aspekt ist die Ziehung einer Stichprobe möglicherweise neu entstandener oder eingestellter Betriebe, soweit die entsprechenden Informationen aus administrativen Quellen zur Verfügung stehen.

Überall dem steht die Erfordernis, sicherzustellen, daß die geographische Verteilung der Betriebe ausreichend ist, um strukturelle Daten auf der Ebene der Grafschaft (County) veröffentlichen zu können.

4 Hochrechnung

Die 1991 durchgeführte Landwirtschaftszählung war eine Vollerhebung, daher waren Hochrechnungsfaktoren nicht relevant. Die Ergebnisse der Stichprobenerhebung 1993 werden durch Hochrechnung der Rückläufe auf die Zahl der Betriebe in den einzelnen Schichten erlangt. Besondere Aufmerksamkeit wird während dieses Vorgangs den Hochrechnungsfaktoren in der Schicht der "spezialisierten Betriebe" gewidmet.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1 Betriebsregister

1.1 Aufbau des Betriebsregisters

Anlässlich der 1980 durchgeführten umfassenden Landwirtschaftszählung war ein nicht maschinell geführtes Register aller Eigentümer mit mindestens 0,4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) erstellt worden, welches in den Jahren danach anhand der durchgeführten Erhebungen teilweise (für bestimmte Gebiete) aktualisiert wurde. Aus diesem Register wurden die aktuellen Angaben entnommen und in einer elektronisch geführten Datei gespeichert.

Diese Datei wurde mit einem Verwaltungsregister des Landwirtschaftsministeriums, das zur Überwachung der Rinder- und Schafherden im Hinblick auf Tiergesundheit und dergleichen geführt wird, vernetzt und dann mit Daten aus diesem Verwaltungsregister ergänzt. Diese ergänzte CSO-Liste (Central Statistics Office) wurde dann mit Hilfe einer Piloterhebung bei etwa 700 Betrieben in verschiedenen Landesteilen unter realen Bedingungen getestet. Aufgabe der bei der Piloterhebung eingesetzten Erheber war es,

- die CSO-Liste zu überprüfen und zu vervollständigen,
- die aktualisierte Liste mit Hinweisen auf die Liste des Landwirtschaftsministeriums zu versehen und
- für jeden produzierenden landwirtschaftlichen Betrieb von mindestens 2 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) einen Fragebogen auszufüllen.

Die Piloterhebung ergab, daß die Zähler auf der Grundlage von vor Ort gewonnenen Informationen die CSO-Liste um rund 10 % Betriebe ergänzen mußten, daß aber insgesamt gesehen die CSO-Liste bereits eine gute Ausgangsbasis war.

Es war geplant, die für den Aufbau des Betriebsregisters erforderlichen Informationen im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1991 (Gemeinschaftliche Vollerhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe) zu sammeln. Für diesen Zweck mußte zunächst einmal eine Liste aller in Frage kommenden Personen und Betriebe aufgestellt werden. Die Aufstellung dieser Liste erfolgte in mehreren Schritten.

- Um ein möglichst vollständiges Register aller in den Erhebungsbereich fallenden Betriebe aufstellen zu können, wurde im Rahmen der Volkszählung 1991 durch Filterfragen sowohl alle in der Landwirtschaft tätigen Personen, als auch alle Eigentümer von mindestens 0,4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) ermittelt. Die Liste der so erfaßten Personen und Betriebe diente als Ausgangsbasis. Von den später in den Erhebungsbereich der Landwirtschaftszählung 1991 fallenden Betrieben wurden rund 81 % durch diese Filterfragen identifiziert.
- Die Liste aller mit Hilfe der Filterfragen erfaßten Personen und Betriebe wurde dann mit dem auf der Grundlage der Landwirtschaftszählung 1980 erstellten Register verglichen.
- Alle Betriebe, die im Register 1980 noch mit mehr als 4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche aufgeführt waren, in der auf der Volkszählung basierenden Liste aber nicht enthalten waren, wurden in letztere übernommen.
- Zusätzlich wurden auch noch die identifizierbaren Personen, die zwar in der Liste des Landwirtschaftsministeriums, nicht aber in der Volkszählungsliste enthalten waren, kontaktiert und - sofern zweckmäßig - in letztere hinzugefügt. Von den später im Rahmen

der Landwirtschaftszählung 1991 erfaßten Betrieben wurden rund 16 % auf der Grundlage des Registers von 1980 und der Liste des Landwirtschaftsministeriums identifiziert.

- Danach wurde die Liste von den Erhebern zum einen mit Informationen auf Grundlage ihrer persönlichen Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten und zum anderen mit Informationen, die sie im Rahmen der Erhebungsarbeiten vor Ort gesammelt haben, ergänzt. Dadurch kamen noch rund 3 % der später im Register erfaßten Betriebe hinzu.

Alle Personen bzw. Betriebe, die auf diese Weise erfaßt worden waren (insgesamt 263 219 Personen bzw. Betriebe, von denen später rund 170 000 in das Betriebsregister aufgenommen wurden), wurden im Rahmen der Landwirtschaftszählung von den Erhebern aufgesucht und persönlich zu ihrer aktuellen Situation im landwirtschaftlichen Sektor und - wenn erforderlich - zu Einzelheiten ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit befragt, um die im Hinblick auf das Betriebsregister erforderlichen Informationen zu sammeln. Zu diesem Zweck wurden in die ersten zwei Seiten des Fragebogens zur Landwirtschaftszählung 1991 die für das Betriebsregister erforderlichen Informationen eingetragen. Falls die Größe der identifizierten Betriebe über der Erhebungsschwelle lag, wurden außerdem auch die folgenden Seiten des Fragebogens (mit den Detailfragen) der Landwirtschaftszählung 1991 ausgefüllt.

Auf der Grundlage dieser Befragungen wurde das Betriebsregister erstellt.

1.2 Aufgaben des Registers

Das Betriebsregister wird vom "Central Statistics Office" erstellt und verwaltet und dient zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken.

Das Register wird in erster Linie eingesetzt

- bei der Feststellung und beim Nachweis der für die einzelnen agrarstatistischen Erhebungen heranzuziehenden Erhebungseinheiten
- zur Überprüfung neu entstandener Betriebe, z.B. neuer Pächter,
- zur Ziehung von Stichproben,
- für die Beschriftung und den Versand der Fragebogen,
- zur Erfassung des Eingangs der Fragebogen,
- zur Erfassung betrieblicher Veränderungen, z.B. Eigentümerwechsel usw.,
- zur direkten Hochrechnung von Stichprobenergebnissen,
- als Ausgangsbasis für Vor-Ort-Befragungen bei der nächsten Landwirtschaftszählung.

1.3 In das Register aufzunehmende Merkmale

Welche Merkmale im Register erfaßt werden, entscheidet das "Central Statistics Office".

- "Einmalige" sechsstellige Bezugsnummer plus einstellige Kontrollziffer,
- Name, Anschrift und Telefonnummer des Betriebsinhabers,
- geographische Lage des landwirtschaftlichen Betriebs (Wohnhaus und Verwaltungssitz),
- Viehbestand,
- landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- Antwortcodes für die einzelnen agrarstatistischen Erhebungen,
- Zählbezirk der Befragter in der Zählung 1991 (historisch)
- Indikator für spezialisierten Betrieb,
- Textvariable für Erläuterungen.

Weitere Variablen können nach Bedarf ohne weiteres hinzugefügt werden.

1.4 Registerführung

Das Register wird auf dreierlei Art und Weise aktualisiert:

- neue Betriebe werden hinzugefügt,
- Änderungen bestehender Betriebe werden eingetragen,
- bestimmte Betriebe werden als nicht länger bestehend gekennzeichnet.

Diesen Änderungen liegen entweder Rückläufe von Erhebungen oder Informationen aus administrativen Quellen zugrunde. Im Falle der letztgenannten Quelle werden eventuelle neue Betriebe durch Gegenüberstellung mit dem vorhandenen Register überprüft, um festzustellen, ob der Landwirt bereits im Register erfaßt ist. Ist der landwirtschaftliche Betrieb im vorhandenen Register nicht aufzufinden, wird er in die nächste Erhebung einbezogen, damit sein Status ermittelt werden kann.

In ähnlicher Weise wird, wenn aus der administrativen Quelle hervorgeht, daß ein Landwirt seine Tätigkeit eingestellt hat, der entsprechende Betrieb in die nächste Erhebung einbezogen, um seine Situation zu klären.

Zwischen den großen agrarstatistischen Erhebungen im Juni und im Dezember erhalten die Landwirte Formulare für die Registererhebung, mit denen Änderungen ihres Status festgestellt werden sollen.

Bei den großen agrarstatistischen Erhebungen im Juni und im Dezember gibt es ein breites Spektrum möglicher Antworten. Der den einzelnen zurückgesandten Fragebogen zugeteilte Antwortcode wird in einer speziellen Variablen in dem für diese Erhebung eingerichteten Register gespeichert. Einige der Antwortmöglichkeiten sind:

- Betrieb wird noch immer bewirtschaftet und eine verwendbare Antwort ist eingegangen
- Betrieb ist reiner Forstbetrieb
- Betrieb wird im Register bereits unter einer anderen Bezugsnummer geführt
- Neuer Betrieb (gemäß Datei möglicher Betriebsneugründungen)
- Gesamter Grund und Boden ist verpachtet
- Keine Antwort eingegangen
- Gesamter Grund und Boden ist verkauft
- Betrieb wurde mit einem anderen landwirtschaftlichen Betrieb zusammengelegt
- Betrieb hat keine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
- Landwirt hat Rücksendung des Fragebogens verweigert
- Zurückgesandter Fragebogen ist nicht verwendbar (unleserlich usw.)
- Landwirt ist in den Ruhestand getreten oder umgezogen usw.
- Der gesamte Betrieb ist auf einen neuen Eigentümer übergegangen, der noch nicht im Register geführt wurde
- Grund und Boden liegt vorübergehend brach
- Lage des landwirtschaftlichen Betriebs konnte von der Post nicht ermittelt werden.

Jeder Antworttyp wird im Register in der jeweils angemessenen Weise verwaltet. Geht beispielsweise aus dem Rücklauf hervor, daß der gesamte Grund und Boden verpachtet wurde, so werden Name und Anschrift des Pächters durch Vergleich mit den Namen der Landwirte im Register überprüft. Handelt es sich um den Namen eines neuen Landwirtes (Name und Anschrift nicht gefunden), so wird entweder ein Registererhebungsformular ausgestellt oder der Landwirt wird in die nächste Erhebung einbezogen, damit festgestellt werden kann, ob es sich tatsächlich um einen neuen landwirtschaftlichen Betrieb handelt.

2 Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Das "Central Statistics Office" ist für sämtliche Aspekte der Erhebung verantwortlich.

2.1.1 Fragebogen

Alle Merkmale über die Bodennutzung, den Viehbestand, den Arbeitskräfteeinsatz und die landwirtschaftlichen Maschinen und Ausrüstungen sind in einem einzigen Fragebogen enthalten. Wenn eine Landwirtschaftszählung durchgeführt wird, ersucht das "Central Statistics Office" andere einschlägige Organisationen um Vorschläge zu neuen Fragen, die in das Formular aufgenommen werden könnten. Zwischen den Zählungen wird das Formular in der Regel nicht geändert.

Der Fragebogen wird im "Central Statistics Office" selbst gedruckt.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Das Central Statistics Office veröffentlicht auf der Grundlage der Betriebsstrukturerhebungen drei Arten von Berichten:

- Vorläufige Ergebnisse auf nationaler Ebene für die Hauptanbaukulturen und den Viehbestand,
- Endgültige Ergebnisse auf regionaler und nationaler Ebene für die Ackerbaukulturen und den Viehbestand,
- Endgültige Ergebnisse auf regionaler und nationaler Ebene für alle im Fragebogen enthaltenen Merkmale.

Über den Tabelleninhalt eines jeden dieser Berichte wird innerhalb des "Central Statistics Office"es entschieden. Ad-hoc-Anfragen werden nach Maßgabe der Spezifikation der um die Informationen ersuchenden Person erstellt.

2.1.3 Erstellung der Programme

Der für die Erhebung zuständige Statistiker schreibt die Computerprogramme sowohl für die Standardtabellen als auch für die Ad-hoc-Tabellen. Die verwendeten Computersprachen sind TPL und SAS.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Landwirtschaftszählungen werden seit jeher in Form von Direktbefragungen durchgeführt. Betriebsstrukturerhebungen, die auf einer Stichprobe beruhen, werden per Post durchgeführt, erforderlichenfalls mit einer kleineren Anzahl telefonischer Nachfragen.

Bezugszeitpunkt der Erhebung ist der 1. Juni. Danach werden im Abstand von ungefähr 12 Tagen drei Erinnerungsschreiben versandt.

Je nach den Antwortquoten kann eine Werbebroschüre an landwirtschaftliche Fachzeitschriften, landwirtschaftliche Radioprogramme sowie an lokale und überregionale Zeitungen versandt werden. Außerdem steht Landwirten, die Fragen zum Erhebungsformular haben, eine gebührenfreie Telefonnummer zur Verfügung.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Nach Eingang der Fragebogen werden erste Kurzinformationen in den Computer eingegeben, um den Eingang zu registrieren und die Versendung von Erinnerungsschreiben an Nichtbeantworter zu ermöglichen. Sodann wird das Formular einer flüchtigen manuellen Kontrolle auf Lesbarkeit, Korrektheit und Vollständigkeit hin unterzogen. Die Fragebogen werden zu Stapeln zusammengestellt und zwecks Verschlüsselung an Dateneingabespezialisten weitergeleitet. Berichtigungen der Daten werden von Agrarstatistikern direkt, nicht im Zuge der Dateneingabe vorgenommen.

Die verschlüsselten Formulare werden an eine Stammdatei angefügt und durchlaufen eine Reihe von Aufbereitungen. Diese sind zunächst auf die für den vorläufigen Bericht bestimmten Positionen Ackerbaukulturen und Viehbestand beschränkt. Später werden Aufbereitungsprogramme für den gesamten Fragebogen durchgeführt.

Bei Nichtbeantwortung innerhalb eines Fragebogens werden automatisch Schätzungen für die betreffenden Positionen vorgenommen, die von gleichartigen landwirtschaftlichen Betrieben am gleichen Ort ausgehen. Wurde beispielsweise das Alter des Ehegatten nicht angegeben, so wird es auf der Grundlage des Alters des Betriebsinhabers sowie des Altersprofils anderer Ehegatten in dieser Region geschätzt.

2.4 Einrichtung der Datei über die Betriebsstrukturerhebungen

Alle Merkmale der Bodennutzung, Viehhaltung, des Arbeitskräfteeinsatzes und der landwirtschaftlichen Maschinen und Ausrüstungen sind in einem einzigen Fragebogen enthalten.

Nach Abschluß des Aufbereitungsprozesses wird eine Datei "Landwirtschaftliche Betriebsstruktur" für Eurostat erstellt, die anschließend die Aufbereitungsprogramme von Eurostat durchläuft. Eventuelle Fehler auf dieser Ebene werden in der Basisdatei korrigiert. Die Datei über die Betriebsstruktur wird dann neu erstellt.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Verantwortlich für die Wahrung der statistischen Geheimhaltung der Daten ist das "Central Statistics Office". Das Namen- und Adressenverzeichnis wird separat in einer eigenen Datei geführt. Die Datenbestände sind durch eine gemeinsame anonyme Bezugsnummer verknüpft.

Vor der Veröffentlichung von Ergebnissen werden schwach besetzte Tabellenfelder (nur eine geringe Zahl landwirtschaftlicher Betriebe sind in einem Tabellenfeld enthalten) und Fälle von Dominanz (Tabellenfeld, das von ein bis zwei landwirtschaftlichen Betrieben dominiert wird) überprüft. Diese Tabellenfelder werden dann unterdrückt, wenn der betroffene Landwirt nicht die erforderliche Zustimmung erteilt.

VIII. NATIONALE ABWEICHUNGEN

1 Erhebungs und Darstellungsbereich

Die EG-Strukturerhebung und die nationale Strukturerhebung decken die gleiche Grundgesamtheit landwirtschaftlicher Betriebe ab.

2 Klassifizierungsverfahren

Neben dem gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe verwendet Irland ein Klassifizierungsschema, das stärker auf die irische Landwirtschaft zugeschnitten ist. Die für die Veröffentlichungen verwendeten sieben betriebswirtschaftlichen Ausrichtungen sind vom EG-Klassifizierungsschema abgeleitet. Ihre Definition in Standarddeckungsbeiträgen (SDB) ist wie folgt:

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Definition
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	Ackerbau > 2/3
2. Spezialisierte Milchviehbetriebe	Milchvieh > 2/3, Milchkühe > 2/3 des Milchviehs
3. Spezialisierte Rindviehbetriebe	Rindvieh insgesamt > 2/3; Milchkühe <= 1/10
4. Spezialisierte Schafbetriebe	Schafe > 2/3
5. Gemischte Weideviehbetriebe	1/3 < Weidevieh <= 2/3; keine andere Tätigkeit > 1/3
6. Gemischte Pflanzenbau- und	Ackerbau > 1/3; Weidevieh > 1/3; plus andere Betriebe
7. Viehhaltungsbetriebe	die noch nicht klassifiziert sind
8. Sonstige	alle sonstigen landwirtschaftlichen Betriebe

3 Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Jede Person von 15 Jahren und älter, die in den 12 Monaten vor der Erhebung Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb verrichtet hat, ist einbezogen, vorausgesetzt, sie ist entweder ein Familienmitglied oder eine regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskraft. Erhoben wird die Zahl der gearbeiteten Wochen und die durchschnittliche Anzahl der geleisteten Wochenarbeitsstunden. Eine Jahresarbeitseinheit wurde auf 1800 Arbeitsstunden pro Person und Jahr festgesetzt.

Für Gelegenheits- und Aushilfsarbeiter wird die Zahl der während des Jahres gearbeiteten Personentage erhoben und in JAE umgerechnet, wobei ein Durchschnitt von 8 Arbeitsstunden pro Tag zugrunde gelegt wird. Urlaubs- und Krankheitstage bleiben für alle Arbeitskräfte unberücksichtigt.

4 Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Folgende Positionen der gemeinschaftlichen Merkmalsliste werden nicht erhoben, da sie entweder nicht existieren oder fakultativ sind:

- Hartweizen
- Roggen
- Körnermais
- Reis
- Blumen unter Glas
- Sämereien und Pflanzgut
- Schwarzbrache (fällt unter sonstige Kulturen)
- Schalenfrüchte
- Zitrusanlagen
- Olivenhaine
- Rebanlagen
- Dauerkulturen unter Glas
- Untergliederung der Forstflächen in gewerblich/nicht gewerblich
- Nebenkulturen
- Bewässerungsfähige Flächen
- Gemischte Kulturen

- Stillgelegte Flächen und ihre Verwendungen
- Zahl der Kaninchen
- Zahl der Bienenstöcke.

Für nationale Zwecke werden folgende zusätzliche Merkmale erhoben:

- Untergliederung von Gerste, Weizen und Hafer in Winter- und Sommergetreide
- Untergliederung von Einhufern nach Kategorien
- Nichtlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeiten im Betrieb
- Sä-, Streu- und Spritzgeräte
- Entmistungsanlagen für Jauche und Gülle
- Pressen

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen für die Definition benachteiligter Gebiete in Irland sind:

- Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten.
- Richtlinie 85/350/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete in Irland.
- Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur.
- Richtlinie 91/466/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Änderung der Richtlinie 85/350/EWG betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Irland).

2 Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Irland gliedert sich in rund 50 000 "Townlands" (Kommunalbezirke). Der Landwirt bezeichnet das Townland, in dem der landwirtschaftliche Betrieb seinen administrativen Sitz hat. Im "Central Statistics Office" wird für die Zwecke der Betriebsstrukturerhebung eine Datei geführt, in der die einzelnen Townlands mit ihrem Status als benachteiligtes Gebiet ausgewiesen sind; diese Datei beruht auf Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Landwirtschaftszählung, Juni 1991 - Erste Ergebnisse (Dezember 1992)

Landwirtschaftszählung, Juni 1991 - Ausführliche Ergebnisse (April 1994)

ITALIEN

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Italien werden die Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe als **Voll- oder Stichprobenerhebungen** durchgeführt. In etwa 10-jährigen Abständen wird in Italien eine Landwirtschaftszählung als Vollerhebung durchgeführt. Die Erhebungen fanden statt am

1. 15. April 1961
2. 25. Oktober 1970
3. 24. Oktober 1982
4. 21. Oktober 1990

Der **vierten Landwirtschaftszählung** ist eine Piloterhebung vorausgegangen, die im Zeitraum vom 26. November bis 5. Dezember 1989 in einer begrenzten Zahl von Gemeinden durchgeführt wurde.

In den Jahren 1985 und 1987 wurden Stichprobenerhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt, wobei die entsprechenden Angaben Eurostat aufgrund der auf Gemeinschaftsebene getroffenen Vereinbarungen übermittelt wurden.

Zur Gewinnung der im Rahmen der **Bodennutzungserhebung** benötigten Informationen über die Anbauflächen von Getreide führt das Istituto nazionale di Statistica (ISTAT) seit 1985 jährlich im Juli eine Stichprobenerhebung durch. Seit 1986 wird diese Erhebung auf postalischem Wege durchgeführt und seit 1987 erstreckt sie sich auf sämtliche autonome Regionen und Provinzen. 1990 wurde diese Erhebung in "**Erhebung über die Erzeugung bestimmter Getreidearten**" umbenannt.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für die vierte allgemeine Landwirtschaftszählung bildet das Gesetz Nr. 103 vom 2. Mai 1990 und die einschlägigen Durchführungsbestimmungen Nr. 297 vom 16.10.1990 (Erlaß des Präsidenten des Ministerrates).

Zusammen mit dem Erlaß des Präsidenten des Ministerrates vom 03. August 1990 ging den Regionen und autonomen Provinzen im Zusammenhang mit den im Rahmen der vierten allgemeinen Landwirtschaftszählung zu treffenden Maßnahmen ein Orientierungs- und Koordinierungsakt für das Organisationsschema der örtlichen Büros zu.

International gesehen stützt sich die Zählung auf das Programm der weltweiten Landwirtschaftszählung der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO) sowie auf die Verordnung Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988.

Aufgrund der Verordnung 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 sowie der zwischenzeitlichen Ergänzungen wurden der Zählung auch einige besondere Informationen über den Weinbau angegliedert.

III. PERIODIZITÄT

Die Strukturserhebung findet in jedem zweiten Jahr im Rahmen einer Stichprobenerhebung statt. Bei der Landwirtschaftszählung (Vollerhebung) am 21. Oktober 1990 wurden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und die

landwirtschaftlichen Maschinen erhoben. Für nationale Zwecke wurden weitere Merkmale (Nutz- und Wohngebäude, mechanische Hilfsmittel usw.) erfragt.

Der Berichtszeitraum für die nachfolgenden Merkmale ist der 1. November 1989 bis 31. Oktober 1990:

- Betriebsform
- Rechnungslegung
- Bodennutzung
- Arbeitskräfte
- mechanische Hilfsmittel
- Lohnunternehmen
- DV-Mittel
- Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

Für folgende Angaben gilt der Berichtszeitpunkt 21. Oktober 1990:

- Rechtsform
- Gesamtfläche
- landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
- Viehbestand
- Nutz- und Wohngebäude

Der Berichtszeitraum für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte (Betriebsinhaber/-leiter, Ehegatte des Betriebsinhabers und die sonstigen Familienangehörigen des Betriebsinhabers) ist die Woche vor dem 21. Oktober 1990.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten im Rahmen der Landwirtschaftszählung sind die landwirtschaftlichen Betriebe, die Forst- und die Viehzuchtbetriebe. Der landwirtschaftliche Betrieb ist eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die aus Ackerland (auch aus nicht aneinander grenzenden Parzellen) und ggf. aus Einrichtungen und verschiedenen Ausrüstungen gebildet wird, in denen die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung, bzw. die Viehzucht von einem Betriebsinhaber - d.h. einer natürlichen Person, einer Gesellschaft oder einer Organisation - betrieben wird. Diese natürliche Person trägt das Geschäftsrisiko entweder allein (Landwirt/Betriebsinhaber oder Betriebsinhaber mit Beschäftigten und/oder Teilhabern) oder gemeinsam im Rahmen von Teilpacht oder "colonia parziaria" (Teilstücke).

Zu den landwirtschaftlichen Betrieben zählen auch Betriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Flächen wie Viehzuchtbetriebe, in denen ohne Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Viehzucht betrieben wird, bzw. Viehzuchtbetriebe, in denen unter Nutzung von Weiden, die im Besitz der Gemeinden, bzw. öffentlicher oder privater Organisationen sind, Viehzucht betrieben wird. Die betreffenden Flächen dürfen nicht Bestandteil der vorgenannten Betriebe sein.

Die Betriebe wurden der Gemeinde zugeordnet, in der die Flächen liegen, und somit auch dort erfaßt. Bei Betrieben, deren Flächen in zwei oder mehr Gemeinden liegen, erfolgte die Erfassung in der Gemeinde, in der sich der Betriebssitz befindet, sofern ein solcher existiert; andernfalls wurde der Betrieb der Gemeinde zugeordnet, in der der größte Teil der Flächen liegt.

Der Erhebungsbereich (Grundgesamtheit Italien) umfaßt sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, Forst- und Viehzuchtbetriebe unabhängig von ihrer Größe und Betriebsart.

Zum Erhebungsbereich gehören ebenfalls:

- landwirtschaftliche Betriebe von Forschungseinrichtungen, Krankenhäusern, Kliniken, religiösen Gemeinschaften, Schulen, Gefängnissen und gewerblichen Unternehmen;
- Stier-,Eber- und Pferdezuchtbetriebe sowie Brütereien;
- landwirtschaftliche Betriebe, die aus Dauerwiesen oder -weiden der Gemeinden bestehen (es handelt sich dabei im allgemeinen um Weideflächen, die den Betrieben entgeltlich zur Verfügung stehen).

Von der Erhebung ausgeschlossen sind jedoch:

- nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung, die Viehzucht oder die Volkswirtschaft genutzte Flächen (Bauerwartungsland usw);
- nach Abwanderung des Betriebsinhabers oder aus anderen Gründen vollständig aufgegebene Betriebe, auch wenn diese Flächen zufällige Vegetation aufweisen;
- Parkanlagen und Zierflächen unabhängig von den Besitzverhältnissen, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen sie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören;
- die kleinen Hausgärten, die im allgemeinen an die Wohnhäuser angrenzen, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen die Verfügungsgewalt in Händen eines landwirtschaftlichen Betriebsleiters liegt, da der Hausgarten dann als Teil des betreffenden Betriebes zählt;
- die kleinen Viehbestände, die in der Regel nur für den Eigenverbrauch des Haushalts produzieren, ausgenommen diejenigen Fälle, in denen die Verfügungsgewalt bei einem landwirtschaftlichen Betriebsinhaber liegt, da die entsprechenden Viehbestände dann als Bestandteil des jeweiligen Betriebs zählen.

Nicht als landwirtschaftliche Betriebe betrachtet werden: Pferdeställe, zum Trainieren von Rennpferden genutztes Gelände, Hundezwinger, Viehhandel und Schlachthöfe, sofern keine Zucht betrieben wird.

V. STICHPROBENPLAN

Die am 21. Oktober 1990 durchgeführte Landwirtschaftszählung wurde in Italien im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das ausschließlich im ISTAT zusammengestellte und geführte Betriebsregister dient als Hilfsmittel bei der **Vorbereitung**, **Durchführung** und **Aufbereitung** der verschiedenen Erhebungen. Dabei wurde in Italien das Ziel verfolgt,

- ein vollständig EDV gestütztes und geführtes Register aufzubauen,
- die eindeutige Identifizierung eines jeden Betriebes sicherzustellen,

- die Informationen über bestimmte, als wichtig erachtete Merkmale des Betriebes aufzuführen,
- die Betriebe entsprechend diesen Merkmalen auflisten und klassifizieren zu können und
- über eine laufend aktualisierte Datei zu verfügen, welche jederzeit eine Liste der zu erhebenden Betriebe - systematisch unterteilbar bis hinunter auf die unterste regionale Ebene (normalerweise die Gemeinde) - sowohl für die Zwecke einer Landwirtschaftszählung als auch für bestimmte Stichprobenerhebungen liefern kann.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Ausgangspunkt für den Aufbau des Betriebsregisters in Italien waren die einzelbetrieblichen Angaben der Landwirtschaftszählung 1982. Für jeden der dort erfaßten Betriebe (rund 3,27 Millionen) wurden detaillierte Informationen auf eine rechnergestützte Basiskartei übertragen. Dieses Register von 1982 wurde mit Angaben aus verschiedenen anderen landwirtschaftlichen Erhebungen der 80er Jahre vervollständigt und dann auf der Grundlage der Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 1990 vollständig überarbeitet und aktualisiert.

Im Hinblick auf das zu erstellende Betriebsregister bestand der italienische Fragebogen der Landwirtschaftszählung 1990 aus einem Vorblatt in Form eines abtrennbaren Abschnitts und dem eigentlichen Fragebogen. Der abtrennbare Abschnitt enthielt vor allem die personenbezogenen Angaben über den Betriebsinhaber und wird zwecks Wahrung der statistischen Vertraulichkeit vom Rest des Fragebogens getrennt, der die Angaben über die physischen Merkmale des Betriebes enthält. Beide Teile des Fragebogens wurden für jeden erhobenen Betrieb mit einer dem Betrieb zugeteilten (identischen) Betriebsnummer versehen, um den abtrennbaren Abschnitt und den eigentlichen Fragebogen später maschinell wieder zusammenführen zu können.

Der abtrennbare Abschnitt enthielt die in das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale. Dies sind:

- Angaben zur Identifizierung des Betriebes und seines Inhabers sowie der Gemeindecode, der Provinzcode, der Code des jeweiligen Fragebogens der Landwirtschaftszählung 1990 usw.,
- den Betriebscode der Landwirtschaftszählung 1982,
- Angaben zur Person des Betriebsinhabers (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, Steuernummer, usw.)
- typologische Angaben über den Betrieb, nämlich die wirtschaftliche Größe des Betriebes und die betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA),
- die Klassifizierung des Betriebes auf der Grundlage der NACE (Allgemeine Statistik der Wirtschaftszweige in den Europäischen Gemeinschaften),
- die wichtigsten physischen Merkmale des Betriebes, wie z.B. Angaben über die Art der Betriebsführung und den Rechtscharakter des Betriebes und über den Wert seiner vermarkteten Erzeugung, seine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF), seine Rebfläche, seine Olivenbaumfläche, seine Getreideanbaufläche nach Getreidearten, Angaben über den Viehbestand nach Tierarten und Angaben über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte,
- Schichtnummer,
- die Kennzeichnung der Forstbetriebe,
- Angaben zur Lage der Betriebsfläche (Bergland, Ebene usw.)

- Hinweise auf eventuelle Unvollständigkeit der Angaben auf dem zugehörigen abtrennbaren Abschnitt.

Insgesamt wurden auf diese Weise 3,02 Millionen Fragebogen überprüft und im Hinblick auf das Betriebsregister ausgewertet. Das Betriebsregister umfaßt also auch viele "Kleinstbetriebe", was daran deutlich wird, daß lediglich 2,67 Millionen Betriebe oberhalb der für die Gemeinschaftserhebung 1990 (Vollerhebung) festgesetzten Erhebungsschwelle liegen.

1.3 Registerführung

Die raschen wirtschaftlichen Veränderungen in der Landwirtschaft erfordern eine kontinuierliche Überprüfung und Aktualisierung der im Betriebsregister gespeicherten Betriebe und deren Merkmale.

Grundlage einer ordnungsgemäßen Registerführung ist daher die **Aufnahme** neu entstandener Betriebe in das Betriebsregister, die **Änderung** der im Betriebsregister gespeicherten Angaben sowie das **Löschen** der Datensätze nicht mehr existierender Betriebe.

In Italien stammen Informationen für eine Aktualisierung des im ISTAT geführten Betriebsregisters aus zwei Quellen, einmal aus Informationen, die im Rahmen von laufenden Erhebungen durch die Erheber (z.B. Strukturhebung, Erhebung über Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Obstbäume, Arbeitskräfte usw.) oder durch Erhebungen per Post (z.B. über die wichtigsten Getreidearten, Weinbau, Olivenbäume) gewonnen werden und andererseits von sonstigen Verwaltungen, die im Bereich Landwirtschaft tätig sind.

Die laufende Aktualisierung ist zweifellos mit einem erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und kann nur erfolgreich sein, wenn sie von den Dienststellen, die auf lokaler Ebene vor Ort tätig sind, unterstützt wird und wenn der Informationsaustausch und die Aktualisierungsarbeiten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt werden.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Im Zeitraum 26. November bis 5. Dezember 1989 führte das ISTAT in einer begrenzten Zahl von Gemeinden eine Piloterhebung durch, mit der der Ablauf der Erhebung in einem kleineren Rahmen erprobt werden sollte, um Anhaltspunkte für mögliche Änderungen oder Verbesserungen zu erhalten.

Vor allem sollten die Ausbildung der Erheber, die Funktionsweise des peripheren Netzes, die Zweckdienlichkeit des Fragebogens und die Vollständigkeit der einzutragenden Angaben getestet werden.

Die Erhebung wurde anhand einer Stichprobe von 1600 Betrieben in 17 mit Hilfe des territorialen Repräsentationskriteriums ausgewählten Gemeinden nach Großbezirken und Höhenzonen sowie der Zahl der in den Gemeinden selbst angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Stichtag der Erhebung war der 26. November 1989, während als Berichtszeitraum das von November 1988 bis Oktober 1989 reichende Landwirtschaftsjahr gewählt wurde.

Die Zahl der Erheber sollte der für die Landwirtschaftszählung 1990 geplanten entsprechen, wobei die Auswahl im Falle der Gemeinden bis 400 Betriebe innerhalb der Gemeindebediensteten vorgenommen wurde; bei den übrigen Gemeinden wurde auch auf andere Personen zurückgegriffen, unabhängig davon, ob sie dem öffentlichen Dienst angehören oder nicht. Anhand der Ergebnisse wurden Verbesserungen bei den Fragestellungen im Fragebogen hinsichtlich des Betriebssitzes sowie der Angaben über den Weinbau vorgenommen. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen zur Einholung der Daten in den Punkten verbessert,

die sich auf das Ausfüllen des Weinbauabschnitts sowie die Fragen über die Arbeitsstunden beziehen, die von den im Betrieb tätigen Personen geleistet wurden. Der vorgesehene Organisationsplan sowie die für die Einholung der Daten vorgegebenen Zeiten wurden aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Piloterhebung bestätigt.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die periphere Organisation, die für die Durchführung der Landwirtschaftszählung zuständig ist, setzt sich zusammen aus:

- a) der durch Maßnahme des ISTAT-Präsidenten eingerichteten regionalen Erhebungskommission; diese hat die Aufgabe, im regionalen Bereich eine ordnungsgemäße und korrekte Durchführung der den Erhebungsorganen übertragenen Aufgaben zu ermöglichen. Weiterhin soll sie sicherstellen, daß die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der durch die Erhebung angestrebten Ziele erfolgt.
- b) dem in allen Provinzen durch Maßnahme des Präfekten eingerichteten jeweiligen Erhebungsausschuß der Provinz; dieser hat die Aufgabe, Angaben über die ordnungsgemäße, einheitliche Anwendung der vom ISTAT zur Durchführung der Erhebung herausgegebenen Anleitungen zu liefern; ferner wacht er über die korrekte und zügige Abwicklung der den Erhebungsbüros übertragenen Aufgaben aufgrund der von den Provinzbüros erstellten Berichten über den Stand der Arbeiten, wobei auch den von den Verantwortlichen der interkommunalen Büros eingesandten Berichten Rechnung getragen wird; kommt es bei der Erhebung zu Unregelmäßigkeiten, setzt dieser Ausschuß die jeweils zuständigen Erhebungsorgane in Kenntnis, damit diese die erforderlichen Schritte einleiten.
- c) dem Erhebungsbüro der Provinz, das die Aufgabe hat, für die reguläre und zügige Abwicklung der den kommunalen Erhebungsbüros übertragenen Aufgaben Sorge zu tragen; dies geschieht anhand der vom ISTAT nach Leitlinien des Provinzausschusses festgelegten Modalitäten sowie des einschlägigen Zeitplans; das Büro erstellt Wochenberichte über den Stand der Erhebung, wobei es den von den interkommunalen Büros eingesandten Berichten Rechnung trägt, und leitet die Wochenberichte an den Provinzausschuß weiter; ferner erledigt das Büro die vom ISTAT vorgegebenen Verwaltungs- und Rechnungsführungsarbeiten.
- d) dem interkommunalen Erhebungsbüro, das den in seinem Zuständigkeitsbereich angesiedelten Gemeinden bei der Aktualisierung des Verzeichnisses der landwirtschaftlichen Betriebe, bei der Zusammenstellung der Erheber sowie bei der Einholung und Kontrolle der Daten technische Hilfestellung gibt; dieses Büro hält Ausbildungslehrgänge für das leitende Personal der kommunalen Ämter sowie für die Interviewer ab; es erstellt die Wochenberichte über die technischen Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung der Erhebung sowie über den Stand der Arbeiten bezüglich der Tätigkeit der kommunalen Büros (eine Kopie der Berichte geht an das Provinzbüro); ferner übernimmt es die Überarbeitung der Betriebsfragebogen und gibt technische Hilfestellung bzw. ergreift die notwendigen Maßnahmen, falls während der überwachten Registrierungsphase der Erhebungsdaten Korrekturen an den Fragebogen erforderlich werden.
- e) dem kommunalen Erhebungsbüro, das sich mit verschiedenen Erhebungsvorgängen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befaßt.
- f) dem unter den Bediensteten der Gemeinde ausgewählten Erheber, der die Aufgabe hat, den Fragebogen aufgrund der vom Betriebsleiter oder -falls dieser abwesend ist - von einem anderen Familienangehörigen bzw. jedweder anderen zur Auskunftserteilung befähigten Person gelieferten Angaben auszufüllen.

Für die 400 land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bzw. Viehzuchtbetriebe, die auf dem Gemeindegebiet zu erfassen sind, wurde jeweils ein Erheber ernannt.

In Gemeinden mit über 400 zu erhebenden Betrieben konnte auch auf Personal anderer Verwaltungsbehörden bzw. Organisationen sowie Personen außerhalb der öffentlichen Verwaltung zurückgegriffen werden, sofern auf örtlicher Ebene bei der Vertretung im Provinzausschuß ein besonderer, jeweils zu begründender einschlägiger Bedarf bestand. Der Erheber wurde nach Teilnahme an einem vom Verantwortlichen des interkommunalen Büros gehaltenen Ausbildungslehrgang über die Erhebungsmodalitäten sowie die Bestimmungen zur Ausfüllung der Fragebogen ernannt.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN

Kommunalen Tabellen, die der statistischen Geheimhaltung unterliegen, weisen für die jeweiligen Merkmale keine Daten über Einzelbetriebe aus. Daher entspricht die Summenbildung in bestimmten Tabellen nicht der Gesamtsumme.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Zum Erhebungsbereich der nationalen Landwirtschaftszählung 1990 gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe, Forst- und Viehzuchtbetriebe unabhängig von ihrer Größe und Betriebsart. Der Erhebungsbereich der Landwirtschaftszählung geht über den Erhebungsbereich der EG-Strukturerhebung hinaus.

Erhebungseinheiten im Rahmen der EG-Strukturerhebungen sind die landwirtschaftlichen Betriebe. Landwirtschaftliche Betriebe sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die aus Ackerland (auch aus nicht aneinander grenzenden Parzellen) und ggf. aus Einrichtungen und verschiedenen Ausrüstungen gebildet werden, in denen die land- oder forstwirtschaftliche Erzeugung, bzw. die Viehzucht von einem Betriebsinhaber - d.h. einer natürlichen Person, einer Gesellschaft oder einer Organisation - betrieben wird. Diese natürliche Person trägt das Geschäftsrisiko entweder allein (Landwirt/Betriebsinhaber oder Betriebsinhaber mit Beschäftigten und/oder Teilhabern) oder gemeinsam im Rahmen von Teilpacht oder "colonia parziaria" (Teilstücke).

Die Definition der Erhebungseinheiten im Rahmen der EG-Strukturerhebungen ist mit der Definition der Erhebungseinheiten für die allgemeine Landwirtschaftszählungen identisch. Sie knüpft im übrigen an die Gemeinschaftsdefinition an, derzufolge der landwirtschaftliche Betrieb als "eine technisch-wirtschaftliche Einheit" bezeichnet wird, "die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt".

Zum Erhebungs- und Darstellungsbereich der EG-Strukturerhebung gehören folgende Betriebe:

- Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens einem Hektar,
- Viehhaltungsbetriebe oder Viehhaltungsbetriebe in Kombination mit Forstwirtschaft,

- Betriebe, mit weniger als 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF), wenn deren vermarktete Erzeugung normalerweise einen Wert von 1 Mio. LIT pro Landwirtschaftsjahr erreicht.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

In Italien zählen zu den

- **Betrieben in der Hand von natürlichen Personen:**
 - * Einzelpersonen,
 - * Gruppen von Einzelpersonen (Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften), die den Betrieb gemeinsam führen,
 - * De-facto-Gesellschaften und
 - * Gemeinschaften und Pachtgemeinschaften.
- **Betrieben in der Hand von juristischen Personen:**
 - * Genossenschaften,
 - * Aktiengesellschaften,
 - * Offene Handelsgesellschaften,
 - * Kommanditgesellschaften,
 - * Gesellschaften mit beschränkter Haftung,
 - * Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - * Gebietskörperschaften (Domänen, Regionen, Provinzen, Gemeinden und sonstige) und
 - * Körperschaften und öffentliche Einrichtungen ohne Erwerbscharakter (Krankenhäuser, kommunale Fürsorgeeinrichtungen, kirchliche Einrichtungen und Orden, Strafanstalten, landwirtschaftliche Schulen usw.).

3. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Unter der Voraussetzung, daß die auf Gemeinschaftsebene vereinbarten und in der vorliegenden Erhebung zugrundegelegten Methoden und Definitionen eine vollständige Vergleichbarkeit der Daten über die Formen der Nutzung der Betriebsflächen und die wichtigsten Anbauarten mit den Daten aus der Landwirtschaftszählung 1982 sowie den vorangegangenen Erhebungen von 1985 und 1986 sowie mit den Daten der laufenden Agrarstatistik gegeben ist, wurden die Daten für die im Landwirtschaftsjahr 1. November 1986 bis 31. Oktober 1987 mit den einzelnen Anbauarten bestellten Flächen getrennt nach Hauptkulturen und Nebenkulturen erhoben.

Als Hauptanbau wurden betrachtet:

- a) der Einfurchtanbau, d. h. wenn im Wirtschaftssjahr nur eine Frucht auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche angebaut wurde;
- b) Vergesellschaftete Kulturen
 - * Gleichzeitiger Anbau von Kulturen auf Zeit (Ackerkulturen oder Grünland) auf dem selben Feld

In diesem Fall wurde jede vergesellschaftete Kultur bezüglich des jeweiligen Anteils, den sie tatsächlich an der Fläche beanspruchte, unter der Spalte "Hauptanbau" ausgewiesen. Erfolgte beispielsweise auf 1 ha vergesellschafteter Anbau von Mais und Kartoffeln und betrug die tatsächlich mit Mais bestellte Fläche 0,70 ha, während die Kartoffelanbaufläche 0,30 ha ausmachte, so waren unter der Spalte "Hauptanbau"

unter der Position "Mais" 0,70 ha und unter der Position "Kartoffeln" 0,30 ha auszuweisen, als ob es sich jeweils um Einzelfrüchte gehandelt hätte;

- * Gleichzeitiger Anbau von Dauerkulturen und/oder Forstpflanzen auf demselben Feld, sowie gleichzeitiger Anbau von Dauerkulturen verschiedener Art oder von verschiedenen Kulturen auf Zeit auf ein und demselben Feld

In diesem Fall wurde jede Anbauart mit der tatsächlich beanspruchten Fläche unter der Spalte "Hauptanbau" verbucht.

Standen z. B. auf einem Hektar zugleich Oliven- und Mandelbäume (Pflanzen oder Pflanzreihen) jeweils im Verhältnis 60 zu 40 %, so waren 0,60 ha unter der Position "Olivenbäume" und 0,40 ha unter der Position "Mandelbäume" auszuweisen. Wurden auf einem Hektar vergesellschafteter Anbau von Oliven und Hartweizen praktiziert, und betrug die Olivenanbaufläche effektiv 0,30 ha, während die mit Hartweizen bestandene Fläche 0,70 ha ausmachte, so waren in der Spalte "Hauptanbau" 0,30 ha unter der Position "Olivenanbau" und 0,70 ha unter der Position "Hartweizenanbau" einzutragen.

Bei Vergesellschaftung von Kulturen auf Zeit oder Dauerkulturen mit Forstpflanzen war jeweils die tatsächlich bestellte Fläche anzugeben;

c) Nachfolgende Nebenkulturen (Kulturen, die auf die Hauptkulturen folgen)

- * In diesem Fall war der Anbau unter der Rubrik "Hauptkultur" mit der gesamten in Anspruch genommenen Anbaufläche auszuweisen. War beispielsweise die Anbauart auf 1 ha für die Hauptkultur Weichweizen und für die nachfolgende Nebenkultur Wechselgrünland, und stellte Weichweizen die wichtigere Fruchtart dar, war unter der Spalte "Hauptanbau" die Gesamtfläche von 1,00 ha in der Position "Weichweizen" einzutragen, während dieselbe Fläche von 1,00 ha in der Position "Wechselgrünland" in der Spalte "Nebenkultur" einzutragen war.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

Bezeichnung und territoriale Bezeichnung der Provinzen und Gemeinden beziehen sich auf den Stichtag 21. Oktober 1990. Die Einstufung der Gemeinden nach Höhenzonen erfolgte aufgrund der im ISTAT-Band Circostrizioni statistiche, Metodi e Norme serie C (Statistikbezirke, Methoden und Bestimmungen Reihe C) Nr. 1 vom August 1958 festgelegten Kriterien.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

In Italien ist vorgesehen, die endgültigen Ergebnisse der vierten allgemeinen Landwirtschaftszählung, die von größerem und allgemeinerem Interesse sind, in besonderen Veröffentlichungen darzustellen. Die Tabellen, werden auch auf Floppy-Disks zur Verfügung gestellt, deren Standards weitere Aufbereitungen auf Benutzerseite gestatten.

Darüber hinaus stehen den Benutzern zusätzliche Angaben, die von besonderem Interesse sind, in Form von Tabellen, Magnetbändern oder Floppy-Disk zur Verfügung.

Zu den oben dargestellten Verbreitungsformen kommt noch die ISTAT-Datenbank hinzu, welche die Zeitreihen enthält. Ein besonderes Aufbereitungsverfahren (TABISTAT) ermöglicht es schließlich, auf Anfrage der Benutzer über die vorerwähnten Verbreitungswege nicht erhältliche statistische Tabellen zu erstellen.

Informationen über die Auswertung der Ergebnisse können die Benutzer einem entsprechenden Veröffentlichungsband entnehmen, der auch die gesamten Tabellen enthält, die vom ISTAT aufbereitet und zusammengestellt werden und den einzelnen Benutzern auf Antrag zur Verfügung gestellt werden können.

Die Veröffentlichungen gliedern sich wie folgt:

1. Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe - vorläufige Ergebnisse:
(Band für das gesamte Land)
2. Strukturmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe:
Bände für die Provinzen
Bände für die Regionen
Band für das gesamte Land
3. Typologische Merkmale der landwirtschaftlichen Betriebe:
Bände für die Regionen
Band für das gesamte Land
4. Gebietsmerkmale der landwirtschaftlichen Betriebe:
(Band für das gesamte Land)
5. Erhebungsakte

LUXEMBURG

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
 - 2.4 Aufbau der Erhebung
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON TABELLENERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Klassifizierungsverfahren
 - 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in Luxemburg seit dem Jahre 1953 in jährlichen Abständen durchgeführt. Sie bilden auch die Grundlage der in jedem zweiten Jahr durchzuführenden EG-Strukturerhebung. Mit der Beteiligung an gemeinschaftlichen Erhebungen wurden auch die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft für die nationale Statistik übernommen.

Bei der jährlich durchgeführten Landwirtschaftszählung am 15. Mai werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte und bestimmte landwirtschaftliche Maschinen und Anlagen erfragt.

Der Berichtszeitpunkt für die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand sowie bestimmte landwirtschaftliche Maschinen und Anlagen ist der 15. Mai. Der Berichtszeitraum für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind die der Landwirtschaftszählung vorangegangenen 12 Monate. Die Rücksendung der Fragebogen an das Statistische Amt hat bis zum 25. Mai zu erfolgen.

Die Landwirtschaftszählung im Mai liefert auch die Informationen über die Anbauflächen bei pflanzlichen Erzeugnissen, die jährlich an Eurostat zu übermitteln sind.

Mehrmals jährlich werden im Rahmen von Gemeinschaftserhebungen die Rinderzählung (Mai/Juni und Dezember), die Schweinezählung (im April, im August und im Dezember) und die Schaf- und Ziegenzählung (im Dezember) durchgeführt. Luxemburg wurde es gestattet, auf die Schweinezählung im April und August vollständig zu verzichten, da der Schweinebestand weniger als 3 Millionen Tiere beträgt.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
3. April Mai ¹⁾	Rinder, Schweine, Schafe, Pferde und Geflügel	T	1989, 1990, ff.
3. August			
3. Dezember	Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe	T	1989, 1990, ff.

1) Die Merkmale werden im Rahmen der jährlich durchgeführten Landwirtschaftszählung erhoben.

Die im Rahmen der Rinderzählung im Mai benötigten Informationen werden aus der jährlich durchgeführten Landwirtschaftszählung entnommen.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der nationalen Erhebung bildet das STATEC - Gesetz vom 9. Juli 1962, das die Einrichtung eines zentralen statistischen Amtes, (" Service central de la statistique et des études économiques " (STATEC)) vorsieht und dieses zur Durchführung von statistischen Erhebungen berechtigt. Das Règlement ministériel vom 31. März 1982 beinhaltet den Erhebungstermin, Erhebungsbereich, Berichtszeitraum, die Periodizität, die Durchführungsbestimmungen sowie die Merkmalskomplexe, die durch die Erhebungen abgedeckt werden sollen.

III. PERIODIZITÄT

Die Landwirtschaftszählung wird am 15. Mai eines jeden Jahres als Vollerhebung durchgeführt.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind :

- a) alle Betriebe mit 1 Hektar und mehr Kulturfläche (die Kulturfläche umfaßt Ackerland, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstbaumanlagen, Rebanlagen, Baumschulen und Flechtweidenanlagen),
- b) alle Inhaber von gewerbsmäßig betriebenen Gemüse-, Obst- oder Blumenkulturen, von Baumschulen oder Flechtweidenanlagen, auch wenn die Kulturfläche weniger als 1 Hektar beträgt,
- c) alle Inhaber mit Rebanlagen mit einer Gesamtfläche von 10 Ar und mehr ;
- d) alle Inhaber von gewerblichen Vieh- oder Geflügelzuchtereien.

Nicht in die Erhebung einbezogen werden Betriebe mit weniger als 1 Hektar Kulturfläche, welche:

- Wälder und Lohhecken (Niederwald mit hohem Eichenanteil) besitzen,
- Reitpferde halten,
- Schweine zum eigenen Bedarf mästen,
- Gemüse, Erdbeeren usw. zum eigenen Bedarf anbauen.

Die Ergebnisse der Erhebung werden nach dem Ort des Betriebssitzes nachgewiesen. Es sind sämtliche bewirtschaftete Flächen anzugeben, einerlei ob dieselben in der Erhebungsgemeinde selbst, in anderen Gemeinden des Landes oder im Ausland liegen.

Verpachtete Flächen sind nicht vom Eigentümer, sondern vom Pächter anzuzeigen. Gras- und sonstige Kulturflächen, deren Erträge später versteigert werden, sind von demjenigen anzuzeigen, der am 15. Mai das Verfügungsrecht besitzt.

Den Viehbestand haben nur die Betriebe anzuzeigen, die auf Grund obiger Bestimmungen auskunftspflichtig sind.

Alle in der Erhebung erfaßten Betriebe werden im nationalen Tabellenprogramm nachgewiesen. Erhebungs- und Darstellungsbereich sind identisch.

V. STICHPROBENPLAN

Die jährlich durchgeführte Landwirtschaftszählung wird in Luxemburg im Rahmen einer Vollerhebung durchgeführt.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

Ein einheitliches Betriebsregister wird in Luxemburg nicht geführt. In der Regel werden durch die Gemeinden in jedem Jahr dieselben, ortsansässigen Zähler bestellt, denen der Zählbezirk des Vorjahres zugewiesen wird. Die Zähler sind bereits mit der Anzahl und dem Sitz der zu befragenden Betriebe vertraut. Sie erhalten die unbeschrifteten Erhebungsunterlagen zur Durchführung des Zählgeschäfts. Gemeinden mit einer größeren Anzahl von Betrieben führen mitunter eine Anschriftenliste, die lediglich die Adressen der im Vorjahr befragten Betriebe enthält.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Die Vorbereitung der Erhebung in methodischer, technischer und organisatorischer Hinsicht (Ausarbeitung des Fragebogens und der weiteren Erhebungsunterlagen Kontroll- und Gemeindeliste, Spezifizieren der Tabellen, Entwicklung der DV-Programme, usw.) liegt im Zuständigkeitsbereich des STATEC.

2.1.1 Fragebogen

Alle Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die Arbeitskräfte und die landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen werden in einem einzigen Fragebogen erhoben. Die Ausarbeitung des Fragebogens sowie die Ausarbeitung der weiteren Erhebungsunterlagen (Kontroll- und Gemeindeliste) erfolgt im STATEC. Mit dem Druck der Fragebogen wird eine private Druckerei beauftragt.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Das nationale Tabellenprogramm wurde im STATEC entwickelt. Das Tabellenprogramm enthält:

1. einen allgemeinen Rückblick auf die Ergebnisse früherer Erhebungen für Luxemburg insgesamt,
2. die Ergebnisse nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) und nach betriebswirtschaftlicher Ausrichtung (BWA),
3. auf der Ebene der Kantone und der Stadt Luxemburg, die Anzahl der Betriebe und die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
4. für Luxemburg insgesamt die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die Arbeitskräfte sowie Merkmale über die landwirtschaftlichen Maschinen und Einrichtungen.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Die Spezifizierung und Programmierung der eingesetzten Programme und die Erstellung einer Dokumentation obliegt der Informatik-Abteilung des STATEC.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die Landwirtschaftszählung wird in Luxemburg jährlich am 15. Mai als Vollerhebung durchgeführt. Die Angaben über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen beziehen sich auf den Stichtag 15. Mai. Der Berichtszeitraum für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sind die der Landwirtschaftszählung vorangegangenen 12 Monate. Alle Merkmale werden in einem einzigen Fragebogen erfaßt, der vom Service central de la statistique et des études économique (STATEC) entworfen und an die Gemeinden verschickt wird.

Die Vorbereitung und Leitung der Erhebung in den Gemeinden obliegt dem Schöffenkollegium der Gemeindebehörde (Mitglieder des Schöffenkollegiums sind der Bürgermeister und mindestens zwei Gemeinderäte). Zur Durchführung der Erhebung werden von diesem Gremium bestellte, mit der Materie vertraute, ortskundige Zähler eingesetzt. Diese erhalten die Fragebogen, die zum Ausfüllen in den Betrieben belassen werden, sowie eine Kontrollliste. Die ausgefüllten Fragebogen werden ab dem 20. Mai von den Zählern an Ort und Stelle entgegengenommen (auf Wunsch können die Betriebsinhaber die Fragebogen dem statistischen Amt direkt zustellen) und vom Zähler erstmals vor Ort auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Alle Angaben zu den erhobenen Merkmalen werden vom Zähler aus dem Fragebogen in die Kontrollliste übertragen und wiederum geprüft. Anschließend errechnet er das Gesamtergebnis für jedes Merkmal in seinem Zählbezirk. Die Rückgabe der Kontrollliste und Fragebogen an die Gemeindeverwaltung hat bis zum 25. Mai zu erfolgen. Hier werden die eingegangenen Unterlagen durch das Schöffenkollegium einer weiteren manuellen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit unterzogen. Über die Gemeinde erfolgt auch die Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Zählbezirken zu Sektions- und Gemeindergebnissen, die in die Gemeindefliste eingetragen werden. Alle Unterlagen (ausgefüllte Fragebogen, Kontrolllisten, Gemeindeflisten) sollten bis zum 5. Juni beim Statistischen Amt eingegangen sein.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht, deren Mißachtung mit einem Bußgeld in Höhe bis zu 25 000 Franken geahndet werden kann. Die Auskunftspflichtigen werden darüber unterrichtet, daß die Zähler sowie alle übrigen, zur Mitarbeit an der Zählung berufenen Personen verpflichtet sind, über den Inhalt der Angaben das Amtsgeheimnis zu wahren (Gesetz vom 9. Juli 1962, Art. 7). Die erhaltenen Angaben dürfen nur zu statistischen Zwecken verwendet werden. In der Regel treten Aussageverweigerungen in Luxemburg nicht auf.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Nach dem Eingang der Unterlagen beim Statistischen Amt werden sie erneut manuell auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und auf Datenträger übertragen. Anschließend werden die Angaben mittels eines im STATEC entwickelten DV-Programms auf Plausibilität getestet und gegebenenfalls korrigiert, bis der Datenbestand fehlerfrei ist. Danach werden die Tabellenergebnisse erstellt und im Bulletin du STATEC veröffentlicht.

2.4 Aufbau der Erhebung

Die Angaben zur Landwirtschaftszählung (Merkmale über die Bodennutzung, den Viehbestand, die Arbeitskräfte und die Maschinen und Anlagen) im Mai werden mit einem einzigen Fragebogen erhoben.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VONTABELLENERGEBNISSEN

Verfahren zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, sei es manuell oder maschinell, werden nicht eingesetzt.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Erhebungs- und Darstellungsbereich der EG-Strukturerhebung sowie der Landwirtschaftszählung sind die landwirtschaftlichen Betriebe mit den in Punkt IV. genannten Abgrenzungen.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

Natürliche Personen:

Einzelpersonen und bestimmte Personengruppen: Ehepaare, Geschwister, Erbgemeinschaften.

Juristische Personen:

der Staat, die Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Einrichtungen gemeinnützigen Charakters, Gesellschaften des Zivil- und Handelsrechts, landwirtschaftliche Genossenschaften, Vereinigungen ohne Erwerbscharakter.

3. Klassifizierungsverfahren

Für nationale Belange werden die Betriebe nach Größenklassen der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) nachgewiesen. Weiterhin erfolgt eine Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA). Der Nachweis der Ergebnisse erfolgt lediglich für die allgemeine betriebswirtschaftliche Ausrichtung (8 allgemeine BWA), da die Zahl der Betriebe für eine tiefere Untergliederung zu gering ist. Für nationale Zwecke wird eine Klassifizierung der Betriebe nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße (EGE) nicht durchgeführt.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Zur Messung der Arbeitsleistung einer Person, die vollzeitlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, werden für nationale Zwecke ebenfalls die Jahresarbeitseinheiten (JAE) verwendet. Sie werden nachgewiesen für den Betriebsinhaber, den Ehegatten, die sonstigen Familienangehörigen des Betriebsinhabers, die familienfremden Arbeitskräfte (Angestellte, Knechte, Mägde) und Tagelöhner. Als im Betrieb vollbeschäftigt gilt jede Person, die im Durchschnitt mindestens 8 Stunden je Tag an 275 Tagen im Jahr im Betrieb arbeitet. Personen unter 15 bzw. über 80 Jahren gelten als nicht beschäftigt.

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Übersicht 2 gibt einen Überblick über die Merkmale in Luxemburg, die nicht erhoben werden, da sie nicht vorhanden bzw. fakultativ sind.

Übersicht 2: Positionen des Merkmalskatalogs, die in Luxemburg nicht erhoben werden

Kode	Merkmalskategorie	Merkmalsbeschreibung
D/02	D	Hartweizen
D/06		Körnermais
D/07		Reis
D/13/a		Tabak
D/13/b		Hopfen
D/13/c		Baumwolle
D/13/d1/b		Sonnenblumen
D/13/d1/c		Soja
D/13/d2		Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen
D/13/d3/a		Zuckerrohr
F/02	F	ertragsarme Weiden
G/01/b	G	Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen
G/02	G	Zitrusanlagen
G/03 bis		Olivenanlagen
G/03/b		
G/04/b		anderen Wein
G/04/c		Tafeltrauben
G/04/d		Rosinen
G/07		Dauerkulturen unter Glas
I/01/a bis	I	Nachfolgende Nebenkulturen
I/01/c		
I/02		Champignons
I/03/a		Bewässerte Flächen
I/03/b bis		Flächen der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen
I/03/b/10		
I/05 bis I/05/d	Vergesellschaftete Kulturen	
L/10	L	Arbeitstage der nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen

In Luxemburg werden für nationale Zwecke zusätzlich Merkmale erhoben. Dies sind:

- Dünger-, und Miststreuer, Vakuumfässer für Gülle, Ladewagen, Hochdruck- und Ballenpresse
- überbetrieblicher Maschineneinsatz (Maschinenringe, Nachbarschaftshilfe etc.),
- Fahr-, und Hochsilos, Computerfütterung, Güllelager (Anzahl, m³ und daraus resultierende Lagerdauer in Monaten) sowie die Art der Stallgebäude (Milchvieh-, Schweinehaltung) und deren Entmistungsanlagen
- soziale Sicherungssysteme
- Gebäudeinvestitionen und
- Hofnachfolge.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Luxemburg ist die:

- Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268/EWG),
- Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG)

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 und 5 der Richtlinie (EWG) Nr. 75/268 des Rates werden zwei Gebietskategorien, für Luxemburg unterschieden:

a) Benachteiligte Agrarzone

Diese Gebietskategorie ist folgendermaßen gekennzeichnet:

- geringe Ertragfähigkeit der Böden;
- sie dienen zu 90 % der Futtermittelerzeugung. Der Viehbesatz beträgt höchstens 1,19 GVE/ha (unter Berücksichtigung des Futterzukaufs 0,95 GVE/ha), der Weizenertrag liegt je Hektar bei 31 dt.
- unterdurchschnittliche Wirtschaftsergebnisse; die Nettowertschöpfung je landwirtschaftliche Erwerbperson liegt unter 80 % des Mittelwertes in der Gemeinschaft.
- geringe Bevölkerungsdichte; sie liegt bei 75 Einwohnern/km², der Mindestanteil der landwirtschaftlichen Erwerbpersonnen beträgt 15,1 % .

b) Berggebiete

Sie sind gekennzeichnet durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen (besonders schwere, feuchte Böden) und Nachteile, die sich aufgrund ihrer touristischen Nutzung für die Landwirtschaft ergeben. Die Gesamtfläche dieser Gebiete darf 2,5 % der Gesamtfläche Luxemburgs nicht überschreiten.

Da die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche in Luxemburg (mit Ausnahme der Rebflächen) als benachteiligtes Gebiete eingestuft ist, wird kein Verzeichnis der betroffenen Gemeinden erstellt, und eine Kodierung der Betriebe wird nicht vorgenommen.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt im Bulletin du STATEC. Veröffentlicht werden Ergebnisse nach Kantonen und für das Land Luxemburg.

NIEDERLANDE

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 - 1. Grundlage des Auswahlplans
 - 2. Stichprobenumfang
 - 3. Schichtung
 - 4. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 Gesetzliche Grundlage
 - 1.3 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.4 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellen der Tabellenergebnisse
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 3. Klassifizierungsverfahren
 - 4. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden in den Niederlanden seit 1934 in jährlichen Abständen durchgeführt. Sie bilden die Grundlage der in jedem zweiten Jahr durchzuführenden EG-Strukturerhebungen.

Bei der jährlich im Frühjahr durchgeführten **Landwirtschaftszählung** werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand, die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowie über eine Reihe sonstiger Betriebsmerkmale erfragt. Mit dieser Zählung wird zweierlei angestrebt: Zum einen sollen vollständige und genaue statistische Daten über die Struktur der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Betriebe in den Niederlanden erhoben werden. Zum anderen erhält das Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei Angaben über jeden Betrieb, die der Umsetzung der Agrarpolitik dienen. Seit der ersten gemeinschaftlichen Strukturerhebung 1966/67 werden die statistischen Daten der Zählungen aus den Jahren, für die eine EG-Verordnung gilt, gleichzeitig Eurostat zur Verfügung gestellt; dies erfolgte bis einschließlich 1987 in Tabellenform und seit 1990 (Einführung des EUROFARM-Systems) in Form von Individualdaten.

Die im Frühjahr durchgeführte Landwirtschaftszählung liefert auch die Informationen über die Anbauflächen bei pflanzlichen Erzeugnissen, die jährlich an Eurostat zu übermitteln sind.

Mehrmals jährlich wird die **Erhebung über den Rinderbestand** (am 1. Juli, und am 1. Januar des folgenden Jahres) und die **Erhebung über den Schweinebestand** (am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember) im Rahmen einer Stichprobe durchgeführt. Die Bestände an Schafen und Ziegen werden aus der Landwirtschaftszählung entnommen und um die im Zeitraum Mai bis Dezember eingetretenen Veränderungen berichtigt. Die Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe bildet das Datenband mit den einzelbetrieblichen Angaben der jeweils vorangegangenen Landwirtschaftszählung.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
Dezember	Schweine	R	jährlich
1. April des folgenden Jahres	Schweine	R	jährlich
1. August des folgenden Jahres	Schweine	R	jährlich
1. Januar des folgenden Jahres	Rinder	R	jährlich
1. Juli des folgenden Jahres	Rinder	R	jährlich

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Auf nationaler Ebene besteht laut Artikel 24 des Landwirtschaftsgesetzes von 1957 die Verpflichtung, die im Rahmen der Zählung geforderten Daten vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Die Zählung erfolgt jährlich auf der Grundlage einer Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei, die ihrerseits auf dem Landwirtschaftsgesetz beruht.

III. PERIODIZITÄT

Die Landwirtschaftszählungen finden jährlich im Rahmen einer Vollerhebung im Zeitraum Ende

März bis Anfang Juni statt. Berichtszeitpunkt ist der Tag der Erhebung.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung werden Betriebe von Personen (einschließlich juristischer Personen) erfaßt, die in der Landwirtschaft ganz oder teilweise ihr Auskommen finden, sofern das Hauptbetriebsgebäude in den Niederlanden liegt.

Es werden nur die Betriebe befragt, deren wirtschaftliche Betriebsgröße zur Zeit der Erhebung 3 nge (nederlandse grootte eenheid - niederländische Größeneinheit) und mehr aufweist. Die Betriebe, die vermutlich nur vorübergehend weniger als 3 nge aufweisen, werden ebenfalls befragt. Eine nähere Beschreibung der nge erfolgt in Kapitel VIII.

Bei den Betrieben in Grenzgemeinden, bei denen die Betriebs- bzw. Hauptbetriebsgebäude in den Niederlanden liegen und ein Teil der dazugehörigen Nutzflächen im Ausland gelegen ist, werden sowohl die in den Niederlanden als auch die im Ausland gelegenen Flächen mit den entsprechenden Kulturen und Viehbeständen berücksichtigt. Dagegen bleiben die Betriebe in Grenzgemeinden, bei denen die Betriebs- bzw. Hauptbetriebsgebäude im Ausland liegen und ein Teil der dazugehörigen Nutzflächen in den Niederlanden gelegen ist, unberücksichtigt.

Unter einem Betrieb sind nicht nur Nutzflächen in Eigentum oder in Pacht mit den darauf befindlichen Gebäuden zu verstehen, sondern auch alleinstehende Gebäude in betrieblicher Nutzung und saarfertiges Pachtland.

V. STICHPROBENPLAN

1. Grundlage des Auswahlplans

Die jährliche durchgeführte Landwirtschaftszählung ist immer eine Vollerhebung. Bis einschließlich der gemeinschaftlichen Strukturhebung von 1987 wurden die statistischen Daten auch an Eurostat auf der Grundlage einer Vollerhebung und in Form von statistischen Tabellen übermittelt. Aufgrund der Einführung des EUROFARM-Systems werden seit der Strukturhebung 1990 die statistischen Daten an Eurostat auf der Grundlage von Stichproben und in Form von Individualdaten übermittelt. Für diesen Zweck wird nach Durchführung der Landwirtschaftszählung (Vollerhebung) eine repräsentative Stichprobe für Eurostat gezogen. Voraussichtlich wird bei den nachfolgenden Strukturhebungen (1993 bis einschließlich 1997) ebenso verfahren. 1990 gab es geringe Abweichungen zwischen den Stichprobenergebnissen und den im Rahmen der Vollerhebung ermittelten Ergebnissen.

Bei der Landwirtschaftszählung 1990 wurden alle Merkmale, mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen, total erhoben. Die landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen wurden als Stichprobe erhoben.

Die Merkmale über die landwirtschaftlichen Maschinen und Anlagen sowie die an Eurostat übermittelten Individualangaben wurden anhand ein und derselben Stichprobe ermittelt. Dies hatte zur Folge, daß die in der Stichprobe enthaltenen Betriebe vor der Zählung entsprechend unterrichtet werden mußten. Für diese Betriebe, bei denen Angaben über die Mechanisierung erhoben wurden, wurden Individualdaten an Eurostat übermittelt.

2. Stichprobenumfang

Der gesamte Stichprobenumfang wurde ursprünglich auf 35 000 Betriebe festgelegt. Die Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe bildete das Datenband der Landwirtschaftszählung 1989 (Gesamtzahl der Betriebe: 127 400). Die Gesamtzahl der Betriebe bei der Erhebung 1990 betrug 124 900.

Da Nichtbeantwortungen, Betriebsauflösungen und sonstige Betriebsveränderungen innerhalb der beiden Jahre zu berücksichtigen waren, wurde der Stichprobenumfang um 5 000 Betriebe von 35 000 auf 40 000 erhöht. Nach Überprüfung und Korrektur des Bestandes umfaßte die Stichprobe dann letztendlich 38 000 Betriebe.

3. Schichtung

Die Schichtung erfolgt in **regionaler** Hinsicht nach Provinzen (12 Provinzen). Weiterhin erfolgt eine Schichtung nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße (12 nge-Klasse) und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) des Betriebes (8 Haupt-BWA). Dies ergibt insgesamt $12 \times 12 \times 8 = 1\ 152$ Schichten. Da einige Ausrichtungen in bestimmten Provinzen kaum vorkommen, wurde eine Mindestzahl von Betrieben je Schicht festgelegt. Dies hat zur Folge, daß die Stichprobe alle Betriebe umfaßt, wenn in einer Schicht die Anzahl der Betriebe unter der Mindestzahl liegt. Der Auswahlatz in dieser Schicht liegt dann also bei 100 %.

4. Hochrechnung

Für jeden Betrieb wird ein Hochrechnungsfaktor bestimmt. Dieser Hochrechnungsfaktor basiert auf der zufälligen Auswahl des Betriebs im Jahre 1989 sowie auf einem Korrekturfaktor. Aufgrund der Anwendung dieses Korrekturfaktors stimmt die Anzahl der Betriebe, die auf der Grundlage der Stichprobe geschätzt wurde, mit der (tatsächlichen) Grundgesamtheit der Landwirtschaftszählung des Jahres 1990 überein.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Mit der Landwirtschaftszählung 1992 wurde vom Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei ein neues Betriebsregister eingeführt. Prinzip dieses neuen Betriebsregisters beruht auf der Zuteilung einer landesweit einheitlichen neunstelligen Betriebsnummer für jeden Betriebsleiter, wobei die Nummer selbst keine Informationen enthält. Das Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei nutzt das Betriebsregister zur Umsetzung von Rechtsvorschriften und zur Durchführung der jährlichen Landwirtschaftszählung.

Ferner wird das System bei der Stichprobenauswahl sowie bei spezifischen Untersuchungen bestimmter betriebswirtschaftlicher Ausrichtungen u. ä. eingesetzt.

1.2 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für die Aufnahme in das Betriebsregister aller Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, bildet eine Verordnung, die von der Landwirtschaftskammer (Landbouwschap) im Jahre 1955 erlassen wurde.

Die Landwirtschaftskammer ist eine gesetzliche Einrichtung, deren Vorstand sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zusammensetzt. Die Landwirtschaftskammer hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, die für alle Personen bindend sind, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen.

In der oben genannten Verordnung ist festgelegt, daß jeder, der einen landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt, verpflichtet ist, dies der Landwirtschaftskammer innerhalb von drei Wochen schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, in dem Landwirtschaft betrieben wird und dessen Betriebsumfang mindestens drei Niederländischen Größeneinheiten (nge) entspricht. Eine Beschreibung der nge erfolgt in Kapitel VIII (Klassifizierungsverfahren). Die Landwirtschaftskammer stellt dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei dieses Register zur Verfügung.

1.3 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Das im Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei geführte Betriebsregister enthält folgende Merkmale:

- eine systemfreie Betriebsnummer,
- Vor- und Familienname und Anschrift des Betriebsinhabers und des Betriebes,
- die Merkmale aus der vorangegangenen Landwirtschaftszählung,
- Betriebsinhaber/Betriebe, welche von nationalen Verordnungen betroffen sind und
- sonstige soziale und ökonomische Daten des Betriebes.

Dieses Register dient ausschließlich administrativen Zwecken.

Im Statistischen Zentralamt wird ein weiteres Register geführt. Dieses Register enthält neben einer systemfreien Betriebsnummer ausschließlich Angaben aus der jährlich durchgeführten Landwirtschaftszählung. Weiterhin enthält das Register noch für statistische Zwecke benötigte Zusatzinformationen, wie zum Beispiel die Betriebsgrößenklasse und die Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA) des Betriebes. Um die Vertraulichkeit der Individualangaben zu gewährleisten, gibt es ein weiteres Datenband, welches die Betriebsnummer, den Vor- und Familiennamen und die Anschrift des Betriebsinhabers enthält. Dieses Register wird für die Durchführung aller Erhebungen welche die Landwirtschaft betreffen, benutzt.

1.4 Registerführung

Änderungen des Vor- und Familiennamens sowie der Anschrift teilt der Betriebsinhaber dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Forstwirtschaft mit. Aufgrund dieser Informationen wird das im Ministerium geführte Register aktualisiert. Die Änderungen werden dem Statistischen Zentralamt mitgeteilt, das seinerseits sein Registerband aktualisiert.

Die auf dem Datenband gespeicherten Merkmale werden nach Abschluß der jährlichen Landwirtschaftszählung aktualisiert.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Die Landwirtschaftszählungen in den Niederlanden werden vom "Centraal Bureau voor de Statistiek" (CBS) vorbereitet.

2.1.1 Fragebogen

Etwa ein Jahr vor Beginn der Zählung findet jeweils eine Sitzung einer Arbeitsgruppe des Ausschusses für Landwirtschafts- und Ernährungsstatistik (CLVS) statt. Diese Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern unterschiedlicher Institutionen und Einrichtungen des Staates und der Wirtschaft, die mit dem Bereich Landwirtschaft verknüpft sind. Auf dieser Sitzung wird der Inhalt der nächsten Landwirtschaftszählung erörtert. Ferner können Vorschläge in bezug auf Änderung, Anpassung und Erweiterung des Fragebogens vorgebracht werden. Aufgrund der Sitzungsergebnisse erstellt die Arbeitsgruppe einen Bericht für den CLVS, der sich ebenfalls aus Vertretern von Staat und Wirtschaft zusammensetzt, die sich mit dem Bereich Landwirtschaft befassen. Dieser Ausschuss begutachtet sämtliche Landwirtschaftsstatistiken des CBS für die "Centrale Commissie voor de Statistiek", die in höchster Instanz über das statistische Programm des CBS beschließt.

Nach entsprechender Genehmigung veranlaßt das CBS den Druck der Fragebogen. Vor Durchführung der Zählung wird der Fragebogen im Staatsanzeiger als Teil des jeweiligen Ministerialerlasses auf der Grundlage des Landwirtschaftsgesetzes veröffentlicht. Gleichzeitig wird in diesem Erlaß der Erhebungszeitraum bekanntgegeben.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Die Merkmale, die jährlich im September erhoben werden bleiben größtenteils unverändert, so daß eine Änderung der Tabellenprogramme nicht erforderlich ist. Lediglich wenn neue Merkmale erhoben werden, werden vom CBS, in Zusammenarbeit mit Experten, neue Tabellen entwickelt.

Außerdem können auf Bitte der Benutzer Tabellen geändert und neue Tabellen erstellt werden. Außerdem können von externen und internen Benutzern Ad-hoc-Tabellen angefordert werden. Im allgemeinen werden diese Tabellen nicht in das Standardtabellenprogramm übernommen. Das Standardtabellenprogramm wird jährlich veröffentlicht.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Die Spezifikationen werden von der Fachabteilung erarbeitet. Die Programmierung der Tabellen erfolgt im CBS. Nachdem die Programme getestet wurden, werden die neuen Tabellen erstellt.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Das CBS trägt dafür Sorge, daß die Dienststellen des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturbewirtschaftung und Fischerei in den Provinzen die Fragebogen rechtzeitig erhalten. In jeder der 12 Provinzen verfügt das Ministerium über eine Hauptstelle, wobei die Provinzen in Bezirke aufgeteilt sind. Insgesamt gibt es in den Niederlanden 39 Bezirke.

Die Leiter der Provinzverwaltungen sind verantwortlich für die rechtzeitige Verteilung der Fragebogen an die verschiedenen Bezirksämter ihrer Provinzen. Die Leiter dieser Ämter sind verantwortlich für die Erhebung der Daten. Zu diesem Zweck werden die Landwirte oder die von ihnen Ermächtigten anhand eines sogenannten Aufrufformulars aufgefordert, persönlich im Bezirksamt zu erscheinen. Dem Aufrufformular ist ein Fragebogen beigefügt; der Befragte wird gebeten, diesen Fragebogen soweit wie möglich bereits zu Hause auszufüllen. Beim Ausfüllen des endgültigen Fragebogens im Bezirksamt ist ein Zähler behilflich.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellen der Tabellenergebnisse

Seit der Zählung 1992 werden die von den Landwirten gemachten Angaben sofort in eine Datenbank eingegeben. Nach der Auskunfterteilung wird dem Befragten ein Ausdruck seiner Daten aus dem Datenbestand zur Unterzeichnung vorgelegt. Dieser Ausdruck ersetzt dann den endgültigen Fragebogen. Die auf Magnetband gespeicherten Datenbestände werden nach einer

ersten Fehlerkontrolle an das CBS weitergeleitet; dort werden die Daten mit Hilfe eines EDV-Programms zu statistischen Tabellen zusammengestellt.

Landwirte, die sich auch nach (wiederholter) Aufforderung nicht melden, erhalten den Fragebogen wie bisher per Einschreiben und sind verpflichtet, diesen innerhalb von fünf Tagen wahrheitsgemäß auszufüllen und zurückzuschicken. Dies betrifft ungefähr 3 % der erfaßten Betriebe.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE

Die Politik des CBS hinsichtlich der statistischen Geheimhaltung (Vertraulichkeit) ist darauf gerichtet, daß veröffentlichten Statistiken keine Informationen entnommen werden können, die mit einem einzelnen Befragten in Zusammenhang zu bringen wären. Einer der Gründe dafür ist, daß die Vertrauensbasis zwischen dem CBS und dem Befragten nicht beeinträchtigt werden sollte; denn dieses Vertrauen ist eine notwendige Voraussetzung dafür, daß auch in Zukunft die Rücklaufquote bei Erhebungen ausreichend ist und entsprechende Statistiken erstellt werden können.

Für die Landwirtschaftszählung hat dies unter anderem zur Folge, daß verschiedene Tabellen auf der unteren regionalen Ebene nicht veröffentlicht werden. Tabellen, in denen die Zahl der Betriebe nachgewiesen wird, enthalten keine Ergebnisse auf der Ebene der Gemeinde und des Agrargebietes. Tabellen, die ausschließlich Angaben zu bestimmten Merkmalen der Bodennutzung, des Viehbestandes und der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte enthalten, werden jedoch auf Gemeindeebene erstellt.

Ferner wird die statistische Geheimhaltung durch Zusammenfassen von Kategorien oder regionalen Unterteilungen gewährleistet. Für Ergebnisse auf Gemeindeebene hat dies z. B. zur Folge, daß Betriebe einer Gemeinde - abhängig von ihrer Zahl - mit den Betrieben einer Nachbargemeinde zusammengefaßt werden können.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Die Erhebungsschwelle von 3 nge (vergleiche Kapitel IV) weicht ab von der in Artikel 6 Absatz a) der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 angegebenen landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha. Da die Betriebe mit weniger als 3 nge insgesamt weniger als 1 % zum gesamten Standarddeckungsbeitrag der Landwirtschaft in den Niederlanden im Sinne der Entscheidung 85/377/EWG beitragen, entspricht diese Schwelle den Bestimmungen, die im übrigen in Artikel 6 Absatz a) der betreffenden Verordnung genannt werden. Die Kommission wird in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Artikel vor der Durchführung der Erhebung darüber in Kenntnis gesetzt, nach welchen Methoden die Schwelle von 3 nge festgelegt wird.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

- **Betriebe in der Hand von natürlichen Personen:**

- * Einzelpersonen,

- * Gruppen von Einzelpersonen: Ehepaare, Geschwister, Erbengemeinschaften,
- * Personengesellschaften: BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften
- **Betriebe in der Hand von juristischen Personen:**
 - * des privaten Rechts: eingetragene Genossenschaften, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft,
 - * des öffentlichen Rechts:
 - ** kirchliche Anstalten, Vereinigung, Stiftung des öffentlichen Rechts, Körperschaft des öffentlichen Rechts,
 - ** Gebietskörperschaften: Staat, Provinz, Gemeinde.

3. Klassifizierungsverfahren

Die für die EG-Strukturerhebungen verwendete Klassifizierung der Betriebe basiert auf der Entscheidung der Kommission (85/377/EWG) vom 7. Juni 1985 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe, wonach die wirtschaftliche Betriebsgröße in Europäische Größeneinheiten (EGE) gemessen wird.

Das für nationale Zwecke verwendete Klassifizierungsverfahren beruht auf dem Klassifizierungsverfahren der EG-Strukturerhebung. Die Klassifizierung erfolgt jedoch nicht nach EGE-Größenklassen sondern nach NGE-Größenklassen. Da der Wechselkurs Gulden/ECU schwankt, wurde die Niederländische Größeneinheit (NGE) eingeführt. 1980 kam man zu dem Schluß, daß Betriebe in den Niederlanden aufgrund der Inflationsentwicklung in anderen EG-Ländern nicht anderen Größenklassen zugeordnet werden.

Für den Bezugszeitraum 1980 galt: 1 ege = 1 nge; dies entsprach einem Standarddeckungsbeitrag von 1 000 ECU. Ab dem Bezugszeitraum 1982 erfolgte die Deflationierung der NGE auf dieselbe Art und Weise wie die der EGE, jedoch nicht unter Berücksichtigung der Preisentwicklung der Bruttowertschöpfung in der EG insgesamt, sondern der Preisentwicklung in den Niederlanden.

Der Unterschied zwischen der Betriebsgröße in NGE und der in EGE besteht lediglich in der Maßeinheit. Für die EG-Agrarstrukturerhebung von 1990 z.B. galt: 1 EGE = 1200 ECU, während für nationale Zwecke galt: 1 NGE = 1235 ECU.

4. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Zur Merkmalsliste der EG-Strukturerhebung ist festzuhalten, daß eine begrenzte Zahl der dort angegebenen Merkmale in den Zählungen nicht erfaßt wird, da diese in den Niederlanden entweder nicht vorkommen oder aber fakultativ sind.

In den Niederlanden werden für nationale Erfordernisse bestimmte Merkmale der EG-Merkmalsliste detaillierter erfragt. Dies ist der Fall bei Gemüse und Blumen unter Glas. Für die detaillierteren Merkmale werden besondere Standarddeckungsbeiträge berechnet. Dadurch können sich Abweichungen zwischen dem von den Niederlanden je Betrieb errechneten Standarddeckungsbeitrag insgesamt und dem von Eurostat errechneten Standarddeckungsbeitrag insgesamt ergeben. Dieses Problem wurde dadurch gelöst, daß an Eurostat neben den Zahlen für die EG-Merkmale (in diesem Fall also die gesamte Anbaufläche für Gemüse und die gesamte Anbaufläche für Blumen) gleichzeitig die (auf der Grundlage der niederländischen Normwerte) berechneten SDB-Werte dieser EG-Merkmale übermittelt wurden.

Dadurch werden also zukünftig zu allen EG-Merkmalen neben den erhobenen Angaben gleichzeitig die berechneten SDB-Angaben an Eurostat übermittelt.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

Aus verschiedenen Gründen ist es für die Niederlande technisch nicht möglich, im Rahmen der Strukturhebungen je Betrieb Angaben über Flächen in benachteiligten Gebieten zu machen.

Bestimmte Gebiete in den Niederlanden sind behördlicherseits als "benachteiligte Gebiete/Berggebiete" ausgewiesen; dabei sind sich manche Betriebsinhaber nicht immer der Tatsache bewußt, daß ihr Betrieb oder ein Teil ihres Betriebs in solch einem Gebiet liegt. Diese Gebiete sind oft sehr klein, und der Grenzverlauf ist häufig ungewöhnlich; gelegentlich verlaufen die Grenzen quer durch Betriebe oder Gemeinden.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Nach jeder Zählung gibt das "Centraal Bureau voor de Statistiek" eine Veröffentlichung heraus, in der die Daten der Zählung in Tabellenform zusammengestellt werden: "Landbouwtelling 19XX" (Landwirtschaftszählung 19XX).

Die Daten der fünfjährigen Zählungen über die Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe und Maschinen werden gesondert veröffentlicht: "Mechanisatie in de land- en tuinbouw 19XX" (Mechanisierung im Bereich Landwirtschaft und Gartenbau).

Ferner werden in verschiedenen anderen Publikationen des CBS Daten aus den Landwirtschaftszählungen in Tabellenform veröffentlicht: ("Maandstatistiek van de Landbouw" (Monatsstatistik der Landwirtschaft), "Landbouwcijfers 19XX" (Landwirtschaftliche Zahlen 19XX), "Tuinbouwcijfers 19XX" (Gartenbauzahlen 19XX) und sonstige).

Seit der Landwirtschaftszählung 1991 stehen die Ergebnisse auch auf elektronischem Datenträger (Diskette) zur Verfügung. Dabei handelt es sich in erster Linie um Summenergebnisse der Positionen pro Gemeinde sowie Daten zur Anzahl der Betriebe nach unterschiedlichen Gesichtspunkten ("Landbouwtelling, editie 1991 (respectievelijk 1992), datadiskette" -Landwirtschaftszählung, Ausgabe 1991 (bzw. 1992), Datenträger).

PORTUGAL

- I. EINLEITUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 - 1. Grundlage des Auswahlplans
 - 2. Schichtung
 - 3. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG
 - 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 - 2. Ablauf der Erhebung
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Fragebogen
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.1.3 Erstellung der DV-Programme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse
 - 2.4 Aufbau der Erhebung
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 - 1. Erhebungs- und Darstellungsbereich
 - 2. Klassifizierungsverfahren
 - 3. Rechtsform und Führung des Betriebes
 - 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 - 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE UND BERGGEBIETE
 - 1. Rechtsgrundlagen
 - 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINLEITUNG

In Portugal werden die Agrarstrukturerhebungen als **Voll- oder Stichprobenerhebungen** durchgeführt. 1989 wurde in Portugal die Landwirtschaftszählung zum vierten Mal durchgeführt. In Kontinentalportugal wurden die vorangegangenen Landwirtschaftszählungen 1952-54, 1968 und 1979 durchgeführt. Auf den Azoren wurden die Landwirtschaftszählungen 1964, 1977 und 1985 und auf Madeira 1964, 1977 und 1986 durchgeführt.

Die Agrarstrukturerhebungen wurden in Portugal bis 1979 im Rahmen der Empfehlungen der Vereinten Nationen für die Bereiche Land- und Ernährungswirtschaft durchgeführt. Seit dem Beitritt Portugals zur Europäischen Gemeinschaft gelten die Rechtsgrundlagen der Gemeinschaft.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

Derzeit stellt die Verordnung des Rates Nr. 571/88 vom 29.2.1988 die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Auf nationaler Ebene ist das Nationale Statistische Institut aufgrund des Gesetzes Nr. 6/89 vom 15.4.1989 befugt, sämtliche statistischen Maßnahmen durchzuführen. Diese bedürfen keiner Sonderverordnungen mehr.

III. PERIODIZITÄT

In etwa 10-jährigen Abständen wird in Portugal eine Landwirtschaftszählung als Vollerhebung durchgeführt. 1987 wurde aufgrund der gesetzlichen Vorgaben der Gemeinschaft eine Stichprobenerhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe durchgeführt. Ab 1993 sieht die Gemeinschaftsordnung eine Durchführung der Erhebung alle zwei Jahre in Form einer Stichprobe vor.

Die Erhebung 1989 wurde in Portugal im Zeitraum Oktober 1989 bis Februar 1990 durchgeführt. Berichtszeitraum ist für die Merkmale über die Bodennutzung und die Arbeitskräfte das Wirtschaftsjahr vor der jeweiligen Erhebung. Die Merkmale über die Viehhaltung beziehen sich auf einen bestimmten Stichtag.

IV. ERHEBUNGS- UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind Betriebe mit:

- a) 1 ha oder mehr landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF)
- b) weniger als 1 ha LF bei Vorhandensein einer der folgenden Einheiten

Kontinentalportugal

Flächenkategorien:

50 Ar	Sonderkulturen als Hauptanbauart, darunter: Kartoffeln, Gemüse, Blumen, Hopfen, Tabak, Saatgut, und Blumenzwiebeln für Saisonkulturen, Rebland, Baumobstanlagen, Olivenhaine und Pflanzschulen
5 Ar	Blumen und Zierpflanzen
5 Ar	Gewächshausfläche
5 Ar	Baumschulen
10 Ar	Intensiv-Gemüsebau
10 Ar	Saatgut und Zwiebeln für Saisonkulturen
20 Ar	Hopfen
20 Ar	Tabak
20 Ar	Baumobstanlagen
20 Ar	Rebland

Tierkategorien:

1	Zuchtstier
1	Kuh
2	Rinder (mindestens 2-jährig)
3	Mastschweine
1	Zuchtsau
6	Schafe
6	Ziegen
10	Zuchtkaninchen
100	Legehennen bzw. Rebhühner zu Zuchtzwecken
10	Bienenstöcke bzw. Bienenkörbe oder folgende Tierkategorien im betreffenden Landwirtschaftsjahr:
5	Rinder
5	Schweine
250	Gänse
250	Truthähne
250	Perlhühner
500	Fleischhähnchen
500	Enten

Azoren

Flächenkategorien:

1 Ar	Gewächshausfläche
5 Ar	Gartenbau
5 Ar	Rebland
5 Ar	Baumobstanlagen

Tierkategorien:

1	Zuchtstier
1	Kuh
2	Rinder (mindestens 2-jährig)
3	Mastschweine
1	Zuchtsau
6	Schafe
6	Ziegen
10	Zuchtkaninchen
100	Legehennen bzw. für Vermehrungszwecke
10	Bienenstöcke bzw. Bienenkörbe oder aber folgende Tierkategorien im betreffenden Landwirtschaftsjahr:
5	Rinder
5	Schweine
500	Fleischhähnchen

Madeira

Flächenkategorien:

1 Ar	Bananenstauden
1 Ar	Blumen bzw.
1 Ar	mit Blumentöpfen bestandenes Verkaufsgelände
1 Ar	Gewächshausfläche mit für den Verkauf bestimmten Kulturen
1 Ar	Ackerbau-Saatgut-Zwiebeln
1 Ar	Baumobstanlagen
1 Ar	Rebland

Tierkategorien:

oder aber folgende Tierkategorien im betreffenden Landwirtschaftsjahr:

5	Rinder
5	Schweine
250	Truthähne
500	Fleischhähnchen
500	Enten

V. STICHPROBENPLAN

Die 1989 durchgeführte Landwirtschaftszählung wurde als Vollerhebung durchgeführt. Ein Stichprobenplan war deshalb nicht erforderlich.

1. Grundlage des Auswahlplans

1987 wurde die erste Strukturhebung in Form einer Stichprobe durchgeführt. Als Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe diente das Verzeichnis der in der Landwirtschaftszählung 1979 erfaßten landwirtschaftlichen Betriebe.

2. Schichtung

Die Schichtung für die Stichprobenerhebung 1987 erfolgt in **regionaler** Hinsicht nach den Landwirtschaftsregionen (7 Regionen). Die Schichtungsmerkmale und Schichtgrenzen werden mit Hilfe stichprobenmethodischer Gesichtspunkte bestimmt. Der Stichprobenplan enthält 17 Schichten nach der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (Haupt-BWA) und drei Schichten nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße (0 bis 2, 2 bis 16 und ≥ 16). Die Stichprobenziehung der Betriebe erfolgt systematisch. In Übersicht 1 wird beispielhaft der Stichprobenplan für die Landwirtschaftsregion "Entre Douro e Minho" (zwischen Douro und Minho) dargestellt.

3. Hochrechnung

Die Erhebungsergebnisse beruhen auf dem Extrapolationsverfahren.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNG

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das Betriebsregister dient als Hilfsmittel bei der Vorbereitung (Auswahlgrundlage für die Stichprobenerhebungen) und Durchführung der Erhebung.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Im Betriebsregister sind folgende Merkmale enthalten:

- eine nach dem Zufallsprinzip dem jeweiligen Betrieb zugeordnete Betriebsnummer,
- Name und Anschrift des Betriebsinhabers,
- die Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

1.3 Registerführung

Ausgangspunkt für den Aufbau des Betriebsregisters in Portugal waren die einzelbetrieblichen Angaben der Landwirtschaftszählung 1960. Das Betriebsregister wurde durch die bei der Erhebung 1987 und 1988 gewonnenen Informationen aktualisiert. Außerdem wurde das Betriebsregister mit den aus der Viehzählung und der Bodennutzungserhebung gewonnenen Informationen abgeglichen und aktualisiert. Informationen über neugegründete Betriebe werden überwiegend im Rahmen von agrarstatistischen Erhebungen durch die Erheber gewonnen, da sie über die Kenntnisse vor Ort verfügen.

2. Ablauf der Erhebung

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Das Nationale Statistische Institut (INE) ist für die methodische, technische und organisatorische Vorbereitung der Erhebung zuständig. Dazu gehört im wesentlichen die Gestaltung der Fragebogen, die Entwicklung von Tabellenprogrammen sowie die Spezifizierung und Programmierung der einzelnen DV-Programme zur Speicherung, Validierung und Aufbereitung der Daten. Das Landwirtschaftsministerium beteiligt sich ebenfalls an diesen Arbeiten, insbesondere an der Art und Weise, wie die Daten gesammelt, gespeichert und validiert werden.

2.1.1 Fragebogen

Das Nationale Statistische Institut erarbeitet einen ersten Entwurf des Fragebogens nachdem es die einzelnen Benutzer, insbesondere die in der Landwirtschaft tätigen Organe und Gremien konsultiert hat. Der endgültige Fragebogen wird im Anschluß an verschiedene Fragebogentests sowie nach Durchführung einer Piloterhebung festgelegt.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Wie beim Fragebogen wird ein Entwurf erstellt, der dann den Benutzern zur Stellungnahme zugesandt wird. Danach wird das endgültige Tabellenprogramm festgelegt.

2.1.3 Erstellung der DV-Programme

Die DV-Abteilung des "Nationales Statistisches Instituts" setzt die Programme zur Speicherung und Validierung der Daten in den Landwirtschaftsregionen sowie den autonomen Regionen Azoren und Madeira um. Die Programmierung des Tabellenprogramms erfolgt ebenfalls in der DV-Abteilung des "Nationales Statistisches Instituts".

2.2. Durchführung der Erhebung vor Ort

Die Landwirtschaftszählung/Strukturerhebung wurde im Zeitraum Oktober 1989 bis Februar 1990 durchgeführt. Die Erhebung wurde mit Hilfe von Erhebern durchgeführt. Dies sind an Ort und Stelle angeworbene Hilfskräfte. Die Statistischen Ämter der Landwirtschaftsregionen sowie der Regionen Azoren und Madeira haben die Aufgabe, die Erheber anzuwerben, auszuwählen, und auszubilden, so daß sie in der Lage sind, die in den Fragebogen geforderten Informationen

zusammenzutragen.

Die Landwirte werden darüber informiert, welches Interesse im einzelnen an der Erhebung besteht. Die Landwirte werden ebenfalls darüber unterrichtet, daß die in die Erhebung einbezogenen Betriebe auskunftspflichtig sind. Wird die Auskunft verweigert, können Strafen bis zu 6 Mio. Escudos verhängt werden.

2.3 Plausibilitätsprüfung und Erstellung der Tabellenergebnisse

Nach Eingang der Fragebogen werden diese manuell überprüft, bevor sie auf Datenträger gespeichert werden. Dann werden die Daten erfaßt und auf Magnetträger übertragen. Anschließend erfolgt eine maschinell durchgeführte Plausibilitätsprüfung (ca. 400 Kontrollen). Nach Validierung sämtlicher Fragebogen werden dieselben auf Magnetträger an das Nationale Statistische Institut überstellt, wo die letzten Überprüfungen und Aufbereitungen stattfinden.

2.4 Aufbau der Erhebung

Alle Merkmale werden mit einem einzigen Fragebogen erhoben. Der Fragebogen wird jedoch aufgrund der Merkmale jeder Region gegebenenfalls entsprechend variiert.

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG DER TABELLENERGEBNISSE

Das Nationale Statistische Institut hat über die Einhaltung der statistischen Geheimhaltung zu wachen. DV-Programme zur Überprüfung der statistischen Geheimhaltung gibt es nicht; hier wird manuell gearbeitet.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebungs- und Darstellungsbereich

Die landwirtschaftlichen Betriebe stellen, wie sie unter Ziffer 4 definiert sind, den Erhebungsbereich für die Gemeinschaftserhebungen und für die nationalen Erhebungen dar.

2. Klassifizierungsverfahren

In Portugal wird für nationale Zwecke das gemeinschaftliche Klassierungsverfahren angewendet. Was die Typologie angeht, greift man jedoch aufgrund der Untergliederung der Gemeinschaftsmerkmale, insbesondere bei den Baumobstanlagen, auf detailliertere Standarddeckungsbeiträge zurück.

3. Rechtsform und Führung des Betriebes

In Portugal zählen zu den

- **Betrieben in der Hand von natürlichen Personen:**
 - * Einzelpersonen,
 - * Gruppen von Personen, die den Betrieb gemeinsam führen, falls diese zum gleichen Haushalt gehören.

- **Betrieben in der Hand von juristischen Personen:**

- * Staat, Gebietskörperschaften, öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Handelsgesellschaften, landwirtschaftliche Betriebsgenossenschaften und Stiftungen.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Die im Rahmen der EG-Strukturerhebungen verwendeten Jahresarbeitseinheiten werden auch in Portugal verwandt, um die Arbeitsleistung einer Person, die vollzeitlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt ist, zu messen. Als vollbeschäftigt (eine Jahresarbeitseinheit) gelten sämtliche in der Landwirtschaft beschäftigten Personen, die im Durchschnitt 8 Stunden pro Tag arbeiten und zwar 275 Tage pro Jahr.

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

In Portugal werden für nationale Erfordernisse zusätzliche Merkmale erhoben. Bei der Landwirtschaftszählung wurden zusätzlich erhoben:

- Bewässerungs- und Drainagesysteme
- Vermarktung der Erzeugnisse

Eine stärkere Untergliederung erfolgte bei folgenden Merkmalen:

- Dauerwiesen und -weiden
- landwirtschaftliche Maschinen

IX. BENACHTEILIGTE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

Die Grundlage für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete in Portugal ist:

- Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268 EWG),
- Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG).

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Benachteiligte Agrarzonen

Sie sind gekennzeichnet durch:

- über 50 % der Landwirtschaftsfläche der Gemeinde sind starken Beschränkungsfaktoren unterworfenen Gebiete.
- Viehbestand unter 0,2 GV pro ha Futterfläche in der Gemeinde
- Bevölkerungsdichte unter 56 Einwohner je km² bzw. eine jährliche Bevölkerungsabnahme um mindestens 0,5 %. Mindestens 30 % der Erwerbsbevölkerung muß in der Landwirtschaft beschäftigt sein.

Berggebiete

zeichnen sich aus durch:

- eine Höhenlage von mindestens 700 m (nördlich des Tejo) bzw. 800 m (südlich des Tejo)
- eine Hangneigung von 25 % und mehr
- eine Höhenlage von 400 bis 700 m und eine Hangneigung von mindestens 20 % (nördlich des Tejo) bzw. Höhe 600 bis 700 m und eine Hangneigung von mindestens 15 % (südlich des Tejo)

Kleine Gebiete

zeichnen sich aus durch nachteilige natürliche Produktionsbedingungen (versalzte Böden, unwegsames Gelände, Felsformationen) hohe Transportkosten (Insellage) sowie Streumärkte.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Die Ergebnisse werden vom Nationalen Statistischen Institut (INE) veröffentlicht.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

- I. EINFÜHRUNG
- II. RECHTSGRUNDLAGEN
- III. PERIODIZITÄT
- IV. ERHEBUNGSEINHEIT UND DARSTELLUNGSBEREICH
- V. STICHPROBENPLAN
 1. Grundlage des Stichprobenplans
 2. Schichtung
 3. Auswahlgrundlage
 4. Hochrechnung
- VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNGEN
 1. Betriebsregister
 - 1.1 Aufgaben des Betriebsregisters
 - 1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale
 - 1.3 Registerführung
 2. Ablauf der Erhebungen
 - 2.1 Vorbereitung der Erhebung
 - 2.1.1 Erhebungsvordrucke
 - 2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme
 - 2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort
 - 2.3 Plausibilitätskontrolle und Erstellung der Ergebnisse
 - 2.4 Erstellung einer "Übersicht über die Statistiken der Landwirtschaftszählung"
- VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON ERGEBNISSEN
- VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE
 1. Erhebung- und Darstellungsbereich
 2. Rechtsform und Führung des Betriebes
 3. Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe
 4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)
 5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten
- IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE
 1. Rechtsgrundlagen
 2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten
- X. VERÖFFENTLICHUNGEN

I. EINFÜHRUNG

Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe werden im Vereinigten Königreich in jährlichen Abständen im Rahmen einer Posterhebung durchgeführt. Sie bilden die Grundlage der in jedem zweiten Jahr durchgeführten EG-Strukturerhebung.

Bei der jährlich durchgeführten **Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Juni (die sogenannte "jährliche Zählung")** werden alle landwirtschaftlichen "Großbetriebe" befragt. Die landwirtschaftlichen "Kleinbetriebe" werden lediglich im 5 bis 6-jährigen Turnus erfaßt. Eine detaillierte Beschreibung der Unterschiede zwischen Groß- und Kleinbetrieben findet man in Kapitel IV.

Bei der jährlich im Juni durchgeführten Landwirtschafts- und Gartenbauzählung werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen, den Viehbestand und einige Merkmale über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte erfragt.

Im Laufe eines Jahres finden mehrere kleinere Stichprobenerhebungen statt, mit denen Informationen über Erzeugung und Bestände sowie über andere Einzelaspekte eingeholt werden. Viele der für die EG-Strukturerhebung erforderlichen Angaben werden der sog. "jährlichen Landwirtschaftszählung" entnommen. Die für die EG-Strukturerhebung benötigten Merkmale über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte stammen dagegen aus einer besonderen Stichprobenerhebung, die nur in den Jahren der EG-Strukturerhebung durchgeführt wird.

Die Anfang Juni durchgeführte Landwirtschafts- und Gartenbauzählung liefert auch die Informationen über die Anbauflächen bei pflanzlichen Erzeugnissen, die an Eurostat zu übermitteln sind. Diese Angaben schließen auch die "Kleinbetriebe" ein, die geschätzt werden.

Mehrmals jährlich werden im Rahmen von Gemeinschaftserhebungen die Rinderzählung (im Juli und im Dezember), die Schweinezählung (im April, August und Dezember) und die Schaf- und Ziegenzählung (im Dezember) durchgeführt.

Die Anfang Juni durchgeführte Landwirtschafts- und Gartenbauzählung sowie die Landwirtschaftserhebung im Dezember liefert die Angaben über die Rinderbestände, die an Eurostat zu übermitteln sind. Die Angaben über die Bestände an Schweinen werden der jährlich im Dezember durchgeführten Landwirtschaftserhebung entnommen. Weiterhin wird jährlich jeweils im April und im August die Schweineerhebung durchgeführt.

Übersicht 1: Erhebungsprogramm der Viehzählung

Berichtszeitpunkt	Merkmale	Erhebungsart T = total R = repräsentativ	Periodizität
April	Schweine	R	jährlich
August	Schweine	R	jährlich
Dezember 1)	Rinder und Schweine	R	jährlich
Juni 2)	Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, und Geflügel	T	jährlich

1) Die Merkmale werden im Rahmen der jährlich durchgeführten Landwirtschaftserhebung im Dezember erhoben.

2) Die Merkmale werden im Rahmen der jährlich durchgeführten Landwirtschaftszählung im Juni erhoben.

Die vier Landwirtschaftsministerien für das Vereinigte Königreich (England, Wales, Schottland und Nordirland) sind generell unabhängig, jedes Ministerium ist für seine eigenen Agrarstatistiken verantwortlich. Den Informationen der nachfolgenden Kapitel liegen hauptsächlich die Gegebenheiten in England zugrunde, die übrigen Landesteile wenden jedoch ähnliche Verfahren an.

II. RECHTSGRUNDLAGEN

In England und Wales ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung agrarstatistischer Daten das Agrarstatistikgesetz (Agricultural Statistics Act) von 1979, geändert durch das Landwirtschafts(änderungs)gesetz (Agriculture (Amendment) Act) von 1984, nach dem alle Betriebsinhaber von Rechts wegen verpflichtet sind, ihre Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden. In Schottland bilden das Landwirtschaftsgesetz (Agriculture Act) von 1947 und in Nordirland das Gesetz über landwirtschaftliche Erträge (Agricultural Returns Act) von 1939 (in geänderter Fassung) die rechtliche Grundlage.

Folgende Zählungen und Erhebungen sind **gesetzlich** vorgeschrieben:

- Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Juni
(die sogenannte "jährliche Zählung") (*)
- Landwirtschaftserhebung im Dezember (*)
- Gewächshauszählung im Dezember
- Gemüse- und Blumenzählung im Oktober
- Zählung der Kleinbetriebe - alle 5 bis 6 Jahre (*)
- Baumobstzählung - alle 5 Jahre (*)
- Schweinezählung - jährlich jeweils im April und im August. (*)

Daneben werden mehrere **freiwillige Zählungen und Erhebungen** nach Maßgabe des Code of Practice des "Government Statistical Service" durchgeführt. Folgende Erhebungen erfolgen auf freiwilliger Basis:

- Erhebung über die Getreideproduktion - dreimal jährlich (*)
- Erhebung über die Getreidebestände - viermal jährlich
- Erhebung über den Einsatz von Futtergetreide - monatlich
- Erhebung über die Stroheseitigung - jährlich
- Erhebung über die Erzeugung von Ölsaaten und Raps - jährlich
- Erhebung über die Erzeugung von getrockneten Erbsen und Bohnen - jährlich
- Putenzählung - jährlich
- Bewässerungserhebung - im Turnus von zwei Jahren
- Erhebung über Zuchtwild - im Turnus von zwei Jahren
- Erhebung über Pilze - im Turnus von drei Jahren
- Arbeitskräfteerhebung - in den Jahren der EG-Strukturerhebung (*)
- Erhebung über Lohnmaschinen-Unternehmen in der Landwirtschaft - im Turnus von fünf Jahren.

Nur die mit (*) markierten Erhebungen werden in allen vier Landesteilen durchgeführt.

Alle Zählungen und Erhebungen werden regelmäßig überprüft.

III. PERIODIZITÄT

Die Periodizität sämtlicher Zählungen und Erhebungen ist dem vorstehenden Kapitel II (Rechtsgrundlagen) zu entnehmen.

IV. ERHEBUNGSEINHEIT UND DARSTELLUNGSBEREICH

Erhebungseinheiten sind die landwirtschaftlichen Betriebe. Die zugrundeliegende Definition ist pragmatisch und operationell und an die Zustimmung des einzelnen Landwirtes gebunden. Der landwirtschaftliche Betrieb umfaßt den Grund und Boden, auf dem landwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden und der im Hinblick auf den Bestand an Maschinen, Vieh, Futtermitteln und Arbeitskräften sowie auf die Entfernung zwischen eventuell separat gelegener Flächen und der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung insgesamt als eine einzige Einheit bewirtschaftet wird. Das landwirtschaftliche Unternehmen wird von einem "Landwirt" geführt, bei dem es sich um eine Einzelperson, eine Personengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder eine Institution irgendeiner Art handelt. Einige landwirtschaftliche Unternehmen umfassen mehr als einen Betrieb.

Es wird unterschieden zwischen "Großbetrieben" und "Kleinbetrieben". Sowohl in die jährliche durchgeführte Landwirtschaftszählung als auch in die EG-Strukturerhebung werden ausschließlich "Großbetriebe" einbezogen. "Kleinbetriebe" sind in England, Nordirland, Schottland und Wales jeweils unterschiedlich definiert.

In **England und Wales** wird ein Betrieb als "Kleinbetrieb" klassifiziert, wenn er die folgenden fünf Bedingungen erfüllt:

- a) Die Gesamtfläche des Betriebes beträgt weniger als 6 Hektar.
- b) Es gibt keinen regelmäßig beschäftigten Haupterwerbslandwirt bzw. keine Vollzeitarbeitskraft.
- c) Der geschätzte Jahresarbeitsbedarf beträgt weniger als 100 Tage.
- d) Die Gewächshausfläche beträgt weniger als 100 m².
- e) Der Betriebsinhaber bewirtschaftet keinen weiteren Betrieb.

In **Nordirland** wird ein Betrieb als "Kleinbetrieb" klassifiziert, wenn er die folgenden drei Bedingungen erfüllt:

- a) Die Gesamtfläche des Betriebes in Eigentum oder in langfristiger Pacht beträgt weniger als 6 Hektar.
- b) Die wirtschaftliche Betriebsgröße ist kleiner als 2000 Ecu, ausgedrückt in Standarddeckungsbeiträgen von 1980.
- c) Es gibt keinen regelmäßig beschäftigten Vollzeitlandwirt.

In Nordirland sind außerdem Betriebe ausgeschlossen, die ganz oder teilweise auf Jahresbasis nach dem "conacre"-System verpachtet sind und die nicht länger als landwirtschaftliche Einheiten betrieben werden. In den EG-Strukturerhebungen vor 1990 waren diese Betriebe eingeschlossen.

In **Schottland** wird ein Betrieb als "Kleinbetrieb" klassifiziert, wenn er die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Die Gesamtfläche des Betriebes beträgt weniger als 1 Hektar,
oder
- b) die wirtschaftliche Betriebsgröße ist kleiner als 2000 Ecu, ausgedrückt in Standarddeckungsbeiträgen von 1980,

- und
- c) es gibt keinen regelmäßig beschäftigten Haupterwerbslandwirt,
und
- d) der Betriebsinhaber bewirtschaftet keinen weiteren Betrieb,
und
- e) der Betrieb ist keine große Gefü geeinheit.

Übergänge zwischen Groß- und Kleinbetrieben werden in der Regel unmittelbar im Anschluß an eine Zählung der "Kleinbetriebe" vorgenommen. Solche Zählungen finden in England und Wales ungefähr alle fünf Jahre, in Schottland und Nordirland jährlich statt. Viele der nationalen Ergebnisse schließen die geschätzten Beiträge der "Kleinbetriebe" ein.

V. STICHPROBENPLAN

1. Grundlage des Stichprobenplans

Die Auswahlgrundlage für das Ziehen der Stichprobe bilden das Datenband mit den einzelbetrieblichen Angaben der jeweils letzten sogenannten "jährlichen Zählung" (nur Großbetriebe). Die repräsentative Arbeitskräfteerhebung wird durchgeführt, um die Merkmale über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu erheben, die für die EG-Strukturerhebung benötigt werden und in der jährlichen Landwirtschaftszählung nicht erhoben werden. Der Stichprobenplan ist multifunktional, denn er muß gute Ergebnisse für die gesamte EG-Strukturerhebung liefern, die Angaben über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, die Bodennutzung, den Viehbestand sowie über die landwirtschaftlichen Maschinen enthält. Einen Überblick über den Auswahlplan gibt Übersicht 2.

2. Schichtung

Die Schichtung erfolgt in regionaler Hinsicht nach den vier Ländern England, Wales, Schottland und Nordirland. Weiterhin erfolgt eine Schichtung nach der wirtschaftlichen Betriebsgröße. Die Schichtabgrenzung erfolgt in den vier Ländern nicht einheitlich. Der Schichtung liegen die in Standarddeckungsbeiträgen (SDB) ausgedrückten Werte der Betriebe zugrunde. Die jeweils aktuellsten SDB-Koeffizienten und die Erhebungsergebnisse des letzten Jahres werden zur Ermittlung der SDB-Werte der Betriebe verwendet. Ein hoher SDB bedeutet einen hohen Beschäftigungsgrad. Durch die Schichtung wird sichergestellt, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit Betriebe mit hohem Beschäftigungsgrad ausgewählt werden. Zusätzliche Schichten werden auf Ad-hoc-Basis verwendet, damit eine hinreichende Erfassung spezialisierter Betriebe und sonstiger wichtiger, jedoch weniger häufig vorkommender Betriebe gewährleistet wird. In England, Nordirland, Schottland und Wales werden jeweils getrennte Schichtungspläne verwendet. Einen Überblick über den Auswahlplan für die Strukturerhebung 1990 enthält Übersicht 3.

3. Auswahlgrundlage

Das Betriebsregister bildet die Grundlage für die jährliche Landwirtschafts- und Gartenbauzählung im Juni eines jeden Jahres. Für die Stichprobe werden Betriebe ausgewählt, die seit mindestens einem Jahr bestehen. Damit wird gewährleistet, daß sie in der Lage sind, den Fragebogen auszufüllen, in dem Angaben über die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte aus dem letzten Jahr verlangt werden.

4. Hochrechnung

Die Stichprobe wird für das Erhebungsjahr auf die Grundgesamtheit der Großbetriebe zum 1. Juni hochgerechnet. Zur Berechnung der Hochrechnungsfaktoren dient die Zahl der Betriebe in der Grundgesamtheit, geteilt durch die Zahl der gültigen enthaltenen Betriebe in der Stichprobe für jede Schicht. Zuweilen wird eine nachträgliche Schichtung vorgenommen, bei der die Auswahlsschichten vor der Hochrechnung weiter unterteilt werden, im allgemeinen auf der Grundlage der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung.

VI. ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG DER ERHEBUNGEN

1. Betriebsregister

1.1 Aufgaben des Betriebsregisters

Das Betriebsregister wird ausschließlich von den vier Landwirtschaftsministerien des Vereinigten Königreichs verwaltet. Es dient zur Erstellung eines Verzeichnisses sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe und enthält allgemeine Informationen wie den Namen des Betriebsinhabers, die Anschrift und den Kode für das benachteiligte Gebiet. Das Register wird in Verbindung mit den bei der sogenannten "jährlichen Zählung" erhobenen Daten verwendet, um optimale Schichtungen für die einzelnen Stichprobenerhebungen zu erlangen. Ferner wird es für administrative Zwecke genutzt, indem es Namen und Anschriften von Betrieben liefert, die auf bestimmte Vieharten spezialisiert sind, für den Fall, daß eine Krankheit ausbricht oder Werbesendungen gezielt an bestimmte Betriebsarten verschickt werden sollen.

1.2 In das Betriebsregister aufzunehmende Merkmale

Das Betriebsregister enthält folgende Informationen:

- eine laufende Betriebsnummer, die während der Dauer des Bestehens des Betriebs oder länger gespeichert wird,
- Name/Bezeichnung und Anschrift des Betriebes,
- Art des Betriebs (z.B. Teil einer mehrere Elemente umfassenden Einheit),
- Gesamtfläche des Betriebes,
- sonstige allgemeine Angaben über den Betrieb,
- kartographische Angaben (nur für Nordirland).

1.3 Registerführung

Häufige Änderungen der Besitzverhältnisse und der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Betriebe machen eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung des Verzeichnisses erforderlich. Bei diesem kontinuierlichen Prozeß werden Informationen verwendet, die die Landwirte bei der sogenannten "jährlichen Zählung" liefern oder die aus den routinemäßigen Kontakten im Rahmen der administrativen Funktionen der Landwirtschaftsministerien hervorgehen.

Bei diesem Verfahren wird die Aufnahme neuentstandener Betriebe in das Betriebsregister, die Änderung der im Betriebsregister gespeicherten Angaben sowie die Kennzeichnung beziehungsweise das Löschen vorübergehend oder endgültig aufgebener Betriebe berücksichtigt.

2. Ablauf der Erhebungen

2.1 Vorbereitung der Erhebung

Die vier Landwirtschaftsministerien des Vereinigten Königreichs (England, Wales, Schottland und Nordirland) sind jeweils selbst für die Durchführung ihrer eigenen Landwirtschafts- und Gartenbauzählungen verantwortlich. Die Fragebogen werden in den jeweiligen Landwirtschaftsministerien ausgearbeitet, desgleichen die Spezifizierung und Programmierung der Tabellen, sowie die Erstellung der Tabellenergebnisse. Die vier Ministerien arbeiten jedoch eng zusammen mit dem Ziel, die zu erhebenden Merkmale und den Wortlaut der Fragen zu harmonisieren.

2.1.1 Erhebungsvordrucke

Obgleich die Fragebogen für die Landwirtschafts- und Gartenbauzählung separat in den vier Landwirtschaftsministerien entworfen werden, ziehen die einzelnen Ministerien die Benutzer der Daten eingehend zu Rate und ersuchen sie, Änderungen gegenüber den Fragebogen des Vorjahres zu prüfen. Dieser Prozeß findet ungefähr sechs Monate vor dem Zählungsdatum statt, so daß Änderungsvorschläge in angemessener Weise berücksichtigt werden können. Vorschläge zu zusätzlichen Fragen werden im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen, die den Landwirten durch das Ausfüllen der Fragebogen entstehende Belastung zu verringern, sorgfältig abgewogen. Nach der Rücksprache wird der Fragebogen im Ministerium selbst ausgearbeitet und anschließend in die Druckereien geschickt.

2.1.2 Entwicklung der Tabellenprogramme

Es gibt Computerprogramme für die Aufbereitung von Ergebnissen in verschiedenen Phasen der Zählung. Um diese Verfahren zu testen, werden Ergebnisse erstellt, sobald 25% der Fragebogen zurückgesendet wurden.

2.2 Durchführung der Erhebung vor Ort

Die jährliche Landwirtschafts- und Gartenbauzählung wird per Post durchgeführt. Die Fragebogen werden den Landwirten und Gärtnern Mitte Mai zugesandt und sollen bis zum 1. Juni ausgefüllt und umgehend zurückgeschickt werden. Alle Betriebsinhaber erhalten einen Fragebogen, der beantwortet und zurückgeschickt werden muß, einen identischen Fragebogen für ihre eigenen Unterlagen sowie Anleitungen zum Ausfüllen der Fragebogen. Die Fragebogen werden im Verlauf des Sommers an die Ministerien zurückgeschickt, und zur Beschleunigung des Antwortprozesses werden in regelmäßigen Abständen Erinnerungsschreiben versandt. Die Antwortquoten für das Vereinigte Königreich insgesamt belaufen sich auf 87 bis 90%.

In ähnlicher Weise werden alle übrigen Zählungen und Erhebungen per Post durchgeführt, einschließlich der Arbeitskräfteerhebung für die Zwecke der EG-Strukturerhebung.

2.3 Plausibilitätskontrolle und Erstellung der Ergebnisse

Die eingehende Prüfung der Rückläufe ist integraler Bestandteil des Verarbeitungsprozesses. Alle Fragebogen werden manuell auf Vollständigkeit und Lesbarkeit hin untersucht, anschließend wird eine maschinelle Plausibilitätsprüfung durchgeführt. Hierzu gehören Logik- und Konsistenzkontrollen (einschließlich Vergleiche mit vorangegangenen Zählergebnissen) sowie der Vergleich von Flächenangaben mit der erfaßten Betriebsfläche. Gegebenenfalls werden Abweichungen durch telefonische Rücksprache mit dem Betriebsinhaber geklärt.

Vorläufige Ergebnisse werden erstellt, wenn rund 60 % der Fragebogen eingegangen sind und die Kontrollverfahren durchlaufen haben. Durch Hochrechnung dieser 60 %-igen Stichprobe werden Schätzungen für die Grundgesamtheit möglich. Die vorläufigen Ergebnisse sind in der

Regel Ende August verfügbar, also drei Monate nach dem Zählungsdatum. Endgültige Ergebnisse werden im folgenden Dezember des Erhebungsjahres vorgelegt, wenn Daten für Nichtbeantwortungen unterstellt werden können, so daß ein vollständiger Datensatz über die Zählung produziert werden kann.

2.4 Erstellung einer "Übersicht über die Statistiken der Landwirtschaftszählung"

Die Übersicht über die Statistiken der Landwirtschaftszählung ("Digest of Agricultural Census Statistics") faßt die wichtigsten Ergebnisse der jährlichen Landwirtschafts- und Gartenbauzählungen zusammen, die jährlich jeweils im Juni in den vier Ländern England, Wales, Schottland und Nordirland durchgeführt werden. Aggregierte Zahlen werden für die einzelnen Landesteile und für das Vereinigte Königreich insgesamt über einen Zehnjahreszeitraum hinweg dargestellt. Es werden auch Ergebnisse bis auf die Ebene der **Grafschaft** ausgewiesen. Der Benutzer erhält damit die grundlegenden Informationen über die Landwirtschaft: die landwirtschaftlich genutzte Fläche und das Ackerland, Angaben über die wichtigsten Vieharten sowie die Anzahl und die Art der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte. Berichtszeitpunkt für alle Merkmale ist der Tag der Erhebung, also in der Regel der 1. Juni (bzw. der erste Werktag im Juni).

VII. STATISTISCHE GEHEIMHALTUNG VON ERGEBNISSEN

In allen Landwirtschaftsministerien des Vereinigten Königreichs werden seit geraumer Zeit statistische Geheimhaltungsverfahren angewandt, mit denen gewährleistet werden soll, daß keine Daten veröffentlicht werden, die Informationen über einen einzelnen Betrieb offenlegen könnten. Diese Kontrollen gelten für alle Zählungen und Erhebungen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Ergebnissen auf den unteren Aggregationsebenen (Grafschaften) gewidmet, wenn die Zahl der Betriebe in einem bestimmten Tabellenfeld klein ist. Felder mit weniger als 3 Betrieben (5 Betrieben in Schottland) werden unterdrückt oder zusammengefaßt, und alle Tabellenergebnisse werden geprüft, um sicherzustellen, daß keine Werte durch Zurückrechnen von der Gesamtsumme abgeleitet werden können. Wo dies möglich ist, werden weitere Felder unterdrückt.

VIII. NATIONALE UNTERSCHIEDE

1. Erhebung- und Darstellungsbereich

Sowohl die jährliche Landwirtschafts- und Gartenbauzählung als auch die EG-Strukturerhebung des Vereinigten Königreichs beziehen "Großbetriebe" ein, schließen dagegen "Kleinbetriebe" aus. Während die veröffentlichten Ergebnisse der Landwirtschaftszählung aber Schätzungen für Kleinbetriebe enthalten, ist dies bei den Ergebnissen der EG-Strukturerhebung nicht der Fall.

2. Rechtsform und Führung des Betriebes

- Betriebe in der Hand von natürlichen Personen:

- * Offene Handelsgesellschaft: diese Gesellschaften sind in England, Wales und Nordirland keine juristischen Personen, sondern gelten als mehrere "natürliche Personen". Nach dem mehr römisch ausgerichteten schottischen Recht haben die Personengesellschaften eine von ihren Mitgliedern getrennte eigene Rechtspersönlichkeit, werden jedoch für den Zweck der Erhebung wie in den anderen Teilen des Vereinigten Königreichs wie natürliche Personen behandelt;

- * "private Handelsgesellschaften" (entsprechen nach deutschem Recht etwa der GmbH): Diese Handelsgesellschaften haben zwar Rechtspersönlichkeit, sind jedoch eine vorwiegend für Familienbetriebe verwendete Unternehmensform.

- Betriebe in der Hand von juristischen Personen

- * Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Nachschußpflicht, Kommanditgesellschaften, staatliche Organisationen.

3. Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe

Im Vereinigten Königreich wird ein erweitertes Klassifizierungssystem verwendet. Einzelheiten sind Übersicht 3 zu entnehmen.

4. Jahresarbeitseinheiten (JAE)

Jahresarbeitsseinheiten werden nur im Rahmen der EG-Strukturerhebung verwendet. In den auf der sogenannten "jährlichen Zählung" beruhenden nationalen Veröffentlichungen, wird nur die Zahl der in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeitskräfte, nach den einzelnen Kategorien nachgewiesen. Diese Kategorien unterscheiden sich erheblich von denen der Strukturerhebung und umfassen:

- Landwirte, Partner, Leiter - vollbeschäftigt, teilbeschäftigt und insgesamt
- Ehegatten von Landwirten, Partnern, Leitern - insgesamt
- Abhängig beschäftigte Geschäftsführer - insgesamt
- Familienarbeitskräfte - vollbeschäftigt, teilbeschäftigt und nach Geschlecht
- Lohnarbeitskräfte - vollbeschäftigt, teilbeschäftigt und nach Geschlecht
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter - nach Geschlecht.

5. Erhebungsmerkmale und Besonderheiten

Gegenüber der EG-Strukturerhebung werden in der nationalen Zählung zusätzliche Merkmale erhoben. Wichtig ist der Hinweis, daß in der sogenannten "jährlichen Zählung" der Begriff der "landwirtschaftlichen Gesamtfläche" verwendet wird, im Gegensatz zur EG-Strukturerhebung, die mit der "landwirtschaftlich genutzten Fläche" (LF) arbeitet. Die für die Landwirtschaftszählung verwendete Abgrenzung beinhaltet: Ackerland, Grünland, Brachland, ertragsarme Weiden, Forstflächen und sonstige zum Betrieb gehörende Flächen, einschließlich stillgelegte Flächen, sowie nicht für die landwirtschaftliche Produktion genutzte Flächen wie Straßen, Höfe und Gebäude. Die LF der EG-Strukturerhebung ist insofern weniger umfassend, da sie lediglich das Ackerland, die Haus- und Nutzgärten, das Dauergrünland sowie die Dauerkulturen umfaßt.

IX. BENACHTEILIGTE GEBIETE UND BERGGEBIETE

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Abgrenzung der benachteiligten Gebiete im Vereinigten Königreich ist:

- die Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und bestimmten benachteiligten Gebieten vom 28. April 1975 (75/268/EWG),
- die Verordnung des Rates zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur vom 12. März 1985 (797/85/EWG).

2. Abgrenzung und Gruppierung der Gebietseinheiten

Berggebiete

Diese Klassifizierung ist auf das Vereinigte Königreich nicht anwendbar.

Benachteiligte Gebiete

Folgende Codes werden für die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrem Status als benachteiligtes Gebiet verwendet:

SDA Sehr strukturschwaches Gebiet (Severely Disadvantaged Area)

DA Strukturschwaches Gebiet (Disadvantaged Area)

- A. Alle nicht in den benachteiligten Gebieten gelegenen Flächen (d.h. weder SDA noch DA)
- B. Alle in einem SDA gelegenen Flächen
- C. Alle in einem DA gelegenen Flächen
- D. 50% oder mehr der Flächen liegen in den benachteiligten Gebieten, davon 50% oder mehr in einem SDA
- E. 50% oder mehr der Flächen liegen in den benachteiligten Gebieten, davon 50% oder mehr in einem DA
- F. Weniger als 50% der Flächen liegen in den benachteiligten Gebieten, davon 50% oder mehr in einem SDA
- G. Weniger als 50% der Flächen liegen in den benachteiligten Gebieten, davon 50% oder mehr in einem DA.

Landwirtschaftliche Betriebe mit den Codes B, C, D oder E werden als Betriebe in benachteiligten Gebieten klassifiziert.

Landwirtschaftliche Betriebe mit den Codes B oder D werden als SDA-Betriebe klassifiziert.

Landwirtschaftliche Betriebe mit den Code C oder E werden als DA-Betriebe klassifiziert.

Landwirtschaftliche Betriebe mit den Codes A, F oder G werden als Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten (oder "Tiefland"-Betriebe) klassifiziert.

Diese Definitionen wurden für die Erhebung 1993 in Großbritannien und für die Erhebung 1995 in Nordirland eingeführt. Zuvor galten alle landwirtschaftlichen Betriebe mit **irgendwelchen** Flächen in einem benachteiligten Gebiet (BENA) als **BENA-Betriebe**.

X. VERÖFFENTLICHUNGEN

Wichtigste Quelle für statistische Daten aus der Landwirtschafts- und Gartenbauzählung ist die Veröffentlichung "The Digest of Agricultural Census Statistics" (Übersicht über die Statistiken der Landwirtschaftszählung). Der Inhalt dieses Werkes ist in Kapitel VI unter Ziffer 2.4 ausführlicher beschrieben. Weitere amtliche Veröffentlichungen zum Thema Agrarstatistik sind:

- "Agriculture in the United Kingdom" (Landwirtschaft im Vereinigten Königreich), Landwirtschaftsministerium (jährlich)
- "Farm Incomes in the United Kingdom" (Landwirtschaftliche Einkommen im Vereinigten Königreich), Landwirtschaftsministerium (jährlich)

- "Basic Horticultural Statistics for the United Kingdom" (Grundlegende Gartenbaustatistiken für das Vereinigte Königreich), Landwirtschaftsministerium (jährlich)
- "Agricultural Market Report" (Agrarmarktbericht), Landwirtschaftsministerium (wöchentliche und monatliche Preise)
- "Agricultural Price Indices" (Agrarpreisindizes), Landwirtschaftsministerium (monatlich)
- "Economic Report on Scottish Agriculture" (Wirtschaftsbericht über die schottische Landwirtschaft), Statistisches Amt Schottlands (jährlich)
- "Welsh Agricultural Statistics" (Walisische Landwirtschaftsstatistik), Statistisches Amt von Wales (jährlich)
- "Statistical Review of Northern Ireland Agriculture" (Statistische Zeitschrift zur nordirischen Landwirtschaft), Landwirtschaftsministerium für Nordirland (jährlich).

Übersicht 2: Auswahlplan des Vereinigten Königreichs (Strukturerhebung 1990)

		Grundgesamt- heit (1990)	Auswahlsatz	Auswahl	Gültige Antworten	Antwortquote	Verwendete Antworten	Repräsen- tationsquote
ENGLAND	SDB NULL (1980)	18598	0.08	1482	620	0.42	620	0.03
	1 - 3999	24079	0.35	8452	5693	0.67	5693	0.24
	4000 - 7999	13835	0.25	3490	2468	0.71	2468	0.18
	8000 - 15999	16352	0.31	4994	3585	0.72	3585	0.22
	16000 - 39999	29254	0.29	8494	6498	0.77	6498	0.22
	40000 - 99999	30972	0.44	13503	10669	0.79	10669	0.34
	100000 - 249999	14006	0.68	9469	7457	0.79	7457	0.53
	SDB 250000 u. mehr	3556	0.97	3464	2776	0.80	2776	0.78
	Teilsomme	150652		53348	39766		39766	
WALES	SDB NULL (1980)	3942	0.10	400	128	0.32	128	0.03
	1 - 3999	5595	0.37	2098	1272	0.61	1272	0.23
	4000 - 7999	3247	0.31	1000	666	0.67	666	0.21
	8000 - 15999	3818	0.37	1399	981	0.70	981	0.26
	16000 - 39999	7027	0.47	3302	2324	0.70	2324	0.33
	40000 - 99999	5223	0.67	3506	2478	0.71	2478	0.47
	100000 - 249999	757	0.93	703	474	0.67	474	0.63
	SDB 250000 & mehr	37	0.86	32	19	0.59	19	0.51
	Teilsomme	29646		12440	8342			

		Grund- gesamtheit (1989)	Auswahlsatz	Auswahl	Gültige Antworten	Antwortquote	Verwendete Antworten	Repräsen- tationsquote
NORDIRLAND	0 (alle Pachtbetriebe) SDB (1980)	8584	0.29	2490	1762	0.71	0	0.00
	0 (nur Grünland)	3117	0.29	900	640	0.71	640	0.21
	1 - 3999	11572	0.29	3310	2456	0.74	2456	0.21
	4000 - 5999	11140	0.29	3250	2502	0.77	2502	0.22
	16000 und mehr	7577	0.29	5100	3327	0.65	3327	0.44
	Teilsomme	41990	0.67	15050	10687		8925	
SCHOTTLAND		Grund- gesamtheit (Groß und Klein)	Auswahlsatz	Auswahl	Gültige Antworten	Antwortquote	Verwendete Antworten	Repräsen- tationsquote
	0 - 4799 (SDB 1980)	7088	0.38	2715	867	0.32	867	0.12
	4800 - 9599	4677	0.20	935	531	0.57	531	0.11
	9600 - 19199	3480	0.25	870	697	0.80	697	0.20
	19200 - 28799	2655	0.30	797	624	0.78	624	0.24
	28800 - 47999	3839	0.40	1536	1115	0.73	1115	0.29
	48000 - 119999	6064	0.60	3638	2875	0.79	2875	0.47
	120000 und mehr	2052	1.00	2052	1510	0.74	1510	0.74
Teilsomme	29855		12543	8219				

Anmerkungen:

- (1) Die Zahlen für Schottland beruhen auf Groß- und Kleinbetrieben, die Daten wurden jedoch lediglich auf die Grundgesamtheit der Großbetriebe hochgerechnet.
- (2) Für Nordirland beruhte die Ziehung der Stichprobe und die Durchführung der Erhebung auf allen Betrieben im wichtigsten Landwirtschaftsregister. Anschließend wurden Betriebe, die in vollem Umfang kurzfristig verpachtet waren, von der Grundgesamtheit und aus der Erhebung ausgeschlossen.

Übersicht 3: Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe (1992 überarbeitet)

	Allgemeine BWA	Haupt-BWA	EG-Klassifikation [a]
1	Getreidebetriebe		111, [1245]
2	Ackerbaubetriebe allgemeiner Art		121, 122, 123, 1243, [1244], 602, 603, 604, [6052]
3	Gartenbaubetriebe	Spezialisierte Obstbetriebe	321
4		Spezialisierte Unterglassbetriebe	2012, 2022, 2032
5		Andere Gartenbaubetriebe	2011, 2013, 2021, 2023, 2031, 2034, 31 312, 313, 314, 340, 601, 606
6	Schweine- und Geflügelbetriebe	Spezialisierte Schweinebetriebe	501
7		Spezialisierte Geflügelbetriebe	502
8		Schweine- und Geflügelgemischtbetriebe	503
9	Milchviehbetriebe	Milchviehbetriebe (BENA) [b]	411 (BENA)
10		Milchviehbetriebe (Tiefland) [b]	411 (nicht BENA)
11	Rindvieh- und Schafbetriebe	Spezialisierte Schafbetriebe (SDA) [b]	441 (SDA)
12		Spezialisierte Rindermastbetriebe (SDA) [b]	421, 422 (SDA)
13		Rinder- und Schafgemischtbetriebe (SDA) [b]	412, 43, 442, [4443]
14		Rinder- und Schafbetriebe (DA) [b]	412, 421, 422, 431, 432, 441, 442, [4443]
15	Rindvieh- und Schafbetriebe (Tiefland) [b]		412, 421, 422, 431, 432, 441, 442, [4443]
16	Gemischtbetriebe	Ackerbau- und Milchviehbetriebe	811, 812
17		Ackerbau-, Rinder- und Schafbetriebe	[8132], [8142]
18		Ackerbau-, Schweine- und Geflügelbetriebe	821
19		Ackerbau und gemischte Viehhaltungsbetriebe	822, 823
20		Gemischte Viehhaltungsbetriebe	711, [7122], 722, 723
	Allgemeine Ausrichtung	Sonstige Ausrichtungen [c]	EG-Klassifikation [a]
21		Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	2033
22		Spezialisierte Flächenstillegungsbetriebe	[1246]
23		Spezialisierte Grünland- und Futterbaubetriebe	[1247], [4442], [6051], [7121], [8131], [8132]
24		Spezialisierte Ziegenbetriebe	443
25		Spezialisierte Pferdebetriebe	[4441]
26		Nicht klassifizierbare Betriebe: Schwarzbrache	[91]
27		Nicht klassifizierbare Betriebe: andere	[92]

Anmerkungen:

- [a] Entscheidung der Kommission 85/377/EWG vom 7. Juni 1995 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe. Es wurden kleine Änderungen vorgenommen, um das Klassifizierungssystem an die Besonderheiten des Vereinigten Königreichs anzupassen. Diese kleinen Änderungen sind dadurch gekennzeichnet, daß der Code der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung in Klammern gesetzt wurde.
- [b] Die Definitionen für die BENA, nicht BENA, SDA und DA findet man in Kapitel IX.
- [c] Diese Ausrichtungen werden getrennt nachgewiesen, um sie vom Hochrechnungs- und Gewichtungungsverfahren auszuschließen.

ES Clasificación de las publicaciones de Eurostat**TEMA**

- 0 Diversos (rosa)
- 1 Estadísticas generales (azul oscuro)
- 2 Economía y finanzas (violeta)
- 3 Población y condiciones sociales (amarillo)
- 4 Energía e industria (azul claro)
- 5 Agricultura, silvicultura y pesca (verde)
- 6 Comercio exterior (rojo)
- 7 Comercio, servicios y transportes (naranja)
- 8 Medio ambiente (turquesa)
- 9 Investigación y desarrollo (marrón)

SERIE

- A Anuarios y estadísticas anuales
- B Estadísticas coyunturales
- C Cuentas y encuestas
- D Estudios e investigación
- E Métodos
- F Estadísticas breves

GR Ταξινόμηση των δημοσιεύσεων της Eurostat**ΘΕΜΑ**

- 0 Διάφορα (ροζ)
- 1 Γενικές στατιστικές (βαθύ μπλε)
- 2 Οικονομία και δημοσιονομικά (βιολετί)
- 3 Πληθυσμός και κοινωνικές συνθήκες (κιτρινο)
- 4 Ενέργεια και βιομηχανία (μπλε)
- 5 Γεωργία δάση και ολιείο (πράσινο)
- 6 Εξωτερικό εμπόριο (κόκκινο)
- 7 Εμπόριο, υπηρεσίες και μεταφορές (πορτοκαλί)
- 8 Περιβάλλον (τουρκουάζ)
- 9 Έρευνα και ανάπτυξη (καφέ)

ΣΕΙΡΑ

- A Επετηρίδες και ετησίες στατιστικές
- B Συγκριτικές στατιστικές
- C Λογισμοί και έρευνες
- D Μελέτες και έρευνα
- E Μέθοδοι
- F Στατιστικές εν συντομία

IT Classificazione delle pubblicazioni dell'Eurostat**TEMA**

- 0 Diverse (rosa)
- 1 Statistiche generali (blu)
- 2 Economia e finanze (viola)
- 3 Popolazione e condizioni sociali (giallo)
- 4 Energia e industria (azzurro)
- 5 Agricoltura, foreste e pesca (verde)
- 6 Commercio estero (rosso)
- 7 Commercio, servizi e trasporti (arancione)
- 8 Ambiente (turchese)
- 9 Ricerca e sviluppo (marrone)

SERIE

- A Annuari e statistiche annuali
- B Statistiche sulla congiuntura
- C Conti e indagini
- D Studi e ricerche
- E Metodi
- F Statistiche in breve

FI Eurostatin julkaisuluokitus**Aihe**

- 0 Sekalaista (vaaleanpunainen)
- 1 Yleiset tilastot (yönsininen)
- 2 Talous ja rahoitus (violetti)
- 3 Väestö- ja sosiaalityttilastot (keltainen)
- 4 Energia ja teollisuus (sininen)
- 5 Maa- ja metsätalous, kalastus (vihreä)
- 6 Ulkomaankauppa (punainen)
- 7 Kauppa, palvelut ja liikenne (oranssi)
- 8 Ympäristö (turkoosi)
- 9 Tutkimus ja kehitys (ruskea)

SARJA

- A Vuosikirjat ja vuosittilastot
- B Suhdannetilastot
- C Laskennat ja kyselytutkimukset
- D Tutkimukset
- E Menetelmät
- F Tilastokatsaukset

DA Klassifikation af Eurostats publikationer**EMNE**

- 0 Diverse (rosa)
- 1 Almene statistikker (morkeblå)
- 2 Økonomi og finanser (violet)
- 3 Befolkning og sociale forhold (gul)
- 4 Energi og industri (blå)
- 5 Landbrug, skovbrug og fiskeri (grøn)
- 6 Udenrigshandel (rød)
- 7 Handel, tjenesteydelser og transport (orange)
- 8 Miljø (turkis)
- 9 Forskning og udvikling (brun)

SERIE

- A Årøger og årlige statistikker
- B Konjunkturstatistikker
- C Tællinger og rundspørg
- D Undersøgelser og forskning
- E Metoder
- F Statistikoversigter

EN Classification of Eurostat publications**THEME**

- 0 Miscellaneous (pink)
- 1 General statistics (midnight blue)
- 2 Economy and finance (violet)
- 3 Population and social conditions (yellow)
- 4 Energy and industry (blue)
- 5 Agriculture, forestry and fisheries (green)
- 6 External trade (red)
- 7 Distributive trades, services and transport (orange)
- 8 Environment (turquoise)
- 9 Research and development (brown)

SERIES

- A Yearbooks and yearly statistics
- B Short-term statistics
- C Accounts and surveys
- D Studies and research
- E Methods
- F Statistics in focus

NL Classificatie van de publikaties van Eurostat**ONDERWERP**

- 0 Diverse (roze)
- 1 Algemene statistiek (donkerblauw)
- 2 Economie en financiën (paars)
- 3 Bevolking en sociale voorwaarden (geel)
- 4 Energie en industrie (blauw)
- 5 Landbouw, bosbouw en visserij (groen)
- 6 Buitenlandse handel (rood)
- 7 Handel, diensten en vervoer (oranje)
- 8 Milieu (turkoois)
- 9 Onderzoek en ontwikkeling (bruin)

SERIE

- A Jaarboeken en jaarstatistieken
- B Conjunctuurstatistieken
- C Rekeningen en enquêtes
- D Studies en onderzoeken
- E Methoden
- F Statistieken in het kort

SV Klassifikation av Eurostats publikationer**ÄMNE**

- 0 Diverse (rosa)
- 1 Allmän statistik (mörkblå)
- 2 Ekonomi och finans (lila)
- 3 Befolkning och sociala förhållanden (gul)
- 4 Energi och industri (blå)
- 5 Jordbruk, skogsbruk och fiske (grön)
- 6 Utrikeshandel (röd)
- 7 Handel, tjänster och transport (orange)
- 8 Miljö (turkos)
- 9 Forskning och utveckling (brun)

SERIE

- A Årsböcker och årlig statistik
- B Konjunkturstatistik
- C Redogörelser och enkäter
- D Undersökningar och forskning
- E Metoder
- F Statistiköversikter

DE Gliederung der Veröffentlichungen von Eurostat**THEMENKREIS**

- 0 Verschiedenes (rosa)
- 1 Allgemeine Statistik (dunkelblau)
- 2 Wirtschaft und Finanzen (violett)
- 3 Bevölkerung und soziale Bedingungen (gelb)
- 4 Energie und Industrie (blau)
- 5 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (grün)
- 6 Außenhandel (rot)
- 7 Handel, Dienstleistungen und Verkehr (orange)
- 8 Umwelt (türkis)
- 9 Forschung und Entwicklung (braun)

REIHE

- A Jahrbücher und jährliche Statistiken
- B Konjunkturstatistiken
- C Konten und Erhebungen
- D Studien und Forschungsergebnisse
- E Methoden
- F Statistik kurzgefaßt

FR Classification des publications d'Eurostat**THÈME**

- 0 Divers (rose)
- 1 Statistiques générales (bleu nuit)
- 2 Économie et finances (violet)
- 3 Population et conditions sociales (jaune)
- 4 Énergie et industrie (bleu)
- 5 Agriculture, sylviculture et pêche (vert)
- 6 Commerce extérieur (rouge)
- 7 Commerce, services et transports (orange)
- 8 Environnement (turquoise)
- 9 Recherche et développement (brun)

SÉRIE

- A Annuaires et statistiques annuelles
- B Statistiques conjoncturelles
- C Comptes et enquêtes
- D Études et recherche
- E Méthodes
- F Statistiques en bref

PT Classificação das publicações do Eurostat**TEMA**

- 0 Diversos (rosa)
- 1 Estatísticas gerais (azul-escuro)
- 2 Economia e finanças (violeta)
- 3 População e condições sociais (amarelo)
- 4 Energia e indústria (azul)
- 5 Agricultura, silvicultura e pesca (verde)
- 6 Comércio externo (vermelho)
- 7 Comércio, serviços e transportes (laranja)
- 8 Ambiente (turquesa)
- 9 Investigação e desenvolvimento (castanho)

SÉRIE

- A Anuários e estatísticas anuais
- B Estatísticas conjunturais
- C Contas e inquéritos
- D Estudos e investigação
- E Métodos
- F Estatísticas breves

Stets gut über Europa informiert ...

... mit einem kostenlosen Abonnement von EUR-OP News



Bestellschein

Bitte den ausgefüllten Bestellschein an folgende Adresse
zurücksenden:
EUR-OP, Herr William Bray, Büro 172,
2, rue Mercier, L-2985 Luxembourg. Fax (352) 48 85 73.

Bitte senden Sie mir EUR-OP News regelmäßig zu:

Name:

Anschrift:

Land:

Tel.:

Datum:

(Unterschrift)

Bitte kreuzen Sie die gewünschte Sprache an:

ES	DE	EN	FR	IT	NL	PT
----	----	----	----	----	----	----

Der Binnenmarkt, der Europäische Wirtschaftsraum und der Vertrag über die Europäische Union sind wichtige Meilensteine im europäischen Einigungsprozeß. In dieser Zeit dynamischer Entwicklungen informiert Sie *EUR-OP News* über alle relevanten Ereignisse auf europäischer Ebene und bietet Ihnen einen umfassenden Überblick über weitere Informationsmöglichkeiten zur aktuellen Politik aller europäischen Institutionen.

Viermal im Jahr erhalten Sie kostenlos einen Überblick über alle wichtigen europäischen Politikbereiche, wie z. B.

- EU-INSTITUTIONEN
- BINNENMARKT
- WIRTSCHAFT
- AUSSENPOLITIK
- EU-RECHT
- OST-/MITTELEUROPA
- REGIONALPOLITIK
- UMWELTPOLITIK
- SOZIALE ANGELEGENHEITEN
- FORSCHUNG UND BILDUNG

EUR-OP News richtet sich nicht nur an Spezialisten und Fachleute, sondern auch an Lehrer und Studenten und diejenigen, die sich ganz einfach generell über Europa informieren möchten.

EUR-OP News informiert auch über die Neuerscheinungen von EUR-OP, dem Verlagshaus aller EU-Institutionen (z. B. Rat, Kommission, Parlament usw.), so daß Sie sich zu allen behandelten Themen weiter gehende Literatur beschaffen können.

Europäische Kommission

Betriebsstruktur — Methodik der Gemeinschaftserhebungen

Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

1996 — 175 S. — 21,0 x 29,7 cm

Themenkreis 5: Land- und Forstwirtschaft. Fischerei (grün)

Reihe E: Methoden

ISBN 92-827-8178-X

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 40

Diese Veröffentlichung ist die überarbeitete Fassung des im Mai 1996 veröffentlichten Bandes „Betriebsstruktur: Methodik der Gemeinschaftserhebungen“.

Der Band besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist der Methodik der gemeinschaftlichen Strukturserhebungen im Zeitraum 1988 bis 1997 gewidmet und enthält zunächst eine Zusammenfassung der bisherigen Entwicklung der gemeinschaftlichen Strukturserhebungen seit 1966/67. Außerdem werden das Eurofarm-System und einige wichtige methodische Besonderheiten dargestellt.

Der zweite Teil enthält für jeden der zwölf Mitgliedstaaten eine ausführliche Beschreibung der methodischen Grundlagen der Agrarstrukturserhebung 1989/90.

BELGIQUE BELGIE

Moniteur belge/Belgisch Staatsblad
Rue de Louvain 40-42/
Leuvenseweg 40-42
B-1000 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 552 22 11
Fax (32-2) 511 01 84

Jean De Lannoy

Avenue du Roi 202
Koningslaan 202
B-1060 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 538 51 69
Fax (32-2) 538 08 41
e-mail: jean.de.lannoy@infoboard.be

**Librairie européenne/
Europese Boekhandel**

Rue de la Loi 244/
Wetstraat 244
B-1040 Bruxelles/Brussel
Tel. (32-2) 295 26 39
Fax (32-2) 735 08 60

DANMARK

J. H. Schultz Information A/S

Herstedvang 10-12
DK-2620 Albertslund
Tlf. (45) 43 63 23 00
Fax (45) 43 63 19 69
e-mail: schultz@schultz.dk

DEUTSCHLAND

Bundesanzeiger Verlag

Breite Straße 78-80
Postfach 10 05 34
D-50667 Köln
Tel. (49-221) 20 29-0
Fax (49-221) 20 29 278

GREECE ELLADA

G.C. Eleftheroudakis SA

International Bookstore
Panepistimiou 17
GR-105 64 Athens
Tel. (30-1) 331 41 82
Fax (30-1) 323 98 21

ESPAÑA

Mundi Prensa Libros, SA

Castelló, 37
E-28001 Madrid
Tel. (34-1) 431 33 99 431 32 22 435 36 37
Fax (34-1) 575 39 98
e-mail: mundiprensa@tsales

Boletín Oficial del Estado

Trafalgar 27-29
E-28010 Madrid
Tel. (34-1) 538 22 95 538 22 97
Fax (34-1) 538 22 67

Sucursals

Mundi Prensa Barcelona

Consell de Cent, 391
E-08009 Barcelona
Tel. (34-3) 488 34 92
Fax (34-3) 487 76 59

Libreria de la Generalitat de Catalunya

Rambla dels Estudis, 118
Palau Moja
E-08002 Barcelona
Tel. (34-3) 302 68 35 302 64 62
Fax (34-3) 302 12 99

FRANCE

Journal officiel

Service des publications des CE
26, rue Desaix
F-75727 Paris Cedex 15
Tel. (33-1) 40 58 77 01 31
Fax (33-1) 40 58 77 00

IRELAND

Government Supplies Agency

Publications Section
4-5 Harcourt Road
Dublin 2
Tel. (353-1) 661 31 11
Fax (353-1) 475 27 60

ITALIA

Licosa SpA

Via Duca di Calabria 1/1
Casella postale 552
I-50125 Firenze
Tel. (39-55) 64 54 15
Fax (39-55) 64 12 57
e-mail: licosa@fbcc.it

GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Messageries du livre Sàrl

5, rue Raiffeisen
L-2111 Luxembourg
Tel. (352) 40 10 20
Fax (352) 490 661
e-mail: mdl@pt.lu

Abonnements:

Messageries Paul Kraus

11, rue Christophe Plantin
L-2339 Luxembourg
Tel. (352) 499 88 88
Fax (352) 499 888 444
e-mail: mpk@pt.lu

NÉDERLAND

SDU Uitgeverijen

Externe Fondsen
Christoffel Plantijnstraat 2
Postbus 20014
2500 EA 's-Gravenhage
Tel. (31-70) 378 98 80
Fax (31-70) 378 97 83

ÖSTERREICH

**Manz'sche Verlags-
und Universitätsbuchhandlung GmbH**

Siebenbrunnengasse 21
Postfach 1
A-1050 Wien
Tel. (43-1) 53 161 (334 oder 340)
Fax (43-1) 53 161 (339)
e-mail: auslieferung@manz.co.at

PORTUGAL

Imprensa Nacional-Casa da Moeda, EP

Rua Marquês de Sá da Bandeira, 16 A
P-1050 Lisboa Codex
Tel. (351-1) 353 03 99
Fax (351-1) 353 02 94 384 01 32

Distribuidora de Livros

Bertrand Ld.
Grupo Bertrand, SA
Rua das Terras dos Vales, 4-A
Apartado 60037
P-2700 Amadora Codex
Tel. (351-1) 495 90 50 495 87 87
Fax (351-1) 496 02 55

SUOMI/FINLAND

**Akateeminen Kirjakauppa /
Akademiska Bokhandeln**

Pohjoisesplanadi 39
Norra esplanaden 39
PL PB 128
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors
Tel. (358) 121 41
Fax (358) 121 44 35
e-mail: akatilaus@stockmann.maihet.fi

SVERIGE

BTJ AB

Traktorvägen 11
PO Box 200
S-221 00 LUND
Tel. (46) 18 00 00
Fax (46) 18 01 25

UNITED KINGDOM

HMSO Books (Agency Section)

HMSO Publications Centre
51, Nine Elms Lane
London SW8 5DR
Tel. (44-171) 873 9090
Fax (44-171) 873 8463

ICELAND

Bokabud Larusar Blöndal

Skólavordustig, 2
IS-101 Reykjavík
Tel. (354) 55 15 650
Fax (354) 55 25 560

NORGE

NIC Info A/S

Bertrand Narvesens vei 2
Boks 6512 Etterstad
N-0606 Oslo
Tel. (47-22) 57 33 34
Fax (47-22) 68 19 01

SCHWEIZ/SUISSE/SVIZZERA

OSEC

Stampfenbachstraße 85
CH-8035 Zürich
Tel. (41-1) 365 54 54
Fax (41-1) 365 54 11
e-mail: urs.leimbacher@ecs.osec.net.ch

BĂLGARIA

Europress Klassica Bk Ltd

76, Gurko Street
BG-1463 Sofia
Tel. (359-2) 81 64 73
Fax (359-2) 81 64 73

ČESKÁ REPUBLIKA

NIS ČR - prodejna

Konviktská 5
CZ-113 57 Praha 1
Tel. (42-2) 24 22 94 33 24 23 09 07
Fax (42-2) 24 22 94 33
e-mail: nkposp@dec.nis.cz

HRVATSKA

Meditrade Ltd

Pavla Hatza 1
HR-4100 Zagreb
Tel. (38-1) 43 03 92
Fax (38-1) 44 40 59

MAGYARORSZAG

Euro Info Service

Európa Ház
Margitsziget
H-1138 Budapest
Tel. (36-1) 11 16 061 11 16 216
Fax (36-1) 302 50 35

POLSKA

Business Foundation

ul. Krucza 38-42
PL-00 512 Warszawa
Tel. (48-22) 621 99 93 628 28 82
Fax (48-22) 621 97 61 Free line (0 39) 12 00 77

ROMANIA

Euromedia

Str. G-ral Berthelot Nr 41
RO-70749 Bucuresti
Tel. (41) 210 44 01 614 06 64
Fax (41) 210 44 01

RUSSIA

CCEC

9,60-letiya Oktyabrya Av.
117312 Moscow
Tel. (095) 135 52 27
Fax (095) 135 52 27

SLOVAKIA

Slovenska Technicka Kniznica

Námestie slobody 19
SLO-81223 Bratislava 1
Tel. (42-7) 53 18 364
Fax (42-7) 53 18 364
e-mail: europa@tbb1.sltk.stuba.sk

MALTA

Miller Distributors Ltd

Malta International Airport
PO Box 25
LOA 05 Malta
Tel. (356) 66 44 88
Fax (356) 67 67 99

TÜRKIYE

Dünya Infotel A.S.

Istiklal Caddesi No 469
TR-80050 Tunnel-Istanbul
Tel. (90-212) 251 91 96 / 427 02 10
Fax (90 212) 251 91 97

ISRAEL

R.O.Y. International

17, Shimon Hatarssi Street
PO Box 13056
61130 Tel Aviv
Tel. (972-3) 546 14 23
Fax (972-3) 546 14 42
e-mail: royil@netvision.net.il

Sub-agent for the Palestinian Authority

Index Information Services

PO Box 19502
Jerusalem
Tel. (972-2) 27 16 34
Fax (972-2) 27 12 19

EGYPT

The Middle East Observer

41, Sherif Street
Cairo
Tel. (20-2) 39 26 919
Fax (20-2) 39 39 732

UNITED STATES OF AMERICA

Unipub

4611-F Assembly Drive
MD20706 Lanham
Tel. (800) 274-4888 (toll free telephone)
Fax (800) 865-3450 (toll free fax)

CANADA

Uniquement abonnements
Subscriptions only:

Renouf Publishing Co. Ltd

1294 Algoma Road
K1B 3W8 Ottawa, Ontario
Tel. (1-613) 741 73 33
Fax (1-613) 741 54 39
e-mail: renouf@fox.nstn.ca
For monographs see: Unipub

AUSTRALIA

Hunter Publications

PO Box 404
3167 Abbotstford, Victoria
Tel. (3) 9417 53 61
Fax (3) 9419 71 54

JAPAN

PSI-Japan

Kyoku Dome, Tokyo Kojimachi P.O.
Tokyo 102
Tel. (81-3) 3234 69 21
Fax (81-3) 3234 69 15
e-mail: psijapan@gol.com
URL: www.psi-japan.com

SOUTH AND EAST ASIA

Legal Library Services Limited

Orchard
PO Box 0523
912318 Singapore
Tel. (65) 243 24 98
Fax (65) 243 24 79
e-mail: elaine@leg-liby.demon.co.uk

SOUTH AFRICA

Safto

5th Floor Export House,
CNR Maude & West Streets
PO Box 782 706
2146 Sandton
Tel. (27-11) 883 37 37
Fax (27-11) 883 65 69

**ANDERE LANDER
OTHER COUNTRIES
AUTRES PAYS**

Bitte wenden Sie sich an ein Büro
Wahl
Please, address yourself to the
office of your choice
Veuillez vous adresser au bureau
vente de votre choix

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.)

ECU 40



AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

L-2985 Luxembourg

ISBN 92-827-8178-X



9 789282 781784 >